Das mittelalterliche Strafrecht der Stadt Riga

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Marburg

vorgelegt von

Franz Schulenburg

Referendar aus Berlin

Marburg 1933

Universitäts-Buchdruckerei Joh. Aug. Koch (Dr. C. Hitzeroth)

Als Dissertation von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 9. Februar 1933.

Berichterstatter: Professor Dr. Merk.

Quellen und Schrifttum.

v. Amira: Tierstrafen und Tierprozesse (Mitteilungen des Instituts f. österr. Gesch.-Forschung, Bd. XII, S. 545 ff.).

L. Arbusow: Grundriß der Geschichte Liv- und Kurlands. 3. Auflage. Riga 1908.

G. v. Below: Probleme der Wirtschaftsgeschichte. Tübingen 1926.

G. v. Below: Mittelalterliche Stadtwirtschaft und gegenwärtige Kriegswirtschaft (Kriegswirtschaftliche Fragen, hrsg. von F. Eulenburg). Tübingen 1917.

Fr. Beyerle: Der Ursprung der Bürgschaft (Savigny-Zeitschrift Germ. Abt., Bd. 47, S. 567 ff.).

H. v. Brevern: Auszüge aus der Reckmannschen Chronik der Stadt Riga (v. Bunges Archiv f. d. Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, Bd. IV, S. 273 ff.).

H. Brunner: Ueber die Strafe des Pfählens im älteren deutschen Rechte Savigny-Zeitschr. Germ. Abt., Bd. 26, S. 258 ff.).

A. v. Bulmerincq: Der Ursprung der Stadtverfassung Rigas. Leipzig 1894.

A. v. Bulmerincq: Die Verfassung der Stadt Riga im 1. Jahrhundert der Stadt. Leipzig 1898.

F. G. v. Bunge: Einleitung in die liv-, esth- und kurländische Rechtsgeschichte und Geschichte der Rechtsquellen. Reval 1849.

F. G. v. Bunge: Geschichte des Gerichtswesens und Gerichtsverfahrens in Liv-, Est- und Kurland. Reval 1874.

F. G. v. Bunge: Liv-, est- und kurländisches Urkundenbuch, Bd. I—VI. Reval und Riga 1853—1875.

F. G. v. Bunge: Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert. Leipzig 1878.

F. G. v. Bunge: Ueber den Sachsenspiegel als Quelle des livländischen Ritterrechts. Riga 1827.

Cropp: Der Diebstahl nach dem ält. Recht der freyen Städte Hamburg, Lübeck und Bremen (Criminalistische Beyträge II). Hamburg 1826.

F. Frensdorff: Die beiden ältesten hansischen Rezesse (Hans. Geschichtsblätter, Jahrg. 1871). Leipzig 1872.

F. Frensdorff: Das Stadtrecht von Wisby (Hans. Geschichtsbl., Jahrg. 1916), S. 1 ff.

B. Friese: Das Strafrecht des Sachsenspiegels. Breslau 1898.

R. His, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. I. Leipzig 1920.

R. His: Die Körperverletzungen im Strafrecht des deutschen Mittelalters. (Savigny-Zeitschr. Germ. Abt., Bd. 41, S. 75 ff.).

R. His: Geschichte des deutschen Strafrechts bis zur Carolina. München-Berlin 1928.

K. Höhlbaum: Die Gründung der deutschen Kolonie an der Düna (Hans Geschichtsbl., Jahrg. 1872, S. 21 ff.). Leipzig 1873.

B. A. Hollander: Zeitströmungen und Vorgänge des Mittelalters in ihrem Einflusse auf die Begründung der livländischen Kolonie (Baltische Monatsschrift, Bd. 53).

R. E. John: Das Strafrecht in Norddeutschland zur Zeit der Rechtsbücher. Bd. I. Leipzig 1858.

C. R. Köstlin: Geschichte des deutschen Strafrechts im Umriß. Tübingen 1859.

J. M. Lappenberg: Die ältesten Stadt-, Schiff- und Landrechte Hamburgs. Hamburg 1845.
W. Merk: Veräußerlichung und Durchschnittlichkeit im Recht (Beiträge zum Wirtschaftsrecht, herausgeg. v. Klausing, Nipperdey, Nußbaum, 1. Bd.).
C. Mettig: Ueber die Wirksamkeit des westfälischen Femgerichts in Riga (Sitz. Ber. d. Ges. f. Geschichte u. Altertumskunde der Ostseeprovinzen Rußlands. 1903, S. 14 ff.). Riga 1904.
C. Mettig: Baltische Städte. Riga 1908.
C. Mettig: Geschichte der Stadt Riga. Riga 1897.
Monumenta Livoniae Antiquae. I. u. II. Riga usw. 1835/39.
J. G. L. Napiersky: Das älteste unter Bischof Albert I. aufgezeichnete Rigische Stadtrecht (Arch. f. d. Geschichte Liv-, Esth- und Curlands, Bd. I) S. 3 ff. Dorpat 1842.
J. G. L. Napiersky: Die Quellen des Rigischen Stadtrechts bis zum Jahre 1673. Riga 1876.
E. Osenbrüggen: Der Hausfrieden. Erlangen 1857.
E. Osenbrüggen: Die Teilnahme an Verbrechen nach dem altdeutschen Rechte (Zeitschr. f. deutsches Recht, Bd. 18).
E. Pabst: Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland (v. Bunges Arch. f. d. Gesch. Liv-, Esth- und Curlands, Bd. III u. IV). Dorpat 1844.
C. J. Paucker: Die Strafe des Diebstahls nach Stadtrechten des 13. Jahrhunderts (v. Bunges Arch. f. d. Gesch. Liv-, Esth- und Curlands, Bd. IV, S. 225 ff.). Dorpat 1845.
H. Planitz: Studien zur Geschichte des deutschen Arrestprozesses (Savigny-Zeitschr. Germ. Abt. 39 u. 40).
H. Planitz: Die Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht. I. Bd.: Die Pfändung. Leipzig 1912.
K. Schiller und A. Lübben: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. Bd. I bis IV, 1879—1881.
R. Schröder: Deutsche Rechtsgeschichte, 1922.
C. v. Schwerin: Einführung in das Studium der germanischen Rechtsgeschichte. Freiburg 1922.
A. Schultze: Ueber Gästerecht und Gastgerichte in den deutschen Städten des Mittelalters. (Hist. Zeitschr., 101. Bd., S. 473 ff.).
E. Seraphim: Geschichte von Livland (Deutsche Landesgeschichten, hrsg. v. A. Tille, VII. Werk, Bd. I). Gotha 1906.

Inhalt.

1. Abschnitt.

§ 1.

Einleitung.

1. Aufgabe.

Eine Darstellung des Strafrechts der Stadt Riga im Mittelalter, d. h. von der zu Anfang des 13. Jahrhunderts erfolgten Gründung der Stadt an bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, kann sich nicht in einer Aufzählung der örtlichen Strafrechtssätze jenes Zeitraums erschöpfen [1]), sondern muß mit Rücksicht auf den deutschen Ursprung, deutschen Handelsverkehr und trotz vielfachen Herrschaftswechsels sich siegreich behauptenden deutschen Stadtleben [2]) eine Verbindung herstellen zwischen dem deutschen Recht des Mutterlandes oder älterer Kolonialstädte, welche ihrerseits wieder das Recht aus der Heimat im Westen übernommen haben.

Da die vorliegende Arbeit das Strafrecht des Mittelalters umfaßt, also Rechtsnormen der Stadt, die im Laufe mehrerer Jahrhunderte gegolten haben, so ist bei der Darstellung auch die Entwicklung zu verfolgen, welche das Strafrecht in Riga selbst innerhalb dieses Zeitraums durchgemacht hat.

2. Stadtgründung und Stadtverfassung.

a) Riga als Kolonialgründung. Die Entstehungsgeschichte Rigas ist mit dem Namen des Bischofs Albert von Bremen und mit denen deutscher Kaufleute verbunden. Nachdem schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts deutsche Kaufleute in Begleitung des Mönches Meinhard Livland besuchten, ohne dauernde Erfolge zu haben, gelang es zu Anfang des 13. Jahrhdts. Albert [3]) mit Hilfe eines Heeres und unter Mitwirkung der Kaufleute, für die deutsche Durchdringung des Landes als festen Stützpunkt die Stadt Riga [4]) zu errichten. Zum Schutze der neuen Siedlung wurde der Schwertritterorden gegründet, welcher aber schon bald im Deutschritterorden auf-

---

1) Einen kurzen Ueberblick über das Rigaer Strafrecht bietet schon v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 285 ff.

2) K. Höhlbaum, Gründung der deutschen Kolonie, S. 25, würdigt besonders diese Tatsache.

3) C. Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 6 f.

4) Ueber die Namensbildung siehe v. Bulmerincq, Verfassung, S. 68/69.

ging (1237). Kaum hatte sich der deutsche Einfluß in Livland durchgesetzt, als sich der Dänenkönig Waldemar des Landes bemächtigte. Jedoch bereits in kurzer Zeit jagten die rigaischen Bürger den dänischen Vogt aus dem Lande. Da sich die Ordensmacht immer mehr vergrößerte, kam es auch zum Kampfe der Stadt Riga mit dem Orden, wobei der letztere siegte und neben Albert die Mitherrschaft über Riga erlangte. Riga versuchte, diese Mitherrschaft des Ordens, der schon einmal 1366 darauf verzichtet, sie dann aber wieder erlangt hatte, endgültig abzuschütteln, jedoch unterlag die im übrigen schon sehr mächtige Stadt — Mitglied der Hansa [1]) — abermals. Gegen Ende des 14. Jahrhunderts begann der Verfall des deutschen Ordens, gleichzeitig nahm der Handelsverkehr auf der Ostsee ab, und es fand ein dauernder Herrschaftswechsel in Riga zwischen Deutschen, Schweden, Polen und Russen statt. Heute bildet Riga die Hauptstadt von Lettland, aber auch jetzt ist der Einfluß der deutschen Bürger für das Stadtleben nach wie vor von größter Bedeutung. Die Bedeutung Rigas für die Geschichte der deutschen Kultur kennzeichnet C. Mettig, Baltische Städte, S. 85, 86 zutreffend, wenn er Riga das Tor nennt, durch welches die Kultur des Abendlandes in das nordöstliche Küstenland des baltischen Meeres ihren Einzug gehalten hat.

b) Die Organe der Stadt. Die Organe der städtischen Verwaltung im mittelalterlichen Riga sind der Rat, der Vogt und die Bürgerversammlung.

Der Rat, welcher sich aus der Gilde der Kaufleute entwickelt hat [2]), wird ursprünglich von der Bürgerversammlung gewählt, später von den Ratsmannen [3]) selbst ergänzt. Er ist zuständig für die städtische Verwaltung und Gesetzgebung. Außerdem erteilt er auf Anfrage Rechtsbelehrungen an das Gericht des Vogtes [4]).

Der Vogt ist der Stadtrichter. Er treibt auch städtische Abgaben ein. Ursprünglich wird er durch die Bürgerversammlung, später durch den Rat gewählt. Den Gerichtsbann erhält er vom Bischof. Dieser Akt ist später bedeutungslos geworden. Der Vogt hat auch den Blutbann. Beisitzer des Gerichts sind zwei Bürger. Seit 1275 kann sich der Vogt einen Stellvertreter, den Erzvogt, einsetzen. Die Bürgerversammlung verlor früh an Bedeutung.

c) Rechtssetzung und Rechtsprechung. Die städtischen Satzungen wurden anfangs vom Rat unter Mitwirkung der Bürgerversammlung erlassen. Von seiten des Rates wird das Gesetz angeregt und dann genehmigt. Später hatte nur noch der Rat

---

1) Zahlreiche Hansebeschlüsse sind in den rigischen Bursprakeu enthalten.
2) v. Bulmerincq, Ursprung der Stadtverfassung, S. 59.
3) Aeltere Ratswahlordnung, § 1; Napiersky, Quellen, S. 141.
4) Recht für Hapsal, Art. 43, Napiersky, Quellen, S. 33.

allein die Gesetzgebung [1]). Die städtischen Satzungen heißen statuta, willkoren, burspraken und kapitularia. Neben den einzelnen, je nach Bedarf erlassenen, in zeitlicher Reihenfolge verzeichneten Willküren finden sich im mittelalterlichen Riga auch Sammlungen, welche die Willküren nach sachlichen Gesichtspunkten zusammenfassen. Diese Rechtssammlungen sind nicht abgefaßt worden, um den Gebrauch den rigaischen Bürgern zu vereinfachen, sondern um anderen Städten auf deren Wunsch das Recht der Stadt Riga mitzuteilen. Nur bei solchen besonderen Gelegenheiten setzte man die sachliche Zusammenstellung an die Stelle der chronologischen Anordnung. Bekannt sind u. a. die Sammlungen des rigaischen Rechts für Reval und Hapsal [2]). Andererseits stellte auch Hamburg sein Recht zum Zwecke der Rechtsmitteilung an Riga zusammen.

Den Grundsatz der in zeitlicher Reihenfolge stattfindenden Aufzählung der Willküren hat Riga schließlich verlassen durch die ausschließlich für Riga selbst bestimmte Rechtssammlung der sog. umgearbeiteten Statuten.

d) Die Strafgerichtsbarkeit der Stadt. Das Verfahren in peinlichen Sachen spielte sich vor Vogt und Gerichtsversammlung ab. Wurde der Täter auf handhafter Tat ergriffen, so fand das Gerüfte (ruchte [3], geruchte, scrichte [4])) statt. Unter handhafter Tat [5]) (so we de hantdadige is) ist im rigaischen Recht zu verstehen:

1. das Ertapptwerden bei der Tat (mit der openbaren schult) (mit voreflucht),
2. das Betroffenwerden auf der Flucht oder mit scharfen Waffen (de ... mit deme egachtigen wapene besen wert),
3. das Finden gestohlener oder geraubter Sachen in seinem Gewahrsam bei abgeleugneter Tat.

Hierauf wird der Täter vor den Richter gebracht. Dem Kläger muß zur Stützung der Klage die eidliche Hilfe der auf das Gerüfte hin herbeigeeilten Personen zur Seite stehen [6]). Wer nicht auf hand-

---

1) Vgl. umgearbeitete rigische Statuten I, 4, § 3; Napiersky, Quellen, S. 143; vgl. auch v. Bulmerincq, Verfassung, S. 106.

2) Vgl. aber auch das Statut des rigaischen Rats für die deutschen Kaufleute in Polosk (v. Bunges Urkundenbuch, Bd. VI, S. 285 ff).

3) Umgearbeitete rigaische Statuten I. 22; Napiersky, Quellen, S. 150.

4) Umgearbeitete rigische Statuten II, 21; Napiersky, Quellen, S. 158.

5) Ebd. IX, 17; Napiersky, Quellen, S. 160; Paucker, Diebstahl, S. 247; v. Bunge, Gesch. d. Gerichtswesens, S. 151 ff. und über den Sachsenspiegel zu diesem Punkt Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 89 ff.

6) Das ist ausdrücklich ausgesprochen in den umgearbeiteten rigischen Statuten VI, 3; Napiersky, S. 176/77. Vgl. auch v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 365.

hafter Tat ergriffen wird, reinigt sich bei bisheriger Unbescholtenheit durch eigenen Eid [1]), aber in schweren Fällen kann sich der Angeklagte nur mit Eideshelfern reinigen. Es gibt über den Reinigungsbeweis zahlreiche Einzelvorschriften bei den einzelnen Ratsbestimmungen des Stadtrechts.

Als besondere Gerichtsverfahren sind die Verfahren vor den geistlichen Gerichten und den Femegerichten [2]) zu nennen. Ueber das Gastgericht vgl. die umgearbeiteten Statuten II, 17 [3]) und die Verordnung über Pilger und Gäste [4]).

3. Die Quellen.

Die vorliegende Arbeit beschränkt sich auf die Behandlung der rigaischen Strafrechtssätze, wie sie uns in den Stadtstatuten entgegentreten. Demgemäß werden andere Geschichtsquellen nichtjuristischer Art nicht besonders in den Vordergrund treten. Dieses Vorgehen rechtfertigt sich dadurch, daß die Statuten schon ein sehr reichhaltiges Material liefern und ihre Verarbeitung bereits ein recht anschauliches Bild vom städlischen Strafrecht ergibt. Ueber andere Rechtsaufzeichnungen ist zu vergleichen Arbusow, Geschichte. S. 70 ff., 72 ff. Chroniken über die ersten Jahrhunderte der Stadt sind nicht vorhanden [5]).

a) Die älteste bekannte Aufzeichnung des rigaischen Stadtrechts ist das von L. Napiersky im rigaischen Ratsarchiv aufgefundene, unter Bischof Albert entstandene rigaische Recht für die Stadt Reval [6]). Dieses einzige in lateinischer Sprache geschriebene Statut stammt aus den Jahren um 1230 [7]). Es hatte Geltung für die Stadt Reval und andere umliegende Städte, wie sich aus der Einleitung zum Statut ergibt.

b) Als nächste überlieferte Stadtrechtsrezension ist das rigaisch-hapsalsche Stadtrecht zu nennen. Auf Verlangen der Stadt Hapsal wurde es um 1279 aufgezeichnet und dieser übersandt. Der Text

---

1) S. z. B. umgearbeitete rigische Statuten IX, 13; Napiersky 189. Vgl. auch Paucker, Diebstahl, S. 249 und über dieses beneficium purgationis im Sachsenspiegel v. Bunge, Sachsenspiegel, S. 64.

2) K. Mettig, Die westfälischen Femgerichte, S. 18, kommt zu dem Ergebnis, daß die Femgerichtsbarkeit in Riga vorhanden war. Siehe auch v. Bunge, Gesch. d. Gerichtswesens, S. 22 ff.

3) Siehe Napiersky, Quellen, S. 157.

4) Napiersky, Quellen, S. 142. Nach den Ausführungen von v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 361, ist in dem Verfahren vor den Gastgerichten wegen seiner Schnelligkeit eine Vergünstigung für die Fremden zu erblicken. Es dürfte jedoch A. Schultze, Histor. Ztschr., 101. Bd., S. 523 Recht zu geben sein, wonach gerade das Gegenteil der Fall ist.

5) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 3 und Seraphim, Geschichte, S. 1 ff. (Die wenigen livländ. Landeschroniken behandeln kaum die äußere Geschichte Rigas, am allerwenigsten erteilen sie Auskunft über die Anwendung des städtischen Strafrechts.)

6) Zuerst veröffentl. in v. Bunges Arch. Bd. I, S. 11.

7) v. Bunge, Rechtsgesch., S. 141; Napiersky, S. XIII, XIV.

ist abgefaßt in mittelniederdeutscher Sprache [1]). Das Statut wurde von J. G. Arndt entdeckt [2]); es ist nur unvollkommen, nämlich in seiner zweiten Hälfte erhalten. Eine Ergänzung ist jedoch durch das nahezu vollständig vorliegende, auf ihm beruhende hapsalsche Recht von 1294 möglich, da dieses mit dem rigaischen Recht inhaltlich fast übereinstimmt. Das rigaisch-hapsalsche Stadtrecht enthält schon viel eingehendere Bestimmungen als das älteste Recht. Zum Teil sind die Bestimmungen des ältesten rigaischen Rechts aufgenommen, z. T. enthält es neue Rechtssätze.

c) Von weit größerer Bedeutung für die Rechtsbildung in Riga war ein Statut, das von der Stadt Hamburg für Riga angefertigt worden ist. Es ist Hamburger Recht mit vielen den Verhältnissen der Stadt Riga angepaßten Abänderungen. Dieses hamburgisch-rigaische Recht wurde in Hamburg im Jahre 1270 aufgezeichnet und in Riga 1280 rezipiert. Der erste Text wurde von F. E. Pufendorf im Jahre 1756 in seinen Oberservationes iuris universi, Anhang S. 222 ff. veröffentlicht. Später fand man noch vier andere Texte.

d) Die umgearbeiteten rigischen Statuten aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts schließlich bilden den wertvollsten Teil der mittelalterlichen Stadtrechtsaufzeichnungen Rigas. Das Statut wurde gegen 1780 von J. C. Schwartz im Rathaus entdeckt. Das Original hat später zahlreiche Zusätze erfahren.

e) Die Stadtrechtssätze wurden ergänzt und der Entwicklung angepaßt durch gewisse Rechtssetzungsakte des Rates, die sog. Willküren. Eine Sonderart dieser Willküren sind die Rigischen Bursprakeu [3]). Sie enthalten in der Hauptsache polizeiliche Bestimmungen (Markt-, Gewerbe-, Luxus und Handelspolizei).

Die Hauptgrundlage der folgenden Darlegungen ist die Stadtrechtsausgabe von J. G. L. Napiersky [4]), in welcher in zeitlicher Reihenfolge die Stadtrechtsrezensionen von der Begründung der Stadt an bis zum Jahre 1673 abgedruckt sind. Die Einleitung enthält genaue Angaben über ihre Entstehung und Auffindung, weshalb für Einzelheiten darauf verwiesen werden kann.

4. Rigas Recht im Verhältnis zu anderen Stadtrechten und zum Recht des Sachsenspiegels.

Die bis heute noch wenig geklärte Frage, welches deutsche Stadtrecht oder welche Stadtrechtsgruppe dem rigaischen Recht hauptsächlich zum Vorbild gedient hat [5]), läßt sich nicht zugunsten eines be-

1) Das Original für die Stadt Riga selbst war noch lateinisch geschrieben. Vgl. v. Bunge, Rechtsgeschichte, S. 142; Napiersky, S. XXV.
2) Teilweise veröffentlicht in v. Bunges Arch., Bd. I, S. 19—28.
3) Solche Bursparken kommen auch in Lübeck, Hamburg, Anklam, Rostock, Wismar, Greifswald, Reval und Bremen vor.
4) Sie ist schon oben zitiert worden.
5) Nachrichten von Chronisten fehlen vollständig. Es bleibt daher nur der inhaltliche Vergleich des rigaischen Stadtrechts mit anderen Rechten übrig.

stimmten Stadtrechtskreises beantworten. Es sind vielmehr verschiedene Quellen vorhanden, aus denen die Stadtrechtsverfasser geschöpft haben.

a) Als Mutterrecht der beiden ältesten Stadtrechtsredaktionen, des sog. ältesten rigischen Rechts und des Rechts für Hapsal, wird von zahlreichen Schriftstellern das Recht der deutschen Kaufleute in Wisby auf Gotland betrachtet [1]). Zur Begründung wird von ihnen auf einige kurz nach der Stadtgründung verfaßten alten Urkunden hingewiesen, in welchen die Bischöfe den Rigaer Bürgern nach gotländischen Vorbild eine Anzahl von Bürgerrechten gewährten [2]). Ein Vergleich des Rigaer Stadtrechts mit den älteren und jüngeren Stadtrechtsrezensionen von Wisby bestätigt jedoch jene Meinung nur bis zu einem gewissen Grade. Das älteste [3]) rigische Recht enthält überhaupt keine Parallelbestimmungen, während sich im Recht für Hapsal, insbesondere in seinen Privatrechtsbestimmungen, deutlich wisbysches Recht erkennen läßt[4]) Von den hier interessierenden Strafrechtssätzen sei die im Recht für Hapsal und dem alten Wisbyschen Recht übereinstimmende Behandlung schwerer Körperverletzungen [5]) erwähnt.

b) Wichtiger als die Ableitung gewisser Rechtssätze aus dem Wisbyschen Recht ist die Rezeption vieler Bestimmungen des alten Lübecker und Hamburger Rechts [6]). Hinsichtlich des Strafrechts ist besonders auf die Uebereinstimmung der Sätze des Rechts für Hapsal und des lübischen Rechts über die Bestrafung des Ehebruchs hinzuweisen [7]), ferner die des Rechts für Hapsal mit dem Hamburger Stadtrecht von 1270 über Dingflüchtigkeit [8]). Die größte Beeinflussung des rigischen Rechts durch anderes deutsches Recht trat durch die Schaffung des Hamburgisch-Rigischen Stadtrechtsbuches ein [9]). Zahlreiche Schriften haben sich mit der Frage befaßt, weshalb an Stelle des Hamburger Rechts nicht das der näher gelegenen

---

1) So Arbusow, Geschichte, S. 15. Vgl. ferner die bei v. Bunge, Rechtsgeschichte, S. 137, Anm. f. und Napiersky, Quellen, S. XIX, Anm. 19 angeführten Vertreter dieser Ansicht.

2) Siehe über dieses sog. ius Gutorum v. Bunge, Rechtsgeschichte, S. 133 ff., Frensdorff, Das Stadtrecht von Wisby, S. 59 ff. und Napiersky, Quellen, S. XVIII u. XIX.

3) Das älteste Statut ist das sog. Rigische Fragment; s. Frensdorff, Das Stadtrecht von Wisby, S. 6 ff.

4) Siehe Frensdorff, a. a. O., S. 70/71.

5) Zweifache Buße als Strafe. Vgl. Recht für Hapsal II, 14. Napiersky, S. 21.

6) Vgl. v. Bunge, Rechtsgeschichte, S. 137/38; Napiersky S. XXVIII ff.

7) Recht f. Hapsal, Art. 56, 57, Napiersky, S. 29 und Lüb. Recht I, 43.

8) Recht f. Hapsal, Art. 39; Napiersky, S. 32; Hamburger Stadtrecht, IX, 4.

9) Vgl. darüber schon Lappenberg, Die ältesten Stadt- usw. Rechte Hamburgs, S. LXXX.

Stadt Lübeck ausgewählt worden ist [1]). Da das Hamburger Recht zu den umfangreichsten und vollständigsten Stadtrechten gehört und da es besonders das Recht des inzwischen verfaßten Sachsenspiegels berücksichtigt, so werden diese Gesichtspunkte, abgesehen noch von politischen Gründen, die dabei eine große Rolle gespielt haben [2]), für Riga bestimmend gewesen sein [3]). Da auch dieses Hamburgisch-Rigaische Statut in Riga gegolten hat [4]), so wird es in der vorliegenden Arbeit eingehend berücksichtigt werden.

Die sog. umgearbeiteten Statuten stellen nicht nur eine Anpassung des hamburgisch-rigischen Rechts an die besonderen Verhältnisse in Riga dar, sondern in ihnen sind auch die Ergebnisse der bisherigen drei Stadtrechtsaufzeichnungen [5]) zusammengefaßt. Ferner wurden einzelne Bestimmungen aus anderen deutschen Rechten übernommen [6]). Zu nennen sind insbesondere das lübische Recht [7]), das Recht der Nowgoroder Skra, der Sachsenspiegel und das livländische Ritterrecht [8]).

Das Sachsenspiegelrecht hat, wie wir z. T. schon oben gesehen haben, auf verschiedenen Wegen Eingang in das rigische Recht gefunden, mittelbar vor allem durch das Hamburger Recht [9]), unmittelbar teils vor der Aufzeichnung des hamburgisch-rigischen Rechts infolge der allgemeinen Durchdringung Livlands [10]) mit dem Sachsenspiegelrecht und danach bei der Aufzeichnung der umgearbeiteten Statuten.

§ 2.

Rigas Strafrecht im Rahmen der allgemeinen Strafrechtsentwicklung des deutschen Mittelalters.

Die Rechtsbildung, die sich im Strafrecht der Stadt Riga im Laufe der Jahrhunderte vollzogen hat, fügt sich in den Rahmen der allgemeinen Entwicklung des germanischen Strafrechts. Bei den einzelnen Strafrechtssätzen ist deutlich die in einer zunehmenden Verstaatlichung der Strafrechtsbildung liegende fortschrittliche Entwicklung zu beobachten. Das altdeutsche Strafrecht war in der

---

1) Ueber die Gründe vgl. die Lit. bei Napiersky, S. XXXI, Anm. 1, vor allem aber auch F. Frensdorff, Stadtrecht von Wisby, S. 78 ff.

2) S. Frensdorff a. a. O.

3) S. v. Bunge, Geschichte, S. 145.

4) Vgl. v. Bunge, Stadt Riga, S. 206 u. Lappenberg a. a. O.

5) v. Bunge a. a. O., S. 285/86 bemerkt zutreffend, daß das Hamburger Recht nur selten die ältesten Rechte verdrängt hat.

6) Vgl. Frensdorff a. a. O., S. 81 u. die dort angeführten Beispiele.

7) S. auch v. Bunge, Rechtsgesch., S. 153, Anm. h. und e.

8) S. das Beispiel bei v. Bunge, Rechtsgesch., S. 153.

9) S. über das Verhältnis des Hamburger Rechts zu dem Sachsenspiegel: Lappenberg, a. a. O., S. LXIII ff.; vgl. auch die Vergleichstafel III bei Napiersky, S. CXV ff.

10) Vgl. v. Bunge, Sachsenspiegel und v. Bunge, Geschichte, S. 145.

Hauptsache Privatstrafrecht [1]). Während das heutige Strafrecht in einer jeden Straftat neben der Verletzung der Person oder Sache auch eine Störung des staatlichen Friedens sieht, betrachtete das altgermanische Recht die Missetat (Friedensbruch) in der Regel nur als Verletzung des engeren Rechtskreises des Verletzten und seiner Sippe. Die Folge dieses Bruches des Sippefriedens war eine private Gegenwirkung: Fehde (Blutrache), die aber auf Grund Vereinbarung zwischen der Sippe des Verletzten und der Sippe des Täters durch Zahlung einer Buße abgelöst werden konnte und später, als die erstarkende Staatsgewalt einen Sühnezwang einführte, abgesehen von gewissen schweren Straffällen, auch abgelöst werden mußte. Nur einzelne Verbrechen gegen die Volksgesamtheit wurden als Bruch des Volksfriedens aufgefaßt und hatten daher allgemeine Friedlosigkeit zur Folge, d. h., der Betroffene konnte von jedem Volksgenossen getötet werden; hierin liegen die Anfänge des öffentlichen Strafrechts.

Die oft von Rückschlägen unterbrochene Entwicklung vom Privat- zum Sozialstrafrecht mußte in den mittelalterlichen Städten infolge der Zusammenballung der bisher zerstreut lebenden Menschen notwendigerweise in besonders starkem Maße stattfinden. Das öffentliche Stadtinteresse ließ die Einzelinteressen in den Hintergrund treten; nur so war ein geordnetes Stadtleben möglich. Das alte Recht der Selbsthilfe mußte in der Stadt zur seltenen Ausnahme [2]) werden und eine Stadtgerichtsbarkeit an ihre Stelle treten. Der Stadtfrieden gewann immer mehr an Bedeutung, Polizeirecht entstand, öffentliche Strafen verdrängten die Privatbußen und ein städtischer Strafvollzug konnte durchgeführt werden.

Nunmehr drang auch der Gedanke durch, daß die Verletzung der Rechtsgüter eines Einzelnen gleichzeitig eine Verletzung des Gemeindelebens darstellte [3]). Hieraus erklären sich die zahlreichen Geldstrafen, die an die Stadt selbst zu zahlen waren [4]).

Die hier geschilderte Eigenart des mittelalterlichen städtischen Strafrechts findet sich im Rigaer Recht wieder, wie aus den unten im Hauptteil zu behandelnden Strafbestimmungen zu erkennen ist. Für Rigas Strafrecht ist ferner besonders der in der verhältnismäßig starken Berücksichtigung der Willensseite der Verbrechenstatbestände zu erblickende Fortschritt hervorzuheben. Als Ueberreste der altgermanischen Strafrechtsauffassung sind insbesondere noch vorhanden Selbsthilfebestimmungen, die alte 40M-Mannbuße [5]) und die Friedlosigkeit.

---

1) Siehe C. R. Köstlin, Gesch. d. dt. Strafrechts, S. 63 ff.
2) S. unten § 4, 1 f.
3) S. Köstlin a. a. O., S. 167.
4) S. Köstlin a. a. O. S. 173 ff.
5) Diese spielte sogar im altnordischen Recht eine große Rolle. Siehe Frensdorff, a. a. O., S. 37 ff.

2. Abschnitt.

Allgemeiner Teil.

Bei der Darstellung des allgemeinen Teils eines mittelalterlichen Strafrechts muß von vornherein als Tatsache hingenommen werden, daß damit ein mehr oder weniger gewaltsamer Versuch unternommen wird, nachträglich allgemeine Begriffe aus Regelungen bestimmter besonderer Verbrechenstatbestände herauszusondern. Denn entweder fehlen [1]) allgemeine Begriffe in den Quellen vollständig oder bei ihrem Vorhandensein war sich der Gesetzgeber ihrer allgemeinen Bedeutung nicht bewußt und wiederholte sie regelmäßig bei jedem Verbrechenstatbestand, für den er sie als wichtig erkannte.

Es bedarf ferner der Hervorhebung, daß man bei einer derartigen Behandlung leicht in Gefahr gerät, in dem mittelalterlichen Strafrecht mehr allgemeine Begriffe zu sehen, als tatsächlich vorhanden sind und es damit als fortschrittlicher zu kennzeichnen, als es tatsächlich gewesen ist. Vgl. z. B. unten § 9,a; s. auch v. Schwerin, Einführung, S. 19, Abs. 4.

Wenn trotz alledem ein allgemeiner Teil des Strafrechts der Stadt Riga folgen wird, so rechtfertigt sich dieses Vorgehen dadurch, daß der Zweck der Darstellung — wie bei jeder geschichtlichen Arbeit überhaupt — vor allem der ist, einen Vergleich mit dem heutigen Strafrecht zu ermöglichen. Der im allgemeinen Teil zusammengetragene Rechtsstoff bezweckt daher die Feststellung, inwieweit die heutigen allgemeinen Begriffe bereits damals vorhanden oder in der Entstehung begriffen waren. Meist wird diese zwar negativ sein, jedoch läßt sich nur hierdurch das Ziel der Arbeit als ein geschichtliches erreichen. Die wertvolle Bemerkung von v. Schwerin (a. a. O. S. 20 oben), daß nichts verkehrter und irreführender ist, als mit den Kategorien des geltenden Rechts an früheres Recht heranzutreten, kann daher nur bedingt hingenommen werden. Darin liegt schon der Wert einer geschichtlichen Arbeit, festzustellen, daß mancher heutige Rechtsbegriff im Mittelalter noch nicht entwickelt oder in seiner Bedeutung erkannt worden ist.

---

1) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 285.

§ 3.

I. Begriff und Arten des Verbrechens. Geltungsbereich der Strafrechtssätze.

Das Verbrechen als abstrakter Rechtsbegriff wird im rigaischen Stadtrecht ebensowenig wie in den sonstigen mittelalterlichen Rechten näher bestimmt. Vielmehr findet sich auch hier nur die den noch jugendlichen Rechten des Mittelalters eigene Art eingehender Regelung der kasuistischer Verbrechenstatbestände, die sich beispielsweise bis zur verschiedenen Bestrafung für das Abhauen eines oder mehrerer Fingerglieder steigern konnte. Die Ursache ist leicht zu erkennen. Das mittelalterliche Recht, das weit mehr im Volke lebte als das heutige verwickelte, von keinem Juristen in seiner Vollständigkeit erfaßte Recht, setzte allgemeine Begriffe einfach als bekannt voraus. Was eine Missetäter ist, wußte jeder, daher brauchte der Begriff der Missetat im Stadtrecht nicht festgelegt zu werden; was unter einem Dieb zu verstehen ist, war allgemein bekannt, somit fehlte es an einem Bedürfnis besonderer Regelung [1]. Das Mittelalter verzichtete auf die Feststellung eines so allgemeinen Rechtsbegriffs und vertraute mehr auf das Rechtsgefühl; aber auch dieser primitiveren Rechtsgestaltung kann man ihren Wert nicht absprechen. Es ist somit keine Besonderheit, daß im rigaischen Stadtrecht in seinen verschiedenen Redaktionen vom 13. und 14. Jahrhundert noch keine auffallende Entwicklung von der konkreten zur abstrakten Strafrechtsregelung festzustellen ist.

Dieselben Sätze gelten auch für den Begriff der Strafe.

Immerhin lassen sich aus einzelnen Bestimmungen der Statuten gewisse Rückschlüsse auf das Wesen und die Arten der Verbrechen ziehen.

Wesen der Verbrechen. Durch das Wort „malefactor“ [2]) wird das Ueble, Schlechte und Unglückliche der Tat hervorgehoben.

Dem entspricht im Mittelniederdeutschen auch das Wort „missedaet“ [3]) und „misdediger“-Täter [4]).

Mehr als ein Unglück als eine Uebeltat erscheint das Verbrechen im Satz: „Were itt dat ein ungemack geschege“ [5]).

Nur für schwere Verbrechen, auf deren Begehung Todesstrafe und Friedloslegung steht, z. B. Raub, wird die Bezeichnung „undaat“ [6]) benutzt.

---

1) Vgl. z. B. hinsichtlich des Diebstahlsbegriffs auch im Recht des Sachsenspiegels: Friese, Sachsenspiegel, S. 238.

2) Aeltestes rig. Recht, Art. 5, Napiersky 4. Das sonst am häufigsten vorkommende Wort excessus ist im rigaischen Stadtrecht nicht enthalten.

3) Hamb.-rig. Recht X, 11; Napiersky 122, Anm. 1.

4) Umgearb. rig. Stat. IX, 6: Napiersky 187.

5) Haps. Statut, Art. 4; Napiersky 16.

6) Hamb.-rig. Recht X, 11; Napiersky 122.

Die Verletzung des Strafrechtsnorm als Rechtsbruch wird besonders durch die Verbrechensbezeichnung „ungherichte“ [1]) dargetan.

Das ebenfalls im rigaischen Stadtrecht nachweisbare Wort Frevel [2]) faßt das Verbrechen als freche und dreiste Tat auf.

Arten der Verbrechen. Die schon aus dem germanischen Recht stammende Einteilung der Verbrechen in einfache und schwere Verbrechen ist in den mittelalterlichen Rechten noch ausgebaut worden. Die rigaischen Statuten, die diese Fälle von ungerichte [3]) mit dem Tode und Verstümmelung bestrafen, bringen eine Zusammenstellung von peinlichen Sachen gelegentlich der Festsetzung gewisser strafprozessualer Vorschriften [4]). So wird in den umgearbeiteten rigaischen Statuten bestimmt, daß bei schweren Verbrechen wie Diebstahl, Raub, Mord und dergl. eine Gestellungsbürgschaft unzulässig sei [5]). Als eine Gruppe schwerer Verbrechen werden in den Statuten auch diejenigen zusammengefaßt, welche mit Todes- oder Leibesstrafen bedroht werden. (ungerichte dat an an sin lif ofte an sine gesunt geit.) Auch diese Bezeichnung findet sich in einem Artikel mit strafprozessualem Inhalt. Es ist bei Strafe verboten, einen um ungerichte Verklagten, der also Lebens- oder Körperstrafe zu erwarten hat, mit Gewalt vom Gericht zu entfernen (vgl. darüber unten § 27, Nr. 7). Ebenso wird die falsche Anschuldigung mit diesen schweren Verbrechen als besonders schwere Beleidigung bestraft [6]).

Das rigaische Stadtrecht kennt ferner die Unterscheidung von Tätigkeits- und Unterlassungsdelikten. Als Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten wird das Unterlassen des Hinzueilens der Nachbarn zur Verfolgung des Täters bestraft, wenn dort das Gerüfte erhoben worden ist [7]). Bestraft wird ferner das Unterlassen der Anzeige durch den Finder [8]). Als Unterlassung der gerichtlichen Pflichten ist Ladungsungehorsam und Dingflüchtigkeit strafbar [9]). Desgleichen ist das Behalten von Strandgut bei nicht erfolgter Anzeige oder Bekanntmachung als Unterlassungsverbrechen anzusehen. In

---

1) Umgearb. rig. Stat. IX, 11; Napiersky 188; II, 14 § 2. Napiersky 156; Hamb.-rig. Recht VII, 4; Napiersky 103; VIII, 1 ff.; Napiersky 113 ff.
2) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 287.
3) Vgl v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 288.
4) Vgl. His, Strafrecht, S. 40 für andere Städte.
5) Umgearb. rig. Stat. IX, 2; Napiersky 186; Vgl. Paucker, Diebstahl, S. 246; v. Bunge, Gesch. des Gerichtswesens, S. 160. Ueber die Gestellungsbürgschaft siehe Fr. Beyerle, Zeitschr. d. Savignystiftung, Germ. Abt. 47, S. 585 ff.
6) Hamb.-rig. Recht X, 10; Napiersky 121.
7) Umgearb. rig. Stat. I, 22; Napiersky 150; und Hamb.-rig. Recht VII, 24; Napiersky 111.
8) Vgl. unten § 17, 1b.
9) Umgearb. rig. Stat. II, 15 u. 15.

allen diesen Fällen handelt es sich um das Zuwiderhandeln gegen eine Gebotsnorm, also um sog. echte Unterlassungsdelikte. Das Nichterheben einer Klage kann in den Fällen, wo ein Klagezwang stattfindet, ebenfalls ein Unterlassungsverbrechen sein. Bedeutsam ist auch der Unterschied zwischen offenen und heimlichen Verbrechen [1]).

Geltungsbereich des rigaischen Stadtrechts. Als Eigentümlichkeit gilt für die Kolonialstadt Riga der Satz, daß das Stadtrecht nicht nur auf die Bürger, sondern auch auf die Pilger und Gäste aus den umliegenden Städten Anwendung findet. Vgl. hierüber die Eingangsworte der Verordnung für Pilger und Gäste, welche den umgearbeiteten Statuten vorangesetzt ist [2]).

§ 4.

II. **Der objektive Tatbestand, insbesondere die Rechtswidrigkeit.**

Wie im heutigen Strafrecht, so bedeutet im Mittelalter die Verletzung einer Strafrechtsnorm an sich schon die Rechtswidrigkeit der Handlung. Jedoch gibt es gewisse Umstände, bei deren Vorliegen die Tat trotz des Tatbestandes der Strafrechtsnorm nicht rechtswidrig ist. Diese sog. Rechtfertigungsgründe finden sich verhältnismäßig zahlreich im rigaischen Stadtrecht,

1. Nicht rechtswidrig ist die Tat, wenn ein durch eine strafbare Handlung Verletzter auf Grund ausdrücklicher Vorschrift des Stadtrechts den Täter eigenmächtig bestrafen darf. Das ist ausnahmsweise der Fall, wenn der Täter, der die besonderen Rechte des Familienvaters und Hausherrn verletzt, auf handhafter Tat ergriffen wird [3]) und endlich, soweit noch die Fehde erlaubt ist. Allerdings ist grundsätzlich jede eigenmächtige Bestrafung des Verbrechers (sulfrecht) [4]) verboten. Dieser Satz wird bereits dem ältesten rigaischen Recht an die Spitze gestellt: Niemand darf selbst Richter sein; der Geschädigte muß wegen des Schadens den Richter nach Stadtrecht angehen [5]). Kraft ausdrücklicher Vorschrift der Stadtstatuten sind jedoch folgende Ausnahmen, auf welche schon oben hingewiesen worden ist, zugelassen:

---

1) So gilt Raub als leichteres Verbrechen gegenüber dem Diebstahl, weil er offen begangen wurde. Vgl. auch die schwerere Strafe für Schläge, „mit ungewarntem Anlaufen".

2) Napiersky 142, § 1; vgl. auch Napiersky, Einleitung, S. XV.

3) Im Regelfalle dient die Ergreifung des Täters auf handh. Tat nur der Sicherung einer späteren Aburteilung durch das Gericht.

4) Vgl. Anm. 5 u. Rig. Burspr. I, 1 Napiersky 203; IV, 1 Napiersky 213.

5) Aeltestes rig. Recht, Art. 1; Napiersky 1; ferner ebenso im Recht f. Hapsal, Art. 3; Napiersky 16 und den Umgearb. Stat. II, 4; Napiersky 153.

a) Wer gewaltsam in ein Haus eingebrochen ist, darf bußlos erschlagen oder sonst verletzt werden [1]).

b) Wer einem Mädchen oder einer Frau nachstellt, kann bei Ausübung der Tat bußlos getötet oder sonst geschädigt werden [2]). Besonders ist in den Statuten das Recht des Hausherrn, den Verführer der Tochter zu bestrafen, hervorgehoben.

c) Desgleichen ist derjenige Mann in die Hände des Ehemanns gegeben, der mit dessen Frau Ehebruch treibt [3]).

d) Straflos ist die Tötung oder Schädigung desjenigen, der in dem Garten eines anderen ergriffen wird [4]).

e) Rechtmäßig ist die Tötung eines andern nach angekündigter Fehde unter den Voraussetzungen des Art. 10, 1; Napiersky 118 (Streit zwischen Nichtbürgern außerhalb des Weichbildes der Stadt).

f) Ein Fehderecht gibt es infolge des oben genannten Verbots des Sulfrechts innerhalb des Weichbildes der Stadt nicht mehr, auf dem Lande dagegen besteht es noch lange Zeit fort. Der einzige, nach dem hamburgisch-rigaischen Recht erlaubte Fall zu e) ist in den umgearbeiteten Statuten nicht mehr erwähnt. Reste des alten Fehderechts finden sich in den Schragen rigaischer Gilden, z. B. der Schra des rigaischen Fischeramts und der Schra der heiligen Kreuzgilde zu Riga [5]).

2. Neben diesen Fällen erlaubter Privatrache und Fehde sind noch gewisse andere Selbsthilfeakte zulässig.

a) Dem Gläubiger, der den Richter auf dem Markt nicht erreichen kann, ist es nach ältestem rigaischen Recht gestattet, seinen Schuldner die Nacht über bei sich zu behalten und erst am folgenden Tag dem Gericht zuzuführen [6]). Diese weitgehende Selbsthilfe wird eingeschränkt durch die erst später zum ältesten rigaischen Recht hinzugekommene Bestimmung, daß sogar der flüchtige Schuldner höchstens in Gemeinschaft mit zwei oder mehr geeigneten Männern ergriffen werden darf [7]).

b) Das Züchtigungsrecht der Herrschaft gegenüber dem Gesinde [8]).

---

1) Aeltestes rig. Recht, Art. 8, Satz 4; Napiersky 5; Umgearb. rig. Stat. IX, 10; Napiersky 188.

2) Recht f. Hapsal, Art. 34; Napiersky 29; Umgearb. rig. Stat. VI, 2, § 1; Napiersky 176.

3) Recht f. Hapsal, Art. 56; Napiersky 39; Umgearb. rig. Stat. IV, 4, § 1; Napiersky 177.

4) Rigaische Burspraken I, 26; Napiersky 205; IV, 26 Napiersky 215.

5) Urkundenbuch Nr. 242, Art. 242 und 1524, Art. 15; hierüber auch v. Bunge, Gerichtswesen, S. 147; s. auch v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 286.

6) Aelt. rig. Recht, Art. 17; Napiersky 6.

7) Aelt. rig. Recht, Art. 27; Napiersy 9; vgl. Napiersky, Einleitung XXII.

8) Hamb.-rig. Recht, Anhang, Art. 5 u. 6, Napiersky 130; Umgearb. rig. Stat. VI, 11; Napiersky 179.

c) Das Züchtigungsrecht des Ehemanns gegenüber der Ehefrau [1]).

3. Während die Fälle zu 1 und 2 die erlaubte Selbsthilfe betreffen, gibt es schließlich Handlungen, welche noch unter einem ganz anderen Gesichtspunkt straflos sind. Es handelt sich um die Verletzung oder Tötung der für friedlos erklärten Menschen. Die Friedlosen (vredelos, vervestet) [2]) sind Verbrecher, die zur Strafe für begangene Delikte für vogelfrei erklärt worden sind. Die Ausdrücke „friedloslegen“ und „verfesten“ sind gleichbedeutend. Dies ist daraus zu folgen, daß beide Worte für dieselben Rechtsätze gebraucht werden [3]). Die Friedlosen sind völlig rechtlos, können bußlos erschlagen oder getötet werden, und ihr Hab und Gut fällt an die nächsten Erben [4]). Selbst derjenige, der einen Friedlosen speist oder beherbergt, wird mit 3 Mark Silbers bestraft [5]). Der Friedlosigkeit verfällt der Verbrecher, welcher dingflüchtig ist und dessen Tat mit Lebens- oder Leibesstrafe bedroht ist [6]), insbesondere der Mörder, Totschläger, Kirchenbrecher oder Mordbrenner [7]). Wer den Täter dem Gericht gewaltsam entzieht, wird ebenfalls verfestet [8]). Erwähnt sei endlich noch die Bestimmung des ältesten rigaischen Rechts, wonach der Dieb das Bürgerrecht verliert [9]).

Ueber die Anwendung der Friedloslegung auf Frauen enthält das Stadtrecht keine Bestimmung [10]).

Die Friedloslegung geschieht im sächsischen Rechtsgebiet durch Aechtung mit Finger und Zunge, d. h. es wird in feierlicher Weise jede Verbindung mit dem Täter aufgehoben [11]). Der Verfestete kann auf Grund einer Sühneleistung vom Kläger oder notfalls vom Rat von der Friedlosigkeit gelöst werden. Wenn nämlich der Kläger die Sühnesumme nicht annehmen will, so nimmt sie der Rat und

---

1) Hamb.-rig. Recht II, 13; Napiersky 73; VII, 29; Napiersky 113; Umgearb. rig. Stat. VI, 4, § 3; Napiersky 177.

2) Hamb.-rig. Recht V, 6, Napiersky 85; VII, 4, Napiersky 103; Umgearb. rig. Stat. II, 14; Napiersky 156; IX, 4; Napiersky 186; IX, 13; Napiersky 189.

3) Verg. z. B. Hamb. rg. Recht VII, 4, Napiersky 103 und umgearb. rig. Stat. II, 14 § 2; Napiersky 156. Zustimmend v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 328, Anm. 76.

4) Rig. Burspraken I, 5; Napiersky 203; vgl. auch v. Bunge, Gerichtswesen, S. 159; siehe v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 298.

5) Hamb.-rig. Recht VIII, 2; Napiersky 114; Umgearb. rig. Stat. IX, 13; Napiersky 189. Vergl. Osenbrüggen, Hausfrieden, S. 55 ff.

6) Umgearb. rig. Stat. II, 14, § 2, Napiersky 156; vgl. auch hamb.-rig. Recht X, 11; Napiersky 122; VII, 4; Napiersky 103. Die Verfestung ist im Sachsenspiegel die mildere Form der Friedlosigkeit. Vgl. His, Strafrecht I, S. 433 u. 434.

7) Umgearb. Stat. IX, 4; Napiersky 186.

8) Hamb.-rig. Recht VIII, 1; Napiersky 113.

9) Aelt. Rig. Recht, Art. 13, Napiersky 5; vgl. Paucker, Diebstahl, S. 246. Vgl. Burspr. V, 66.

10) Vgl. dazu His, Strafrecht I, 460.

11) Vgl. His, Geschichte, S. 78. His Strafrecht I, 445.

bannt den friedlos gelegten Totschläger Friede [1]). Das Lösungsverfahren, das in den Rigaer Quellen selbst nicht belegt ist, besteht im ostfälischen Rechtsgebiet darin, daß Richter und Gerichtsversammlung den Geächteten mit Finger und Zunge aus der Verfestung entlassen. Hierauf wirkt ihm der Richter Frieden — so sulde de rat bannen eme vrede [2]) —. Wird der Erlöste nun geschlagen, so trifft den Schläger die Strafe des Geschlagenen [3]).

4. Nicht rechtswidrig kann eine Handlung auch sein, wenn sie mit Einwilligung gewisser Personen geschehen ist. So betont das älteste rigaische Recht, daß die Wegnahme umherlaufenden Viehes nicht strafbar ist, wenn sie mit Einwilligung des Berechtigten geschehen ist [4]).

5. Die Strafbarkeit der Anschuldigung eines bestimmten Verbrechens entfällt, wenn der Wahrheitsbeweis geglückt ist [5]).

6. Zur Angriffsabwendung dient die Notwehr. Aus diesem Grunde ist die Notwehr scharf zu scheiden von den zahlreichen oben genannten Fällen der erlaubten Schädigung, wo es sich nicht nur um Angriffsabwendung, sondern darüber hinaus um eine von der Stadt gebilligte Bestrafung des Täters an Ort und Stelle handelt. Vgl. oben § 4 Nr. 1. Ebensowenig wie das rigaische Stadtrecht das Wort Notwehr kennt, kennt es den eben gezeigten engeren Begriff der erlaubten Schädigung zur bloßen Verteidigung. In den meisten Fällen handelt es sich um erlaubte Verteidigung, und darüber hinaus um erlaubtes Strafen [6]).

7. Straflos sind schließlich Handlungen, welche sich als Hilfe für die Obrigkeit darstellen; z. B. Beschädigungen in Erfüllung der Feuerwehrpflicht. Vgl. unten S. 89.

III. Der subjektive Tatbestand.

§ 5.

1. Allgemeines.

Während in dem ältesten germanischen Recht gemäß dem Grundsatz: „Die Tat tötet den Mann“ vor allem der objektive Verbrechenstatbestand maßgebend war, wurde im Mittelalter allmählich der

1) Umgearb. rig. Stat. IX, 4, § 4, Napiersky 187; vgl. His, Strafrecht, S. 466.

2) His, ebenda S. 469 und 470; umgearb. rig. Stat. IX, 4, § 4; Napiersky 187; Sachsenspiegel 2, 4, 1.

3) Umgearb. rig. Stat. IX, 4, § 4, Napiersky 187. S. v. Bunge über Rechtlosigkeit, St. Riga, 298.

4) Aelt. rig. Recht 22, Napiersky 7.

5) Umg. rig. Stat. IX, 26, Napiersky 192.

6) Es ist daher nicht richtig, auch die oben genannten Fälle als Notwehrhandlungen anzusehen. Zutreffend die Ausführungen bei v. Bunge Stadt Riga, S. 292.

subjektive Tatbestand, insbesondere die Schuld stärker berücksichtigt [1]). Betrachtet man auf diese Entwicklung hin die mittelalterlichen Stadtrechte, so findet man solche, die den subjektiven Tatbestand nur in geringem Umfang berücksichtigen, während andere fortschrittlicher sind. Es ist eines der Hauptverdienste des Stadtrechts von Riga, daß es die Schuld weitgehend zur Geltung gebracht hat. Nach Ansicht von His, Strafrecht I, S. 81 findet sich in dem abgeleiteten Recht von Hapsal schon der heutige allgemeine Begriff des Vorsatzes. Damit wäre Riga den meisten deutschen Stadtrechten in der Entwicklung vorausgeeilt [2]). Dieser Meinung kann jedoch nicht gefolgt werden. Vgl. über die Gründe unten S. 20 f. Die nächste Entwicklungsstufe der Schuldlehre, daß man nämlich dolus und Fahrlässigkeit als abstrakte Tatbestandsstücke allgemein auf die einzelnen Verbrechen anwendet — indem man sie in einen allgemeinen Teil des Strafgesetzes einordnet —, hat auch das mittelalterliche Strafrecht der Stadt Riga noch nicht erreicht, sondern dies ist erst späteren Jahrhunderten vorbehalten geblieben. Auch die rigaischen Statuten kennen nur ein Hervorheben subjektiver Tatbestandsstücke bei einzelnen Verbrechen oder wenigstens einzelnen Verbrechensgruppen.

Die Statuten bedienen sich zur Berücksichtigung des subjektiven Tatbestands folgender Ausdrücke:

per propositas insidias und sine insidiis.
mitt vorsate, sunder vorsate, sunder veyde.
Schuld, Scult.
myth anlagende, sunder anlage.
mit beradenem mode.
sines undankes unde sunder argelist.
myt homode, mit overmoth.
vorwands, unvorwands (unfforwandes).
unwetende, umschichten.
ipso tamen nesciente, wet he dar nicht af.

§ 6.

2. Die Schuldfähigkeit.

Voraussetzung der Schuld ist die Schuldfähigkeit (Zurechnungsfähigkeit).

Unzurechnungsfähig sind in Riga die Geisteskranken (ofte en man unsinnich worde) [3]). Hinsichtlich der Geisteskranken besteht jedoch die Pflicht der nächsten Verwandten, sie soweit zu bewachen, daß durch sie kein Schaden angerichtet wird. Dabei haben die Verwandten die Weisungen des Rates zu beachten. Entsteht durch

---

1) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 289.
2) In Oberdeutschland ist der Begriff des Vorsatzes im heutigen Sinn erst seit dem 16. Jahrhundert nachweisbar. Vgl. His, Geschichte, S. 10.
3) Umgearb. rig. Stat. I, 25, Napiersky 150/1.

einen Geisteskranken infolge nachlässiger Aufsicht der Verwandten Schaden, so sind diese dafür verantwortlich.

Die strafrechtliche Behandlung der Geschlechter ist vielfach verschieden. Zweifelhaft bleibt jedoch, ob diese abweichende Beurteilung mit Rücksicht auf die besondere gesellschaftliche Stellung der Frau, die Stellung unter den Muntwalt oder unter dem Gesichtspunkt verminderter Zurechnungsfähigkeit stattfand. Die Statuten lassen darüber die erforderliche Klarheit vermissen. In den meisten Fällen sprechen sie nur von der Tat des Mannes oder ohne Angabe des Geschlechts, in vielen Fällen erfolgt besondere Behandlung von Mann und Frau, und schließlich kommt es auch vor, daß besonders betont wird, daß Männer wie Frauen das betreffende Delikt begehen können und gleich zu bestrafen sind. Letzteres ist beispielsweise bei der Zauberei der Fall, wo es heißt: „so welic kersten man ofte wif mit toverie umegeit“ [1]). Hier jedenfalls steht die volle Zurechnungsfähigkeit außer Zweifel. Bei den anderen oben genannten Regelungen sind zwei Schlüsse möglich: a) in den Fällen, in welchen die Geschlechter nicht genannt sind, werden Mann und Frau in gleicher Weise (so im heutigen StGB.) bestraft; dort, wo sie beide erwähnt sind, handelt es sich nur um eine besondere Hervorhebung. Oder: b) nur wo ausdrücklich beide genannt sind, haftet auch die Frau. Lediglich auf Grund der Statuten ist der richtige Schluß kaum mit Sicherheit zu ziehen. Zu vermuten ist wohl, daß die erste Annahme zutrifft.

Hinsichtlich der Haftung für Missetaten Unmündiger haben die umgearbeiteten Statuten eine Einzelregelung getroffen, bei welcher mehrere Fälle unterschieden werden [2]).

a) Richtet ein Unmündiger, welcher unter der Obhut eines Bürgers steht, Schaden an, so hat letzterer für die Missetat des Unmündigen die halbe Buße zu zahlen.

b) Die volle Buße jedoch muß derjenige leisten, welchem das Kind zur Obhut besonders vom Rate zugeteilt worden ist.

c) Gehört das Kind niemandem zu, „so sal het beholden vor sinen schaden“.

d) Nach John, Strafrecht in Norddeutschland, S. 91, gilt in den norddeutschen Statuten der Satz, daß allgemein bis zum 12. Lebensjahr auf die Jugend bei der Bestrafung Rücksicht genommen wird.

Schließlich enthält das Stadtrecht in gewissem Sinne auch eine Schuldfähigkeit von Tieren [3]). Nach der Bestimmung der umgearbeiteten Statuten IX, 24, Napiersky 191 sollen, falls man nicht des Wagenlenkers oder Reiters habhaft werden kann, die Pferde den

---

1) Hamb.-rig. Recht X, 8, Napiersky 121.
2) Umgearb. rig. Stat. IX, 23, Napiersky 191.
3) Ebenso der Sachsenspiegel s. Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 60.

durch sie oder ihren Wagen angerichteten Schaden büßen (beteren)[1]. Gegen diese Tierstrafen wendet sich noch die Karolina.

§ 7.

3. Vorbedacht[2].

Von großer Bedeutung als subjektives Tatbestandsmerkmal ist der Begriff des Vorbedachts. Im ältesten rigaischen Recht wird der Vorbedacht durch die Worte per propositas insidias und vorsate gekennzeichnet. Desgleichen bedeutet in den späteren Statuten[3] der Ausdruck argelist die verbrecherische Absicht. Die mit Vorbedacht begangene Tat wird teilweise mit doppelter Buße bestraft[4]. Bei den meisten Verbrechen ist der Vorbedacht (= Ueberlegung) schlechthin notwendig. Er wird oft stillschweigend vorausgesetzt oder aus vorhergegangenem Tun geschlossen. So gilt im hamburgisch-rigaischen Recht[5] und in den umgearbeiteten Statuten[6] die feindliche Gesinnung als bewiesen, wenn ehrliche Bürger bezeugen, daß ein Streit vorangegangen ist. Es ist gleich, ob die Tat bei Tag oder bei Nacht begangen wird. Ebenso das hamburgische und lübische Recht[7]. Manchmal wird aus der handhaften Tat oder aus der Dingflüchtigkeit auf die offenbare Schuld geschlossen und beide sogar gleichgesetzt[8]. Vorbedacht bezw. feindliche Gesinnung kommt auch zum Ausdruck durch das Wort „mit beradenen mode“[9], d. h. mit Ueberlegung. So wird insbesondere die mit „beradenen mode“ begangene Körperverletzung, verbunden mit Hausfriedensbruch, bei handhafter Tat mit dem Tode bestraft.

§ 8.

4. Sonstige subjektive Tatbestandselemente.

a) Die Absicht. Kränkungsabsicht ist erforderlich bei Beleidigung und Hausfriedensbruch (inhonestare, increpare, vorachten mit bosen worten)[10]. Die feindliche Gesinnung ergibt sich auch daraus, daß die Beleidigung „mit ernesthaften mode“ geschah[11]. Die Absicht der

---

1) Hierüber auch His, Geschichte, S. 19 und v. Amira, Tierstrafen und Tierprozesse (Mitt. d. Inst. f. österr. Geschichtsforschung, 12. Bd., S. 545 ff.).
2) Hierzu insbes. v. Bunge, Stadt Riga, S. 291.
3) Umgearb. rig. Stat. IX, 22; Napiersky 191; siehe auch His, Strafrecht I, S. 69, Anm. 11.
4) S. Hapsal Art. 4 ff., Napiersky 17.
5) Hamb.-rig. Recht IX, 2, Napiersky 117.
6) Umgearb. rig. Stat. IX, 1, Napiersky 186.
7) His, Strafrecht I, S. 80.
8) Umgearb. rig. Stat. IX, 17, Napiersky 190.
9) Hamb.-rig. Recht IX, 1, Napiersky 116; umgearb. rig. Stat. IX, 8, Napiersky 187.
10) Aelt. rig. Recht Art. 9 u. 11; Napiersky 5; Art. 32, Napiersky 9; Hamb.-rig. Recht VII, 2, Napiersky 102.
11) Umgearb. rig. Stat. IX, 19, Napiersky 190.

Zerstörung des Staatswesens (tho ener vorstortnisse) ist bei Hochverratshandlungen notwendig [1]).

b) Als erschwertes Verbrechen wird die Tat behandelt, die aus Uebermut (mit homode) begangen worden ist. So zeigt, wer aus lauter Uebermut dem anderen die Nase abschneidet oder ihm ein Auge ausschlägt, seine Mißachtung gegenüber dem fremden Körper besonders deutlich. Die Folge ist daher eine doppelte Buße [2]).

c) Neben Absicht und Ueberlegung sind Vorsatz und Fahrlässigkeit die wichtigsten subjektiven Begriffe.

§ 9.

5. Insbesondere Vorsatz und Fahrlässigkeit (Schuld).

Vor der Untersuchung der mit der Schuld zusammenhängenden Begriffe der Statuten, insbesondere der vorsate, ist zunächst der Begriff der Schuld selbst zu klären und abzugrenzen. Nach heutigem Strafrecht setzt sich die Schuld aus den Begriffen Vorsatz und Fahrlässigkeit zusammen. Ersterer bedeutet Verbrechensbegehung mit Wissen und Willen (dolus), letzterer Verbrechensbegehung infolge Unterlassung der Sorgfalt, zu welcher der Täter verpflichtet war. Davon scharf zu trennen ist insbesondere die Absicht. Ein Erfolg ist beabsichtigt, wenn die Vorstellung seines Eintritts den Täter zu der Handlung bestimmt hat. Die Absicht ist Zielvorstellung, der Vorsatz Kausalvorstellung [3]). Ferner ist davon zu scheiden die Ueberlegung oder der Vorbedacht als Gegensatz zum Affekt.

a) Vorsatz. Am nächsten liegt die Untersuchung des sehr häufig in den Statuten vorkommenden und schon rein äußerlich dem Vorsatz entsprechenden Wortes „vorsate“.

Im ältesten rigaischen Recht [4]) findet sich das Wort vorsate über dem Wort per propositas insidias mit der Hand geschrieben vor [5]); es wird somit hier in derselben Bedeutung wie das Wort per propositas insidias gebraucht. Das heißt aber, daß die Tat von vornherein hinterhältig angelegt und mit Ueberlegung begangen worden ist. Vorsate hat somit die Bedeutung von Ueberlegung und scheidet daher für die Frage, ob dolus gemeint ist, aus. Bei dieser Bedeutung von vorsate handelt es sich um die im Mittelalter überall gebräuchliche [6]).

Das Recht für Hapsal und die abgeleiteten hapsalschen Statuten kennen die vorsate in mehreren Fällen. Sie unterscheiden

---

1) Umgearb. rig. Stat. I, 24, Napiersky 150.
2) Recht f. Hapsal, Art. 21, Napiersky 23; Umgearb. rig. Stat. IX, 15, Napiersky 189; vgl. auch His, Strafrecht I, S. 85.
3) Vgl. Gerland, Deutsch. Reichsstrafr. 1922, S. 102.
4) Aelt. rig. Recht, Art. 3, Napiersky 4, (Anm. 1).
5) Aelt rig. Recht, Art. 3, Napiersky 4.
6) Siehe His, Strafrecht I, S. 78 ff.

Tötung ohne vorsate (= sunder veyde), Tötung mit vorsate und Mord [1]). Sie kennen ferner Körperverletzungen mit vorsate und ohne vorsate (= unvorwands) [2]). Wie schon oben erwähnt, kommt hier His, Strafrecht I, S. 81 auf Grund einer Bestimmung über Körperverletzung [3]) zu der Ansicht, daß die hapsalschen Statuten bereits den Begriff dolus = Vorsatz im heutigen Sinne meinen, wenn sie das Wort vorsate gebrauchen.

Der Artikel lautet: „Item isset dat Jemant vann dem Anderenn geseheret wert und nicht mit vorsate, mer unwetende und unschichtenn, effte Jemant van dem Anderenn quecke offte derte vorseheret, dem sal menn beteren . . .“

Der Wortlaut setzt offenbar „nicht mit vorsate“ mit „unwetende und unschichtenn“ gleich. Dies sowie die Zusammenstellung mit Schädigung durch Tiere weist sichtlich auf die Bedeutung von Ungefährwerk hin, sodaß vorsate als Gegensatz zum Ungefährwerk und damit als Vorsatz im heutigen Sinne anzusprechen wäre. Aber nicht nur die von His angeführte Bestimmung spricht für diese Bedeutung der vorsate im Hapsalschen Recht, sondern auch die Vorschrift der Hapsalschen Statuten [4]), welche die Tötung sunder vorsate als ein Ungemach bezeichnet, das dem Täter offenbar wider seinen Willen zustößt und „dat Godt vorbede“. Auch hier scheint ein Hinweis auf Fahrlässigkeit vorzuliegen. Trotzdem kann der Ansicht nicht beigetreten werden. Das Hapsalsche Recht meint nicht das Fehlen des dolus, wenn es „nicht mit vorsate“ den Ausdrücken unwetende und unschichten sowie dem Tierschaden gegenüberstellt, sondern wie in den übrigen mittelalterlichen Rechten das Fehlen des Vorbedachts. Es ist richtig, daß die Bestimmung von fahrlässiger Körperverletzung handelt. Das beweist schon die Zusammenstellung mit Tierschaden, wofür nur Fahrlässigkeit in Frage kommt [5]), jedoch zwingt das nicht zu dem Schluß, daß „nicht mit vorsate“ = nicht mit dolus bedeutet. Denn auch die fahrlässige Handlung wird ohne Vorbedacht und Ueberlegung ausgeführt, und nur das wollen die Worte „nicht mit vorsate“ sagen.

Ebensowenig zwingt die Benennung der Tötung ohne vorsate mit Ungemach zur Gleichsetzung mit Ungefährwerk (Fahrlässigkeit). Auch die nur vorbedachtslose aber vorsätzliche Tötung wird in den mittelalterlichen Quellen mit Unglück usw. [6]) bezeichnet.

---

1) Vgl. unten § 18, a.

2) Recht f. Hapsal, Art. 30, Napiersky 28; Haps. Stat., Art. 26, Napiersky 28.

3) Haps. Stat., Art. 26, Napiersky 28.

4) Ebd. Art. 4, Napiersky 16 und 17.

5) Vgl. Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 226.

6) So spricht z. B. der Richtsteig Landrechts 44,3 bei Tötung „sunder bosen verrat“ von „ungelucke“. Vgl. auch His, Strafrecht I, S. 79—80. His, Strafrecht I, S. 79, Anm. 1 neigt auch hier zur Annahme von „ohne Vorsatz“, zweifelt aber etwas.

Vor allem ist in allen übrigen Rechtssätzen der Hapsalschen Statuten [1]) deutlich mit Vorsate nur der Vorbedacht, die Ueberlegung, gemeint. Auch hieraus ist zu entnehmen, daß gerade in den beiden genannten Fällen kaum ein abweichender Sinn in Frage kommt. Wir kommen somit zu dem Ergebnis, daß auch im Recht für Hapsal wie in den Hapsalschen Statuten der moderne Begriff des Vorsatzes nicht vorkommt [2]) und mithin hier kein Fortschritt gegenüber den meisten anderen Rechten des Mittelalters zu verzeichnen ist. Auch hier gilt der von v. Schwerin hervorgehobene Satz, daß gleiche Worte nicht immer gleiche Begriffe bedeuten [3]).

b) Die Fahrlässigkeit (Ungefährwerk). Während bei der vorsätzlichen Tat der Täter das Verbrechen gewollt und darum gewußt hat, erfolgt die fahrlässige Tat wider seinen Willen. Das rigaische Stadtrecht meint daher die fahrlässige Verbrechensbegehung, wenn es davon spricht, daß der Täter das Verbrechen unwetende, myt unwetenheit, unschichtenn, unvorwands oder sines undankes [4]) begangen hat. Da die Tat nicht gewollt ist, fehlt der Vorsatz, und damit ist auch jede feindliche Absicht (argelist) ausgeschlossen. Deshalb fügt das Stadtrecht dem Ausdruck „sines undankes" noch den Satz „unde sunder argelist" hinzu. Das fahrlässige Handeln bildet für den Täter ein Mißgeschick, daher die Bezeichnung „unschichtenn". Daß das Verbrechen nur wider Willen begangen wird, ergibt sich aus dem Worte „unwetende". Schließlich zeigt sich in der Benennung „sunder anlagende", daß das Verbrechen ohne Anlage, d. h. ohne von vornherein angelegt zu sein, zustande kommt.

Die Statuten regeln die Fahrlässigkeit in folgender Weise:

Es gibt Verbrechen, die nur vorsätzlich und mit Vorbedacht begangen werden können, z. B. Diebstahl, Mord, Aufforderung zum Zweikampf oder Hausfriedensbruch (vgl. auch die zutreffenden Bemerkungen von John über den Hausfriedensbruch, John, Strafrecht in Norddeutschland I, S. 10).

Dort, wo die Fahrlässigkeit der Handlung berücksichtigt wird, findet eine weitgehende Milderung der Strafe statt. Am fortschrittlichsten ist hier die Regelung im Recht für Hapsal und den abgeleiteten Hapsalschen Statuten, wo die Buße unter Umständen nur ein Viertel beträgt. In den späteren Statuten zeigt sich eine rückläufige Bewegung, indem sich die Buße auf die Hälfte erhöht. Es

1) Vgl. Hapsalsche Stat., Art. 10, Napiersky 19, Art. 17, Napiersky 23.

2) v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 291, setzt zutreffend Vorsatz mit Vorbedacht gleich.

3) v. Schwerin, S. 20, Abs. 2.

4) Vgl. zu allen diesen Bezeichnungen der Fahrlässigkeit His, Strafrecht I, S. 87 ff.; ferner: Recht f. Hapsal, Art. 30, Napiersky 28 (unvorwands), Hapsal. Statut, Art. 26, Napiersky 28 (unwetende, unschichtenn), Umg. rig. Stat. IX, 22, Napiersky 191 (sines undankes).

ist überhaupt festzustellen, daß die ganze Schuldlehre im Hapsalschen Recht ausgeprägter und moderner dargestellt ist als in den hierbei von Hamburg beeinflußten umgearbeiteten Statuten. So erwähnt auch das Recht für Hapsal die subjektiven Tatbestandsmerkmale viel häufiger als die übrigen Statuten.

Fahrlässigkeit und Zufall werden in Riga deutlich abgegrenzt [1]). Denn auch in Riga mußte für fahrlässig durch Diebstahl, Raub oder Brand weggekommene Sachen gehaftet werden, außer wenn die eigenen Sachen des Verwahrers verbrannten [2]). Dann lag also Zufall vor und mit der Haftung entfiel auch eine Bestrafung. Im einzelnen gilt folgendes: Alle Körperverletzungen, die jemandem fahrlässig von einem andern oder dessen Tieren zugefügt werden, sind nach dem Recht für Hapsal nur mit dem vierten Teil der sonst fälligen Buße zu sühnen. Eine Brüche an die Stadt fällt ganz weg [3]). Ungefährwerk liegt auch vor, wenn durch ein Fuhrwerk oder Reitpferd Schaden angerichtet wird. Hier haftet in erster Linie der Fahrer oder Reiter [4]). Die fahrlässige Brandstiftung (Feuerverwahrlosung) findet in den Burspraken Erwähnung: „dar en vuer upstunde, dat god vorbede“ [5]). Strafbar ist sogar die fahrlässige Nichtbewachung der Feuerstellen im Hause (vgl. darüber unten S. 89).

Die Statuten enthalten noch eine Reihe weiterer Tatbestände fahrlässiger Handlungen. Zu nennen sind die Fälle [6]), in denen jemand einen Geisteskranken entgegen seiner Verpflichtung nicht so sorgfältig bewacht, daß er keinen Schaden anrichten kann, und wo der Schiffer aus Nachlässigkeit durch Nichtanstecken einer Laterne einen Schiffszusammenstoß herbeiführt.

Aus der Tatsache aber, daß das Stadtrecht bei diesen Tatbeständen nur die zivilrechtliche Schadensersatzpflicht regelt, folgt noch nicht, daß eine Bestrafung unterbleibt. Diese Folgerung, die Napiersky in von Bunge, Stadt Riga, S. 230 zieht, steht im Widerspruch mit der Entwicklung des Strafrechts im übrigen Norddeutschland und insbesondere mit dem Rechte des Sachsenspiegels, dessen Einfluß auf das Rigaer Recht sehr erheblich ist. Es muß vielmehr umgekehrt aus den angeführten Bestimmungen, z. B. der Regelung der fahrlässigen Körperverletzung, der Schluß gezogen werden, daß fahrlässiges Handeln strafbar ist, wenn auch milder. Ebenso für die entsprechende Regelung des Sachsenspiegels Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 45 ff.

---

1) Vgl. His, Strafrecht I, S. 97.

2) Umgearb. rig. Stat I, 20, Napiersky 149. Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 283 und Cropp, Diebstahl, S. 70, Anm. 47.

3) Recht f. Hapsal, Art. 30, Napiersky 28; vgl. auch Anm. 1.

4) Umgearb. rig. Stat. IX, 24, Napiersky 191; siehe auch His, I, S. 92, 93.

5) Rig. Bursprakeu I, 23, Napiersky 205.

6) Umgearb. rig. Statuten I, 25, Napiersky 150/1 und XI, 2, Napiersky 194.

§ 10.

6. Irrtum.

Vereinzelt finden sich in den Statuten Vorschriften, welche gewisse Irrtumsfälle ausdrücklich straflos lassen [1]).

So bestimmt unter fast wörtlicher Anlehnung an den Sachsenspiegel III, 89 [2]) das Hamburgisch-rigaische Recht [3]), daß derjenige, der Kleider oder Schwerter aus der Badstube, einen Sack von der Mühle oder sonstige Gegenstände wegträgt, straflos bleibt, wenn er sie irrtümlicherweise für seine eigenen hält und den Besitz der Sachen nicht verheimlicht.

Die umgearbeiteten rigaischen Statuten haben diesen Rechtssatz des Sachsenspiegels, der nur für einen Sonderfall eine strafrechtliche Beurteilung des Irrtums enthält, verallgemeinert und damit einer modernen abstrakteren Gestaltung Platz gemacht. Die Statuten bestimmen ganz kurz, daß derjenige, der Sachen verwechselt, straffrei bleibt, wenn er nachweist, daß er ähnliche Sachen besitzt [4]).

Wer erstmals mit gefälschtem geringeren Gewicht angetroffen wird, kann sich auf seine Unkenntnis von der Fälschung berufen. Verwendet er aber das unterwertige Gewicht weiter, so ist er straffällig, denn dann besteht die unwiderlegbare Vermutung der Kenntnis [5]).

Wer einen Verfesteten beherbergt, ist straffrei, wenn er durch Eid bekräftigt, daß er sich über die Tatsache der Friedlosigkeit des Beherbergten geirrt hat [6]) (vgl. oben § 4, 3).

Frei von einer Strafe in Höhe von 10 Schillingen sind Verwandte und Verschwägerte, welche, obwohl ihnen vom Rate geboten ist, sich aus der Gerichtssitzung zu entfernen, in Unkenntnis ihrer Eigenschaft als Verwandte oder Verschwägerte sitzen bleiben [7]).

---

1) Zu allgemein v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 291. Vgl. aber die dort aufgezählten Fälle.

2) Vgl. dazu Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 239 ff.; s. auch S. 242, 260.

3) VII, 23, Napiersky 111. Die Stelle ist dem Sachsenspiegel III, 89 nachgebildet. Vgl. auch Paucker, Diebstahl, S. 259/60 und John, S. 129 sowie Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 233 ff.

4) Umgearb. rig. Stat. X, 5, Napiersky 193.

5) Aelt. rig. Recht, Art. 14, Napiersky 6.

6) Umgearb. rig. Stat. IX, 13, Napiersky 139; Hamb.-rig. Recht VIII, 2; Napiersky 114. Vergl. auch Sachsenspiegel III, 23; John, S. 131 ff. Ueber die Strafe siehe His, Strafrecht I, S. 157 ff.

7) Ebd. V, 29, Napiersky 93; umgearb. rig. Stat. I, 6, Napiersky 144.

IV. Die Erscheinungsformen des Verbrechens.

§ 11.

1. Versuch und tätige Reue.

In der Behandlung der versuchten Verbrechen sind die mittelalterlichen Stadtrechte bis zum 15. Jahrhundert kaum über die Stellung, welche schon das ältere germanische Recht einnahm, hinausgekommen. Diese Tatsache spiegelt sich ebenfalls in den rigaischen Statuten wider. Auch hier findet sich die germanische Anschauung, daß Versuchshandlungen nur bestraft werden 1. im Falle handhafter Tat, 2. teilweise als selbständige Verbrechenstatbestände, sog. Versuchsverbrechen. Sonst ist der Versuch straflos. Das folgt z. B. aus der Bestimmung der Hapsalschen Statuten (Art. 9, Nap. 18), wonach die Tat begonnen und vollendet sein muß (began und gedaen), damit eine Bestrafung eintreten kann. Die verschiedenen Stadtrechtsredaktionen zeigen noch keine Entwicklung zu einem allgemeinen Versuchsbegriff auf.

Die strafbaren Versuchstatbestände:

a) Der auf handhafter Tat Ergriffene braucht die Tat noch nicht vollendet zu haben, um der sofortigen Bestrafung wie bei vollendeter Tat ausgesetzt zu sein. Es handelt sich hierbei um die Fälle, die oben bei der Rechtswidrigkeit unter 1 a, b, c, d behandelt worden sind [1]).

b) Daneben enthalten die Statuten der Stadt Riga auch zahlreiche Versuchstatbestände, die als selbständige Verbrechen behandelt werden.

Die Wassertauche [2]). Versuchtes Ertränken liegt dann vor, wenn der ins Wasser Geworfene selbst wieder aus dem Wasser herausgelangt. An Stelle der Todesstrafe trifft den Täter in diesem Fall nur die Strafe der halben Mannbuße. Noch milder ist die Bestrafung, wenn der Täter dem anderen wieder aus dem Wasser heraushilft. Dann liegt ein Fall des Rücktritts vom Versuch vor.

Das Verbrechen der Vergiftung [3]) umfaßt nicht nur die vollendete, sondern auch die versuchte Vergiftung. Denn das Statut sagt nur: „So welic man ummegeit mit vergifnisse" [4]). Es ist somit das bloße „Umgehen mit Vergiftung" strafbar. Diese Bestimmung erklärt sich aus ihrem Zweck: Das Hantieren mit Gift stellt sich als Vergehen gegen das religiöse Empfinden dar (van ungheloven).

---

1) Vgl. auch His, Strafrecht I, S. 167/68; Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 68 ff.

2) Umgearb. rig. Stat. IX, 25, Napiersky 191. His I, 185 ff.

3) Hamb.-rig. Recht X, 8, Napiersky 121. Umgearb. rig. Stat. X, 7, Napiersky 193.

4) Ebenso der Sachsenspiegel II, 13, § 7, Friese, 71 f.

Schon deshalb kann es nicht auf das Ergebnis der Tat ankommen [1]). Dasselbe gilt von der Zauberei.

Messer- und Schwertzücken [2]) [3]) (so we jemanth eyn mest offte swarth effte andere wapene up den anderen tuth). Es wird somit nicht, wie in vielen anderen mittelalterlichen Stadtrechten, allein das Schwert- und Messerzücken, sondern jeder bewaffnete Angriff bestraft [4]). Nach dem Hapsalschen Recht muß das Zücken der Waffe in der Absicht geschehen sein, zu stechen, zu verwunden oder zu töten. Die Strafe von einer Mark Silbers erhöht sich auf zwei Mark Silbers, wenn das Zücken „mit anlagende" geschehen ist. Nach den umgearbeiteten Statuten zieht außerdem der Vogt die Waffen ein [5]).

Das bloße Tragen gewisser Waffen (Steckmesser ofte baseler) kann strafbar sein und auch zur Einziehung der Waffen führen [6]). So bei Lohnknechten und in der Fastnacht.

Ueber versuchten Mord vgl. unten S. 58.

Unter den als selbständige Verbrechen strafbaren bloßen Vorbereitungshandlungen ist besonders die Herausforderung zum Zweikampf zu nennen [7]). Die Stadt Riga ließ schon früh den gerichtlichen Zweikampf nicht mehr als Beweismittel zu, um durch diese Begünstigung — Befreiung von einem lästigen Gottesurteil — Bürger anzulocken. Siehe im einzelnen darüber unten S. 83. Anders der Sachsenspiegel, welcher den Zweikampf noch als wichtiges Beweismittel beibehalten hat [8]).

Zahlreiche mittelalterliche Stadtrechte strafen auch als selbständiges Verbrechen das Auflauern. In Riga ist das Auflauern (per propositas insidias) nicht als selbständiger Tatbestand bekannt, sondern nur als Tatbestandsstück des Verbrechens der Tötung und Verwundung nach vorherigem Auflauern [9]).

Als Vorbereitungshandlung zum Hausfriedensbruch ist bereits das Oeffnen einer fremden Tür strafbar [10]). Die Strafe stuft sich hierbei ab, je nachdem die Tür verschlossen war oder nicht.

---

1) Ebenso Friese, Strafrecht des Sachsenspiegels, S. 288.

2) Recht f. Hapsal, Art. 19, Napiersky 22/23; vgl. auch Haps. Stat., Art. 17 ebenda.

3) Ueber das Schwertzücken im Sachsenspiegel siehe Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 72 ff.

4) Vgl. His, Strafrecht I, S. 175.

5) Umgearb. rig. Stat. IX, 21, Napiersky 190/91.

6) Rigaische Bursprakеn I, 36; Napiersky 206; IV, 29, Napiersky 215: V. 81, Napiersky 221. Vgl. auch His, Strafrecht I, S. 168/169.

7) Aelt. rig. Recht, Art. 6, Napiersky 4; Recht f. Hapsal, Art. 17, Napiersky 22.

8) Vgl. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 73/74.

9) Aelt. rig. Recht, Art. 3, Napiersky 4.

10) Aelt. rig. Recht, Art. 41, Napiersky 11; vgl. Paucker, Diebstahl S. 262.

Das Versuchsverbrechen der Wegsperre ist dem rigaischen Stadtrecht nicht bekannt.

c) Das rigaische Stadtrecht enthält eine dem heutigen § 46 StGB. verwandte Sonderbestimmung über tätige Reue. In dem oben erwähnten Fall der Wassertauche trifft den Täter die bedeutend mildere Strafe für Blau und Blut, wenn er dem ins Wasser Geworfenen wieder heraushilft (unde helpe eme ut) [1]).

§ 12.

2. Teilnahme.

a) Mittäterschaft (kunpan) [2]) [3]). Aus den Statuten ist nicht immer klar ersichtlich, ob mit der Bezeichnung derjenigen, die an der Tat beteiligt sind („folgere, alle de dar mede wesen hebbet") [4]), Mittäter oder Gehilfen gemeint sind. Die Bestimmungen des hamburgisch-rigaischen Rechts meinen in den Fällen, in welchen sie von Leuten, „de dar mede sin", sprechen, die Mittäterschaft. (Ueber folgere vgl. unten S. 27/28.) So John, Strafrecht in Norddeutschland, S. 197 ff. Es findet auch die gleiche Bestrafung wie bei der Hauptperson statt.

Wird im Weichbilde der Stadt jemand totgeschlagen, so werden alle, de dar mede sin und denen die Zufügung tödlicher Wunden nachgewiesen wird, mit dem Tode bestraft [5]).

Bei einer Schlägerei werden so viele als Täter behandelt, als Wunden gezählt werden (also manige wunden alse de man hevet, also manighen mach men darto bespreken) [6]). Die übrigen werden um Schläge angeklagt. Diese Regelung des hamburgisch-rigaischen Rechts entspricht derjenigen in den übrigen Stadtrechten des Sachsenspiegelrechts [7]). Wie John (Strafrecht in Norddeutschland I, S. 196) richtig annimmt, handelt es sich um die praesumptio iuris et de iure, daß für eine Wunde nur ein Täter in Frage kommen soll. Mit Recht erblickt er hierin eine erhebliche Unvollkommenheit des mittelalterlichen Rechts [8]). Es muß aber gleich bemerkt werden,

---

1) Umgearb. rig. Stat. IX, 25, Napiersky 191 u, 192.
2) Ebd. III, 8, Napiersky 162.
3) Auch der Sachsenspiegel enthält nicht viele Bestimmungen über die Mittäterschaft. Friese, Sachsenspiegel, S. 80 stellt den in Riga nicht nachweisbaren Satz auf, daß nur bei Vergehen, die mit peinlichen Strafen bedroht sind, alle daran Beteiligten gleich strafbar sind, während die Zahlung der Geldstrafe nur einmal erfolgt.
4) Recht f. Hapsal, Art. 25, Napiersky 25; Hamb.-rig. Recht VII, 1, Napiersky 102.
5) Hamb.-rig. Recht X, 3, Napiersky 119; s. auch John a. a. O., S. 209, Nr. 2.
6) Ebd. X, 3, Napiersky 119.
7) Vgl. His, Strafrecht I, S. 113; s. ferner Osenbrüggen, Teilnahme, S. 93.
8) Siehe auch His, Strafrecht I, S. 113.

daß das Recht für Hapsal und die Hapsalschen Statuten sowie die umgearbeiteten Statuten auch hier fortschrittlicher sind und diese praesumptio nicht kennen.

Vlocke und verde. Unter Teilnehmern „an vlocke und verde“ oder „in flot und in vure“ sind solche Personen zu verstehen, die zu dem Haufen, zu der Schar von Leuten gehören, welche gemeinsam an Verbrechen, insbesondere Gewalttaten teilnehmen [1]). Die Quellen lassen nicht ganz klar erkennen, ob es Mittäter oder Gehilfen sind. Bei geringerer Bestrafung als derjenigen des Haupttäters wird man die Rechtsstellung von Gehilfen annehmen müssen. Siehe unten b. Nach den Hapsalschen Statuten ist jeder, dem Teilnahme in flot und in vure bei einem Totschlag nachgewiesen wird, mit 3 Mark Silbers Buße und 3 Mark Silbers Brüche zu bestrafen [2]). Die umgearbeiteten Statuten strafen die Teilnehmer an vlocke und verde bei Hausfriedensbruch (Gefolge oder Helfer) geringer, beim Totschlag ebenso hoch [3]), wenn die Verursachung tödlicher Wunden nachgewiesen wird. Sie sind insofern Mittäter. Vgl. oben.

Als Mittäter gelten nach hamburgisch-rigaischem Recht wohl auch diejenigen, welche an einer Schlägerei mit Hausfriedensbruch oder Friedensbruch vor Gericht beteiligt sind (alle de dar mede wesen hebbet). Sie haben ebenfalls die volle Buße zu zahlen [4]).

b) Beihilfe und Anstiftung. Die Gehilfen bei einem Verbrechen (adiutor, medehulper, hulpere, effte syne folgere [5]) im Gegensatz zum Hauptmann: hovet man, hoffetmanne, handediger) werden meist bedeutend geringer bestraft als die Haupttäter [6]). Anders vermutlich der Sachsenspiegel IV, 9, 1, vgl. John, a. a. O., S. 225 [7]). Jedoch hat jeder einzelne seine Buße zu zahlen (eyn islyk) im Gegensatz zum altgermanischen Recht, wo alle zusammen den einfachen Betrag zahlten. Auch haben sie Vorteile im Reinigungsverfahren [8]). Eine allgemeine Bestimmung, durch welche wie im heutigen StGB. die Strafe des Gehilfen entsprechend herabgesetzt wird, kennen zwar die Statuten noch nicht, jedoch sind zahlreiche Einzelvorschriften mit milderer Bestrafung der Gehilfen vorhanden.

---

1) Vgl. über diesen Ausdruck Frensdorff, Hans. Geschichtsquellen I, S. LXXXVI f.; His I, S. 120.

2) Haps. Stat., Art. 8, Napiersky 18.

3) Umgearb. rig. Stat. IX, 8 § 3 u. 7, Napiersky 187.

4) Hamb.-rig. Recht IX, 1, Napiersky 117; VII, 1, Napiersky 102 (vor Gericht).

5) Ueber den Begriff des Gefolges John, S. 215 u. 216.

6) Siehe v. Bunge, St. Riga, S. 292; vgl. auch John a. a. O., S. 199 und Osenbrüggen, Teilnahme, S. 82.

7) Siehe aber dazu Friese, S. 88 f.

8) Recht f. Hapsal, Art. 27, Napiersky 27 (weniger Eideshelfer), Art. 26, Napiersky 26 (Gegenbeweis durch einfachen Eid. Der Hauptmann braucht Eideshelfer).

Die Bestrafung der Beihilfe hat ihren Ausgangspunkt in den Bandenverbrechen. Auch die rigaischen Statuten enthalten hierfür Anhaltspunkte in den Ausdrücken: Hauptmann (hovetmanne) und sein Gefolge (syne folgere, de met eme an vlocke und an verde ghewesen hevet)[1]. Das Gefolge kommt daher als Mittäter nicht in Frage. So auch John, a. a. O., S. 217 ff. Im einzelnen gilt folgendes:

Helfer bei Körperverletzung ohne Vorliegen von vlocke und verde. Hier besteht eine eingehende Regelung durch das Recht für Hapsal: bei Verwundungen mit Ueberlegung oder mit einem Stock haben die Helfer nur je 2 Mark Silbers Buße und 3 Mark Brüche zu zahlen, während der Haupttäter mit 5 Mark Silbers büßen muß und 6 Mark Pfennige an die Stadt zu zahlen hat[2]. Beim Abschlagen der Nase oder Ausstechen eines Auges myt homode zahlt jeder der Gehilfen anstelle von 10 Mark Silbers nur 1 Mark Silbers Buße[3]. Gehilfen werden bei Schlägen und Mißhandlungen ohne offene Wunde nach vorangegangenem Hausfriedensbruch mit 6 Mark Pfennigen Buße sowie 3 Mark Pfennigen bestraft. Die Strafe des Täters beträgt dagegen 15 Mark Pfennige Buße und 6 Mark Pfennige Brüche[4]. Wird der Mann in seinem Hause so verletzt, daß er offene Wunden aber keine Todswunden davonträgt, so haben Täter und Gehilfen die doppelten Summen zu zahlen. Ist ferner das Haus aufgebrochen worden, so erhöht sich die Strafe auf 1 Mark Silbers[5]. Besteht die Mißhandlung bei der Heimsuchung in der Lähmung von Gliedmaßen, so zahlt jeder Helfer 2 Mark Silbers Buße und 2 Mark Silbers Brüche, der Hauptäter dagegen 10 Mark Buße und 3 Mark Brüche[6]. Anders als das Recht für Hapsal betrachtet das hamburgisch-rigaische Recht die Fälle solcher Teilnahme an einer Körperverletzung als Mittäterschaft, da es den Ausdruck hulpere nicht gebraucht, sondern sagt: „de dar mede wesen hebbet", und ferner die Strafe nicht niedriger ist (vgl. oben § 12 a).

Helfer bei Totschlag. Nach dem ältesten rigaischen Recht zahlen die Gehilfen eines Mörders 12 Mark an den Verletzten und 3 Mark an die Stadt, während der Mörder die doppelte Mannbuße und eine Brüche von 6 Mark an die Stadt verwirkt[7].

Erwähnt sei, daß die Statuten auch Fälle der selbständigen Bestrafung der Beihilfe als besonderes Verbrechen sowie der notwendigen Teilnahme kennen. So wird der Verrat als selbständiger Beihilfetatbestand bestraft. Der Verräter leistet Hilfe zur Tötung, indem er denjenigen, dem er zur Treue verpflichtet ist, seinem

1) Umgearb. rig. Stat. IX, 8, Napiersky 188.
2) Recht f. Hapsal, Art. 11, Napiersky 19.
3) Recht f. Hapsal, Art. 21, Napiersky 23/24.
4) Ebd. Art. 24, Napiersky 25.
5) Ebd. Art. 25, Napiersky 25.
6) Ebd. Art. 26, Napiersky 26.
7) Aelt. rig. Recht, Art. 3, Napiersky 4.

Feinde übergibt. Deswegen wird er mit dem Tode in der schweren Form des Verbrennens bestraft. Ebenso in den übrigen Sachsenspiegelrechten [1]).

Anstiftung. Die Anstiftung wird im hamburgisch-rigaischen Recht [2]) nur erwähnt für den Fall der Anstiftung zur Beihilfe durch den Täter selbst in den Worten: „mit beladeden vrunden". Jedoch ist keine Bestimmung vorhanden, welche die Anstiftung zu einem Verbrechen selbständig bestraft. Es kann daher auch nicht mit Bestimmtheit gesagt werden, ob der Anstifter ebenso wie der Täter bestraft wird. Letztereres ist im Mittelalter zwar vorwiegend der Fall (vgl. His, Strafrecht I, S. 117), kann aber gerade auf Riga nicht ausgedehnt werden, weil es sich nur um Fälle handelt, die durch süddeutsche Quellen belegt sind. In Norddeutschland ist kaum eine Stadt [3] vorhanden, deren Statuten die Anstiftung besonders betonen, und nur norddeutsche Stadtrechte kommen für die Vermutung einer entsprechenden Geltung in der Kolonialstadt Riga in Frage. Auch John [4]) hat in seiner Arbeit über das Strafrecht in Norddeutschland nur aus Magdeburg, Kulm und aus den Böhme'schen Schöffensprüchen Belege erbringen können. Die genannten scheiden für Riga vollkommen aus.

§ 13.

V. Einheit und Mehrheit der Verbrechen.

1. Die rigaischen Statuten nehmen in den meisten Fällen der Verletzung mehrerer Rechtsgüter oder der mehrmaligen Verletzung eines Rechtsgutes [5]) Verbrechensmehrheit an. Es gilt durchaus das Kumulationsprinzip [6]).

a) Schlägt jemand einem anderen mehrere Finger ab, so bildet das Abschlagen eines jeden Fingers ein besonderes Vergehen. Das ergibt sich daraus, daß das Stadtrecht für jeden einzelnen Finger eine besondere Strafe verlangt [7]) und der Satz gilt: quot delicta tot poenae.

b) Das hamburgisch-rigaische Recht [8]) nimmt, wenn Hausfriedensbruch nebst Körperverletzung begangen wird, zwei Verbrechen

1) Hamb.-rig. Recht X, 8, Napiersky 121. Vgl. His, Strafrecht I, S. 145 ff.
2) IX, 1, Napiersky 116.
3) John, Strafrecht in Norddeutschland, S. 231 ff.
4) John a. a. O., S. 232.
5) Eine Unterscheidung von Handlungseinheit und Handlungsmehrheit ist im Mittelalter noch nicht genau durchgeführt. Vgl. His, Strafrecht I, S. 255.
6) Ueber das Kumulationsprinzips des Sachsenspiegels s. Friese Sachsenspiegelrecht, S. 103 ff.
7) Recht f. Hapsal, Art. 22, Napiersky 24.
8) IX, 1, Napiersky 116/17; vgl. auch John a. a. O., S. 273/4.

an, da der Täter getrennt für jeden Schlag eine vorsat und für den Hausfriedensbruch 10 Mark Silbers zu zahlen hat. Anderer Ansicht sind das Hapsalsche Recht und die umgearbeiteten Statuten [1]), welche in solchem Falle nur ein Verbrechen annehmen.

c) Jede Verwundung, die in einer Schlägerei jemandem zugefügt wird, gilt als selbständiges Verbrechen (vgl. oben S. 26).

d) Die Zergliederung eines Tatbestandes in mehrere Verbrechen zeigt sich in bemerkenswerter Weise bei der Bestimmung des ältesten rigaischen Recht [2]), daß der Hausfriedensbrecher, der erst eine fremde Tür öffnen mußte, für jedes Uebertreten der Schwelle (Eintritt wie Austritt) eine besondere Strafe zu zahlen hatte. Umgekehrt finden sich in den Statuten auch Belege dafür, daß mehrere Tatbestände zu einem Verbrechen zusammengefaßt werden (sog. Verbrechen mit zusammengesetztem Tatbestand) z. B. Raubmord [3]).

2. Eine besondere Regelung der Verbrechenskonkurrenz besteht für Mord, Totschlag und Verwundungen, welche nicht in einer Schlägerei vorgekommen sind; Totschlag, Mord und Verwundung können nur einem Menschen zugerechnet werden [4]).

VI. Die Strafen.

§ 14.

1. Begriff, Arten und Höhe der Strafen.

Begriff. Die Strafen, welche in den mittelalterlichen Rechten angedroht werden, sind außerordentlich streng, mannigfaltig und untereinander sehr verschieden. Die Strenge der Strafe erklärt sich aus dem Abschreckungs- und Vergeltungszweck. Das rigaische Stadtrecht bringt diese Gedanken an vielen Stellen zum Ausdruck: Abschreckung der Mitbürger vom Verbrechen (Generalprävention) wird erstrebt durch die öffentliche Vollstreckung insbesondere der peinlichen Strafen. Enthauptung, Rädern, Verbrennen vollzogen sich in der Oeffentlichkeit auf dem Markte. Eine Warnung für jeden bildete der am Galgen hängende Dieb. Abschreckend wirkten auch die zahlreichen Ehrenstrafen (vgl. unten § 15, e). Ausdrücklich ausgesprochen ist der Abschreckungsgedanke in den Bursprakeu I, 37, Nap. 206: „de rad wolde dat met eme so ruchten, dat id en ander bewaren schelde."

Der Vergeltungsgedanke tritt in zahlreichen Strafdrohungen zutage. Ausdrücke wie det vitam pro vita [5]) he modt latenn levent

1) Recht f. Hapsal, Art. 26, Napiersky 26; Umgearb. rig. Stat. IX, 8, Napiersky 187/88.
2) Aelt. rig. Recht, Art. 41, Napiersky 11.
3) Ebd. Art. 2, Napiersky 3.
4) Umgearb. rig. Stat. IX, 5, Napiersky 187.
5) Aelt. rig. Recht, Art. 3, Napiersky 4.

vor levent [1]), bergen sogar deutlich den dem rein germanischen Rechte noch fremden Gedanken der Talion in sich. Wie His, Strafrecht I, S. 371 ausführt, war die Talionsstrafe ein Zugeständnis an den Rachegedanken und gleichzeitig diente sie zur Bekämpfung der Rache, indem durch diese Strafen der Staat dem Verletzten die Rache aus der Hand nahm.

Daß auch schon der Sicherungszweck Berücksichtigung fand, ist aus der Strafe der Stadtverweisung erkennbar. Hinsichtlich des Strafzwecks weichen die rigaischen Statuten somit in keiner Weise von den übrigen mittelalterlichen Rechten ab (vgl. His, Strafrecht I, S. 367 ff). Eine eigenartige Zweckstrafe findet sich in der Verordnung für Pilger und Gäste (§ 4, Nap. 142), wonach Geldstrafen der Pilger, die an den Rat zu zahlen sind, nur für den Bau oder die Ausbesserung der Stadtmauern zu verwenden sind. [2]).

Die dem Ehemann von den Statuten erlaubte Bestrafung der Ehefrau durch Einsperren in ihrer Kammer dient, da die Eheleute weiter zusammenleben wollen, der Besserung der Ehefrau (Al wante se erme dinge rechte dot) [3]). Schließlich ist zu erwähnen, daß der Bestrafung nicht nur lebende Menschen unterliegen, sondern auch Tote und Tiere. So wird der Selbstmörder auf das Feld gefahren und dort gepfählt [4]). Ueber Tiere vgl. oben § 6. Eine einheitliche Bezeichnung für Strafe besteht in den Statuten im allgemeinen nicht, vielmehr wird nur die einzelne Strafe bezeichnet durch Worte wie: dabit satisfactionem, solvet urbi x marcas, det vitam pro vita usw. Auch das Recht für Hapsal spricht meist von: der Täter soll „beteren den vrundenn ... Mark Silbers und der Stadt ... Mark Silbers“. Das Wort „beteren“ wird für alle Arten von Strafen gebraucht. Da es die Bedeutung von büßen hat, liegt hier die Buße im weiteren Sinne vor, d. h. sie umfaßt sowohl die Buße im engeren Sinne, d. h. Zahlung an den Verletzten als auch die Brüche, d. h. Zahlung an die Stadt. Das Wort „poena“, „pene“ wird im ältesten rigaischen Recht, Art. 42, Nap. 11 und später in den Burspraken [5]) gebraucht. Vgl. Schiller-Lübben, Wörterbuch, Bd. VI, 240. Für die Geldstrafe findet sich auch der Ausdruck vorsate (he sal beteren ein ganz vorsat) [6]).

---

1) Hapsal Stat., Art. 4, Napiersky 17.
2) Nach v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 301, werden die Geldbrüchen der Statuten an die Stadt zu diesem Zweck verwendet. Ueber die Geldstrafen der Burspraken siehe aber v. Bunge, a. a. O., S. 330, Anm. 95. Siehe auch His I S. 613.
3) Hamb.-rig. Recht II, 13, Napiersky 73.
4) Umgearb. rig. Stat. X, 8, Napiersky 193. Ueber die Bedeutung der Strafe des Pfählens siehe bei H. Brunner, Sav. Zeitschr. f. Rechtsgesch. G. A., 26, Bd., S. 258 ff.; His I, S. 401.
5) Z. B. Burspr. VII, 88, Napiersky 236.
6) Hamb.-rig. Recht IX, 1 ,Napiersky 116.

Die öffentlichen Strafen des rigaischen Stadtrechts lassen sich einteilen in solche, welche ausschließlich von der Obrigkeit vollzogen werden, z. B. Enthauptung, solche, an deren Vollstreckung möglicherweise jeder teilnehmen kann, z. B. Friedlosigkeit, und solche, welche von gewissen Beteiligten vollzogen werden, d. h. der Verbrecher wird dem Verletzten überlassen.

Die Strafen sind weiterhin entweder — das ist die Regel — gesetzliche oder willkürliche Strafen (na willen des rades) [1]), d. h. die Art der Verurteilung ist in die Hände des Richters gelegt, ohne daß dieser an ein bestimmtes Gesetz gebunden ist.

So bestimmt der Richter willkürlich, daß jeder Täter nach der Schwere der Tat zu bestrafen ist, welcher gewisse nicht in den Statuten vorkommende, denen des Art. 4 des älteren rigaischen Rechts ähnliche Verbrechen begangen hat [2]) (hiis similia secundum quod facta fuerint iudicabuntur).

Ferner bleibt es dem Gericht überlassen, beim Diebstahl gewisser Wirtschaftsgegenstände die Strafe nach der Schwere des Falles festzusetzen [3]).

Auch bestimmen die umgearbeiteten Statuten, daß es bei besonders schwerer Ehrenkränkung von Ratsmitgliedern in das Belieben des Rates gestellt wird, die Höhe der Strafe festzusetzen [4]).

Besonders zahlreich sind die willkürlichen Strafen in den rigaischen Burspraken [5]).

Die Strafen weisen in der Art der Vollstreckung unter Umständen auch auf die Art der Begehung des Verbrechens hin. Solche sog. spiegelnden Strafen kennt auch das rigaische Stadtrecht. Das Sieden entspricht dem Gießen der Münzen durch die Falschmünzer, die Strafe der Stäupung der begangenen Körperverletzung, das Handabschneiden der Verletzung mit scharfen Waffen oder der Fälschung von Gütern.

Die Strafen können erstrangige oder bloße Ersatzstrafen sein. So ist die Strafe des scuppestol [6]) für Bigamie nur als Ersatz dafür angedroht, daß die Geldstrafe von 10 Mark Silbers nicht bezahlt werden kann [7]).

Die Statuten kennen zahlreiche Tatumstände, bei deren Vorhandensein sich die Strafen erhöhen oder vermindern.

---

1) Umgearb. rg. Stat. I, 27, Napiersky 151.
2) Aelt. rig. Recht, Art. 4, Napiersky 4. Vgl. dazu His I, S. 348.
3) Ebd. Art. 42, Napiersky 11; s. auch Recht f. Hapsal, Art. 32, Napiersky 29.
4) Umgearb. rig. Stat. I, 27, § 2, Napiersky 151.
5) Z. B. Rig. Burspraken I, 37, Napiersky 206.
6) Ueber die Bedeutung siehe unten S. 40 und v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 296.
7) Aelt. Rig. Recht, Art. 29, Napiersky 9.

Eine Abstufung der Strafen findet sich bei der willkürlichen Bestrafung nach der Schwere des Falles (secundum quantitatem culpe), vgl. oben S. 32.

Ferner wird in dem hamburgisch-rigaischen Recht und in den umgearbeiteten Statuten nach dem Werte des gestohlenen und geraubten Gutes die Höhe der Strafe bemessen [1]).

Außerdem findet sich eine Berücksichtigung des Wertes bei der Fälschung, vgl. unten S. 51 (Ein Viertel, ein halb, ein verdinc Wert).

Strafschärfend wirkt die wiederholte Begehung von Verbrechen (Rückfall) [2]). So wird der rückfällige Dieb geringwertiger Gegenstände gehängt. Vgl. unten S. 47.

Sehr wichtig als Strafschärfungsgrund ist das Begehen der Tat unter Verletzung eines örtlichen [3]), zeitlichen oder persönlichen Sonderfriedens. Die mittelalterlichen Stadtrechte kennen zahlreiche Sonderfrieden, deren wichtigsten die örtlichen Sonderfrieden sind. Die rigaischen Statuten kennen insbesondere folgende örtliche Frieden [4]):

Der Stadtfrieden (der Friede „binnen beslotenen wicbilde, wicbellede") [5]). Die Entstehung des Stadtfriedens fällt zusammen mit der Gründung der Stadt. Nach v. Bulmerincq hat sich die Gründung der Stadt Riga in der Weise vollzogen, daß Bischof Albert drei Handlungen vorgenommen hat: Anlegung des Marktes, Ansiedlung von Kaufleuten, Verleihung des Marktrechtes an die Kaufleute [6]). Diese Art der Entstehung mittelalterlicher Städte ist jedoch nicht unbestritten [7]).

Der Stadtfrieden besteht „binnen beslotenem wicbilde", d. h. innerhalb der Stadtmauern. Die Hauptbedeutung des Stadtfriedens liegt neben dem Fehde- und Selbsthilfeverbot in seiner strafschärfenden Wirkung. Schwere hier begangene Verbrechen ziehen Friedloslegung und peinliche Strafen nach sich. Der Stadt gehört nicht nur das Gebiet innerhalb der Mauern, sondern auch die Stadtmark, d. h. Gärten und Weiden vor den Toren der Stadt. Diese genießen ebenfalls noch einen gewissen Frieden, denn es gelten hierfür gemeinsam gewisse Sätze der Statuten über an diesen Orten begangene Missetaten (binnen der stat unde binnen der states marke) [8]).

---

1) Umgearb. rig Stat. X, 2 u. 4, Napiersky 192/193; Hamb.-rig. Recht X, 7, Napiersky 120/21.

2) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 291.

3) a. a. O. S. 293 u. Friese, Sachsenspiegel, S. 118 f.

4) Ueber die Regelung im Sachsenspiegel vgl. Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 118 ff.

5) Hamb.-rig. Recht V, 6, Napiersky 85; X, 11, Napiersky 122.

6) Vgl. v. Bulmerincq, Ursprung d. Stadtv., S. 12 und Verfassung der Stadt Riga, S. V—VII.

7) Vgl Schröder, Rechtsgeschichte, S. 680; His, Strafrecht I, S. 20.

8) Umgearb. rig. Stat. I, 26, Napiersky 151; Recht f. Hapsal, Art. 40, Napiersky 32.

Auch innerhalb der Stadt bestehen zahlreiche besondere befriedete Orte:

Der Markt. Für Schläge und Beleidigungen auf dem gemeinen Markt, Brotmarkt und Fleischmarkt ist die doppelte Buße zu zahlen [1]).

Das Haus. Wer in einem fremden Hause Schaden anrichtet, jemanden verletzt oder tötet, zahlt doppelte Geldstrafen [2]). Die Gehilfen werden in diesem Fall ebenso hoch bestraft wie der Haupttäter, wenn es sich um Körperverletzung mit Hausfriedensbruch ohne Todesfolge handelt [3]).

Das Gericht. Wer dem anderen vor Gericht eine Ohrfeige gibt, hat eine besonders hohe Geldstrafe verwirkt [4]). Wer einen anderen vor Gericht auf Kinnbacken schlägt und am Haar rauft, wird zu erhöhter Buße und Brüche verurteilt [5]). Dasselbe gilt von Beleidigungen vor Gericht [6]).

Der Kirchhof. Er genießt einen Sonderfrieden dahin, daß die doppelte Buße zu zahlen ist, wenn dort Körperverletzungen vorgekommen sind [7]).

Die öffentlichen Badstuben [8]) genossen einen Sonderfrieden. Der Täter hat die dort begangene Tat doppelt zu büßen, und selbst der geringfügigste Diebstahl wird mit dem Tode bestraft [9]).

Straferschwerend wirkt ferner der mit dem Verbrechen verbundene Bruch eines zeitlichen Sonderfriedens. Insbesondere kommt es zur Strafschärfung bei Begehung eines Verbrechens zur Nachtzeit.

Persönlichen Sonderfrieden haben die Ratsmitglieder. Es finden sich strafschärfende Bestimmungen vor allem für die Beleidigung von Ratsmitgliedern.

Ueber die Verletzung gebotenen Friedens vgl. unten § 27.

Strafmilderung: Als Strafmilderungsmöglichkeit ist in den Statuten der Weg der Begnadigung vorgesehen. So kann sich die Begnadigung insbesondere darin äußern, daß die peinliche Strafe in eine Geldstrafe umgewandelt wird. In dieser Weise ist in den umgearbeiteten rigaischen Statuten vorgesehen, daß durch übereinstimmenden Willen des Rates und des Klägers derjenige, welcher mit scharfer Waffe den anderen verwundet hat, statt der Strafe des Handverlustes mit einer Geldstrafe (3 Mark Silbers Buße, 2 Mark

---

1) Umgearb. rig. Stat. IX, 18, Napiersky 190; Recht f. Hapsal, Art. 12, Napiersky 20.
2) Aelt. rig. Recht, Art. 8, Napiersky 5.
3) Hamb.-rig. Recht IX, 1, Napiersky 116. Recht f. Hapsal, Art. 25, Napiersky 25.
4) Aelt. rig. Recht, Art. 31, Napiersky 9.
5) Recht f. Hapsal, Art. 52, Napiersky 37; Umgearb. rig. Stat. IX, 18, Napiersky 190.
6) Hamb.-rig. Recht VII, 1, Napiersky 102.
7) Umgearb. rig Stat. IX, 18, Napiersky 190.
8) Vgl. unten § 21c.
9) Vgl. unten § 17.

Silbers Brüche) davonkommt[1]). Ferner kann der Ehebrecher durch den Willen des Rates begnadigt werden[2]). Weitere Fälle unten im besonderen Teil und S. 42, Anm. 3. Eine Begnadigung ist auch dort möglich, wo die oben angeführten arbiträren Strafen von den Statuten zugelassen worden sind.

Als Strafaufhebungsgründe kommen in Frage:

Der Tod. Der Tod des Verbrechers bedeutet in Riga nicht immer die Befreiung von der Strafe. So werden Mann oder Frau, die Selbstmord verübt haben, gepfählt: so welic man ofte wif sic sulven dodeth, den sal men voren uppe dat velt unde slan eme enen pal dor dat lif[3]).

Verschweigung des Klagrechts. Wegen Diebstahls oder Raubes ist keine Bestrafung mehr möglich, wenn die Fahrnisse Jahr und Tag in fremder Gewere gewesen sind[4]).

Die Frage, ob der Täter auf handhafter Tat ergriffen worden ist oder nicht, ist nicht nur von Einfluß auf das Gerichtsverfahren (vgl. oben S. 3 u. 4), sondern auch von einschneidender Bedeutung für die Zumessung der Strafe. Es wird bei fast jedem Verbrechenstatbestand der Statuten zunächst die Strafe für den Fall festgesetzt, daß der Täter auf handhafter Tat ergriffen worden ist. Danach folgt die Strafe für den entflohenen Täter.

§ 15.

2. Die einzelnen Strafen.

a) Die Acht. Vgl. oben § 4, 3.

b) Die Todesstrafe Das Rigaische Stadtrecht enthält zahlreiche Tatbestände, deren Verwirklichung mit der Todesstrafe bedroht ist, z. B. Hochverrat, Betreten der Stadt trotz Ausweisung, verbotene Selbsthilfe. Erkennbar nimmt in Riga die Androhung der Todesstrafe immer mehr zu, insbesondere infolge der Schaffung neuer Tatbestände in den Statuten. Diese Entwicklung läuft vollkommen entsprechend derjenigen in anderen mittelalterlichen Städten[5]). Desgleichen werden auch die Todesarten zahlreicher und grausamer. Die Todesstrafe tritt grundsätzlich nur bei Ergreifung des Täters auf handhafter Tat ein.

Die Todesstrafen stufen sich ab nach der Grausamkeit oder auch nach der Schimpflichkeit. So finden sich Strafen vom einfachen Enthaupten, Hängen, bis zum Lebendigverbrennen, Rädern, Ertränken im Wasser. Die Schimpflichkeit liegt beim Hängen und

---

1) Umgearb. rig. Stat. IX, 14, Napiersky 189.
2) Recht f. Hapsal, Art. 56, Napiersky 39.
3) Umgearb. rig. Stat. X, 8, Napiersky 193. Vgl. oben S. 31, sowie His I, S. 405.
4) Aelt. rig. Recht, Art. 15, Napiersky 6.
5) Vgl. His, Strafrecht I, S. 480 f.

Rädern darin, daß die Körper längere Zeit öffentlich zur Schau stehen. Die Enthauptung gilt dagegen als die am wenigsten entehrende Strafe. Meistens sagt die die Todesstrafe androhende Norm, welche Todesart anzuwenden ist, jedoch nicht immer [1]).

Enthauptung [2]) (sin hovet afhowen, afslan). Die Enthauptung ist hauptsächlich die Strafe für Raub und Totschlag. Sie findet sich ferner insbesondere auch bei Notzucht und Ehebruch. Während der Diebstahl als peinliches Verbrechen mit der schimpflichen Strafe des Galgens geahndet wird, tritt die einfache Todesart der Enthauptung beim Raube ein, weil dieser ganz offen geschieht. Ob die Strafe der Enthauptung nur bei Männern Anwendung fand, ist zwar aus den Statuten nicht ersichtlich, jedoch wurde im 16. Jahrhundert eine Frau wegen Mordes enthauptet. Vollzogen wurde die Strafe durch den Strafrichter auf dem Markte [3]). Das Enthaupten ist in Riga die häufigste Art der Todesstrafe [4]).

Das Hängen [5]). Gehängt soll derjenige Dieb werden, dessen Beute eine bestimmte Höhe des Wertes hat, sowie der Rückfallsdieb. Für andere Vergehen ist diese Strafe in den rigaischen Statuten nicht bezeugt [6]). Ein Hinweis auf die Art der Vollstreckung ist in der einen Handschrift der umgearbeiteten Statuten vorhanden, wo es „han an den galgen" heißt [7]). Die Diebe wurden in Riga am Ende der Galgenstraße auf dem Sandberg am Galgen aufgehängt [8]).

Das Lebendigverbrennen ist in Riga die Strafe für Unglauben, Zauberei, Vergiftung und Verräterei [9]). Der Missetäter wird auf den Holzstoß geworfen und verbrannt (den sal man uppe den hort bernen). Die Strafe wird für Frauen und Männer gleichmäßig vollzogen.

Das Pfählen kommt vor bei der Bestrafung von Selbstmördern [10]). Das Pfählen von Leichnamen beruht, wie H. Brunner in Savign. Zeitschr., G. A. 26, S. 260 ff. ausführt, auf dem Gedanken der Angst vor dem Täter, dessen Einfluß auf die Lebenden verhindert werden soll. Sehr zweifelhaft ist aber, ob dieser Gedanke auch

---

1) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 295. (Dann meist Enthauptung, bei schimpflichen Taten jedoch schimpflicher Tod.)

2) Hamb.-rig. Recht X, 7, Napiersky 121; umgearb. rig. Stat. VI, 3, Napiersky 177; IX, 3, Napiersky 186; X, 6, Napiersky 193.

3) Reckmannsche Chronik in v. Bunges Archiv 4, 286.

4) Vgl. Mettig, Geschichte, S. 218.

5) Hamb.-rig. Recht X, 7, Napiersky 121. Umgearb. rig. Stat. X, 2, Napiersky 192; X, 4, Napiersky 193.

6) Ueber das Hängen als typische Diebstahlsstrafe vgl. His, Strafrecht I, S. 492.

7) Vgl. Napiersky, S. 192, Anm. 7.

8) Vgl. Mettig a. a. O., S. 218.

9) Hamb.-rig. Recht X, 8, Napiersky 121; umgearb. rig. Stat. IX, 7, Napiersky 193.

10) Vgl. oben S. 35; s. auch v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 297.

in dem Rigaer Fall des Pfählens von Selbstmördern noch zugrunde liegt [1]).

Das Rädern. Die Strafe des Räderns trifft den Raubmörder, Totschläger, Mörder und Kirchenerbrecher [2]). Eine Beschreibung des Räderns ist in einer Ausgabe der umgearbeiteten rigaischen Statuten (vgl. Nap., S. 192, Anm. 6) vorhanden: „den sal men mit Rade alle seine Knaken und Ledematen thostotten und darnach ...“. Das Rädern besteht also darin, daß dem Missetäter die Glieder mit einem Rade zerstoßen werden (rota confringatur), worauf der Leib zwischen die Speichen geflochten und das Rad auf einem Pfahl aufgerichtet wird.

Sieden [3]). Sieden in einer Pfanne (Faß) treffen wir in den Statuten an als spiegelnde Strafe der Falschmünzer, ebenso in den meisten anderen Stadtrechten. Dem Sachsenspiegel ist die Strafe nicht bekannt.

Ertränken. Diese Strafe kennt das rigaische Stadtrecht nicht. Vielleicht ist aber mit der Vorschrift (siehe unten § 18), daß derjenige, der einen andern ins Wasser wirft, so daß dieser ertrinkt, Leben für Leben lassen muß, die Strafe des Ertrinkens gemeint.

c) Die Strafen an Haut und Haar und die Verstümmelungsstrafen [4]).

Strafen an Haut und Haar sind in den rigaischen Statuten Schläge und Brandmarkung.

Die Prügelstrafe (to der stupe slan) [5]). Die Art der Vollstreckung findet statt wie in allen anderen Städten mittels Ruten nach Anbinden an einen Pfahl oder, nachdem der Täter auf eine Bank gelegt worden ist (slan uppe deme dische) [6]). Im 17. Jahrhundert wurde der Pranger (kak) benutzt [7]). Die Strafe trifft den Dieb von Gegenständen mit bestimmtem Wert, ferner findet sie sich als Ersatzstrafe und spiegelnde Strafe bei Schlägen „sunder blawe unde bloth“ und bei Beleidigung [8]).

1) Siehe hierüber im einzelnen R. His, Der Totenglaube in der Geschichte des germanischen Strafrechts (Schriften d. Gesellsch. zur Förd. der Westfäl. Wilhelms-Universität zu Münster, Heft 9) S. 8, 11/12.

2) Aelt. rig. Recht, Art. 2, Napiersky 3. Art. 4, Napiersky 4; Hapsalsch. Stat., Art. 6, Napiersky 17; Hamb.-rig. Recht X, 7, Napiersky 121 usw.

3) Hamb.-rig. Recht X, 7, Napiersky 121 u. umgearb. rig. Stat. VIII, 1, Napiersky 184. Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 326/27.

4) Vgl. das Recht von Hamburg, Lübeck und Bremen bei Cropp, Diebstahl, S. 334 ff.

5) Ebd. X, 7, Napiersky 121; vgl. v. Bunge a. a. O., S. 296. Stäupung und Schlagen auf dem Tisch werden als verschiedene Strafen aufgefaßt.

6) Umgearb. rig. Stat. IX, 19, Napiersky 190. Vgl. His, Strafrecht I, S. 527, Anm. 8.

7) Siehe Ratsbeschluß vom 29. 1. 1684, Napiersky 321.

8) Z. B. im Jahre 1594 hat der Scharfrichter mehrere Stäupungen vorgenommen. Vgl. Mettig, Geschichte, S. 218.

Die Brandmarkung [1]) von Dieben (den sal men mit eineme gloyenden slotele an sin ene lier bernen) besteht im Einbrennen eines glühenden Stahls in die Backe. Sie bildet im hamb.-rigaischen Recht eine Zusatzstrafe zur Stäupung.

Die Verstümmelungsstrafen [2]). Sie werden häufig als spiegelnde Strafen angedroht, sind sehr zahlreich und mannigfaltig und meist von besonderer Roheit.

Sie finden Anwendung für die Verbrechen der Körperverletzung, Fälschungsverbrechen (Münzfälschung, falsches Ellenmaß, Fälschung von Gut) und Diebstahl. Die Verstümmelungsstrafen sind teilweise durch Geldzahlungen ablösbar [3]).

Die im rigaischen Stadtrecht vorkommenden Arten der Verstümmelung sind folgende:

1. Das Abschlagen der Hand [4]).
2. Das Abhauen des Fußes.
3. Eine etwas schwächere Strafe ist das Durchstoßen der Hand mit dem Messer bei Körperverletzung [5]).
4. Das Abschneiden des Ohres [6]).

Die Hand wird abgehauen bei Falschmünzerei und Körperverletzung. Dabei handelt es sich um eine spiegelnde Strafe. Das Abhauen des Fußes ist eine recht seltene Strafe, die in dem Sachsenspiegel und den Stadtrechten des sächsischen Rechts sonst nicht nachzuweisen ist. In Riga ist sie als spiegelnde Strafe nur dem ältesten rigaischen Recht für das Abschlagen eines Fußes (dat pedem pro pede) bekannt. Die Strafe wird durch ein Organ der Stadt (Scharfrichter) vollzogen. Das ist zwar nicht in den Statuten bezeugt, geht jedoch aus den Scharfrichterrechnungen hervor [7]).

Das Ohrabschneiden wird in den umgearbeiteten rigaischen Statuten bei leichtem Diebstahl angedroht. Gleichzeitig findet Stadtverweisung statt. Die Strafe ist auch eine Ehrenstrafe, da hierdurch der Dieb jedem kenntlich gemacht ist. Das Ohrabschneiden ist eine in den mittelalterlichen Rechten übliche Diebstahlsstrafe [8]). Ein Fall des Ohrabschneidens bei einem Dieb durch den Scharfrichter ist aus der Scharfrichterrechnung des Jahres 1594 bekannt [9]).

---

1) Hamb.-rig. Recht X, 7 ,Napiersky 121; umgearb. rig. Stat. X, 2, Napiersky 192.

2) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 296.

3) Siehe z. B. unten § 18,b.

4) Siehe ebenso unten § 18,b; vgl. v. Bunge a. a. O., S. 296.

5) Recht f. Hapsal 15, Napiersky 31. So auch im norwegischen und friesischen Recht.

6) Umgearb. rig. Stat. X, 2, § 2, Napiersky 192.

7) Vgl. Mettig, Geschichte, S. 218.

8) Siehe His, Geschichte, S. 115; vgl. auch v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 296.

9) Vgl. Anm. 7.

d) Verlust des Bürgerrechts, Verbannung und Freiheitsstrafen.

Das Bürgerrecht umfaßt hauptsächlich das Recht zum Wohnen und Gewerbebetrieb in der Stadt (vgl. v. Bulmerincq, Verfassung, S. 46).

Das Bürgerrecht erlischt nach den Statuten nicht nur im Fall des Todes und der Aufsage [1]), sondern wird auch strafweise aberkannt. Die Strafe ist entweder selbständig oder in einer anderen enthalten. Als selbständige Strafe findet sich der Verlust des Bürgerrechts bei Störung der Beziehungen zu befreundeten Staaten [2]), als unselbständige Strafe ist er in der umfassenderen Strafe der Friedloslegung [3]) enthalten. Der Verlust des Bürgerrechts trifft im Falle der Störung der Beziehungen zu befreundeten Staaten gleichzeitig auch Frau und Kinder.

Die Verbannung [4]) (he sal de stat vorsveren) findet sich in den Statuten als Haupt- oder Nebenstrafe. So wird das Schelten der Gesetze des Rates mit Stadtverweisung als Hauptstrafe geahndet (bi siner woninghe) [5]). Ferner wird die Stadtverweisung bei kleinem Diebstahl neben der Brandmarkung angedroht [6]). Im ältesten rigaischen Recht ist dem Dieb der Verlust des Bürgerrechts angedroht. Dieser schließt auch das Hauptrecht des Bürgers, das Recht auf dauernden Aufenthalt in der Stadt, aus [7]). Schließlich tritt noch bei den von den rigaischen Bursprakeń I, 4, Nap. 203 genannten Vergehen gegen die Rechtspflege die Stadtverweisung für die Dauer eines Jahres ein. Aus diesen aufgezählten Fällen ist ersichtlich, daß die Verbannung in Riga nicht die Bedeutung der wichtigsten Strafe hat, wie es in vielen Stadtrechten der Fall ist [8]). Die Verbannung erstreckt sich im allgemeinen nicht auf Weib und Kind des Täters, sondern nur auf diesen allein. Rückkehr ist bei Todesstrafe verboten [9]).

Freiheitsstrafen (in der vangnisse, hechtnisse, woltboden hus). Die Gefängnisstrafe [10]) findet sich noch nicht im ältesten rigaischen Recht und in dem Recht für Hapsal, sondern erst im hamburgisch-

---

1) Umgearb. rig. Stat. I, 29, Napiersky 151.
2) Umgearb. rig. Stat. I, 8, Napiersky 145; s. auch Rig. Bursprakeń V, 66, Napiersky 220.
3) Z. B. Umgearb. rig. Stat. IX, 4, Napiersky 186. Vgl. auch v. Bunge a. a. O., S. 298.
4) Vgl. hierüber v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 297/98.
5) Hamb.-rig. Recht I, 1, Napiersky 60.
6) Ebd. X, 7, Napiersky 121. Vgl. Umgearb. rig. Stat. X, 2, Napiersky 192; His, Strafrecht I, S. 543, Anm. 2.
7) Vgl. Paucker, Diebstahl, S. 246 und His, Strafrecht I, S. 549.
8) Vgl. His, Strafrecht I, S. 343.
9) Umgearb. rig. Stat. X, 2, § 2 u. 3, Napiersky 192, (bi sineme live).
10) Hamb.-rig. Recht VII, 2, Napiersky 103; ebd. IX, 2, Napiersky 117; umgearb. rig. Stat. IX, 16, Napiersky 189; siehe auch His, Strafrecht I, S. 560, Anm. 3 und Lappenberg, a. a. O., S. XXIII.

rigaischen Recht, aus welchem sie von den umgearbeiteten Statuten übernommen worden ist. Die Gefängnisstrafe wird angedroht als Ersatzstrafe für Schläge mit Blau und Blut sowie bei schwerer Beleidigung für den Fall, daß Buße und Brüche nicht gezahlt werden können und schließlich für Polizeivergehen hinsichtlich der Ordnung und Reinlichkeit in der Stadt.

Vollzogen wird sie im Stadtgefängnis (in der vangnisse des Stades, woltbodenhus). Sie ist nur mit schlechter Kost verbunden. nämlich mit Wasser und Brot (water unde broth). Die Kost hat der Kläger zu zahlen ähnlich der heutigen Regelung der Haft des Schuldners, der den Offenbarungseid nicht geleistet hat [1]).

Die Burspraken kennen als Gefängnis auch den Turm (den schal men in den torn setten) [2]). Gemeint ist mit „torn" nicht der Turm in seiner Eigenschaft als Schuldnergefängnis, Schuldturm, sondern als Strafgefängnis. Das ergibt sich z. B. aus Burspr. III, 41, denn hiernach kommt derjenige zur Strafe in den „Turm", der Unrat in die Düna statt auf den Sandberg fährt.

e) Die Ehrenstrafen.

An beschimpfenden Strafen kennt das rigaische Stadtrecht eine beträchtliche Anzahl. Sie bestehen darin, daß der Uebeltäter in irgend einer Weise öffentlich in der Achtung der Mitmenschen herabgesetzt wird.

Die Strafe des Scuppestol [3]).

Diese Strafe findet sich in Riga nur im ältesten Recht. Nach dieser Bestimmung hat der Ehebrecher eine Brüche von 10 Mark Silbers an die Stadt zu zahlen, oder es trifft ihn die Strafe des Scuppestol [4]). In den deutschen Stadtrechten kommt die Strafe des Scuppestol nicht häufig vor, am seltensten in den norddeutschen [5]).

Unter Scuppestol ist ein Brett zu verstehen, das hin und her gewippt werden kann. Der Uebeltäter wird darauf gesetzt (precipitatur de sede scuppestol), und hierauf in eine Wasserlache oder den Fluß geschleudert [6]). An den Ausdruck scuppe, schupfe erinnert der noch heute gebräuchliche Ausdruck, daß man jemanden in etwas hinein „schupst". Bedeutung und Terminologie lassen den heutigen Ausdruck wohl auch auf die Schupfe zurückführen. Diese genaue Beschreibung der Strafe konnte nur aus den Bestimmungen der

---

1) Vgl. auch His, Strafrecht I, S. 563, Anm. 4.

2) Rig. Burspraken III, 41, Napiersky 212; IV, 42, Napiersky 216; VI, 57, Napiersky 224.

3) Aelt. rig. Recht, Art. 29, Napiersky 9; s. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 296; His I, S. 575.

4) Dieselbe Bestimmung enthält das Lübecker Stadtrecht.

5) Fast gleichlautend mit der Bestimmung des rig. Recht ist der Art. 55 des Lüb. Rechts der Revaler Rezension.

6) Vgl. Frensdorff, Hansenrezesse, S. 27 ff. und J. F. Hach, Das alte lüb. Recht, S. 78 ff.

anderen Stadtrechte entnommen werden, da das rigaische Recht ausschließlich durch die Worte precipitatur de sede auf den Sinn hinweist.

Die Strafe des kak.

Hierunter ist die mittelalterliche Prangerstrafe [1]) zu verstehen. Die Prangerstrafe, die in den Stadtrechten die verschiedensten Formen annehmen kann [2]), kommt in Riga nur so vor, daß der Täter auf den kak (Stein oder Gerüst) gesetzt und zur Schau gestellt wird [3]) (den sall men uppe den kak setten). Die Strafe ist im ältesten rigaischen Recht noch nicht nachweisbar und daher wohl auf das Hamburger Recht zurückzuführen.

Das Tragen des „Schanthhoike“ [4]) (Schandmantels) ist die Ehrenstrafe des Rechts für Hapsal für Ehebrecherinnen. Diese haben den Schandmantel dauernd zu tragen, nicht nur während des schimpflichen Aufzuges [5]).

Nackethtrecken (bloth thogen) ist eine Art des schimpflichen Aufzuges. Ertappt ein Ehemann seine Ehefrau mit einem anderen beim Ehebruch, so muß die Ehebrecherin den Ehebrecher nackethtrecken und ihn so durch die Straße führen. Dasselbe gilt, wenn nur auf Seiten des Mannes Ehebruch vorliegt [6]).

§ 16.

3. Insbesondere die Geldstrafen: Bußen und Brüchen sowie Einziehung von Gegenständen.

Die in den rigaischen Statuten vorkommenden Geldstrafen weichen ihrem Wesen nach in keiner Weise von denen der übrigen mittelalterlichen Stadtrechte ab. Auch in Riga ist die Geldstrafe entweder an den Verletzten als Buße oder an die Stadt als Wette zu zahlen. Die Geldstrafen werden im ältesten rigaischen Recht entweder in Mark Pfennigen oder in Mark Silber berechnet. Die Geldarten wechseln also selbst innerhalb desselben Statuts dauernd. Aus diesen beiden Geldsorten des ältesten rigaischen Rechts (marcae argenti, marcae denariorum) ergibt sich der Schluß, daß das Statut auf verschiedenen Quellen sich aufbaut [7]). Das Rechnen mit Mark Pfennigen überwiegt, dagegen wird in den Art. 29—32 mit Mark Silbers gerechnet. Das Recht für Hapsal unterscheidet ebenfalls die beiden Geldarten. Es entspricht dabei 1 Mark Silbers 4 Mark

1) v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 297 u. 327, Anm. 62.
2) His, Strafrecht I, S. 573.
3) Umgearb. rig. Stat. X, 3, Napiersky 193.
4) Recht f. Hapsal, Art. 55, Napiersky 38.
5) Vgl. His, Strafrecht I, S. 577.
6) Recht f. Hapsal 55, 57, Napiersky 38 und auch His, Strafrecht I, S. 570, Anm. 4 u. S. 357, Anm. 7.
7) Vgl. Napiersky, Einleitung, S. XVIII.

Pfennigen. Im hamburgisch-rigaischen Recht gibt es Mark Silbers und Mark Pfennige, jedoch ist das Verhältnis nicht 1 : 4, sondern auf 1 Mark Silbers entfallen etwa 6—7 Mark Pfennige (vgl. Napiersky, Einleitung, S. 45). Häufig wird der vierte Teil einer Mark genannt, ein verdinc . Endlich finden sich auch Schillinge und Pfund als Geldstrafen vor (vgl. über diese Währungen v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 328, Anm. 80 und unten S. 75). Die umgearbeiteten Statuten sprechen von Mark Silbers und Oeren, während die Bursprakеn den Ausdruck Mark rigisch vorziehen. Die Höhe der Geldstrafen ist in den späteren Rechten dieselbe geblieben (vgl. unten S. 43 über die Tabelle bei Nap., Einl. S. XLX ff). Die Geldstrafen treten vielfach an die Stelle anderer Strafarten, entweder wenn der Täter nicht auf handhafter Tat ergriffen worden ist [1]) oder wenn er freiwillig büßen will. Vermutlich tritt im Falle der Nichtzahlung einer Geldstrafe immer eine andere Strafart ein. So auch v. Bunge, a. a. O., S. 304.

a) Die Geldstrafe als Sühnegeld oder Buße im engeren Sinne (satisfaction, bote) [2]). Die Bußen dienen in erster Reihe zur Genugtuung für die erlittene Kränkung; denn sie werden häufig erst als Ersatz für peinliche Strafen angedroht [3]). Daneben haben die Bußen teilweise auch den Charakter des Wertersatzes für den erlittenen Schaden. So auch v. Bunge, a. a. O., S. 293.

Das älteste rigaische Recht kennt ein festes Wergeld von 40 Mark Pfennigen = 10 Mark Silbers, die sog. einfache Mannbuße [4]). Von dieser Buße ausgehend, verhängt das Statut entweder einen Bruchteil davon — die halbe Mannbuße für die Wassertauche [5]) — oder die doppelte Mannbuße für einzelne Verbrechen. (80 Mark für Raubmord [6]) oder Tötung bei Hausfriedensbruch [7]). Später reichte die Buße nicht mehr aus, welhalb noch eine willkürliche Buße (nach Gutdünken ehrlicher Männer oder des Rates) hinzukam [8]).

Sehr zahlreich sind aber auch die Geldstrafen, welche nicht von der Mannbuße abgeleitet sind. Vgl. hierzu auch v. Bunge, a. a. O., S. 300.

---

1) Z. B. Aelt. rig. Recht, Art. 2, Napiersky 3.

2) Aelt. rig. Recht, Art. 1, 2, Napiersky 3 (satisf.); umgearb. rig. Stat. IX, 23, Napiersky 191 (bote).

3) Vgl. v. Bunge, a a. O., S. 299. Diese Sühne ist aber nur mit Zustimmung des Klägers und Richters möglich. Vgl. umgearb. rig. Stat. II, 20, Napiersky 158. Zutreffend v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 302.

4) Verordnung des Bischofs Albert von 1211, Urk.-Buch Nr. 20; vgl. Napiersky, Einleitung, S. XIX.

5) Umgearb. rig. Stat. IX, 25; Napiersky 192. Vgl. His, Strafrecht I, S. 600, Anm. 6.

6) Aelt. rig. Recht Art. 3, Napiersky 4 (dupla satisfactio).

7) Ebenda Art. 8, Napiersky (dupliciter satisfaciet).

8) Haps. Stat. Art. 9, Napiersky 18/19; Umgearb. rig. Stat. IX, 4, § 2, Napiersky 187.

Ueber das Verhältnis der jüngeren Bußsätze zu denen des ältesten rigaischen Rechts hat Napiersky, Einl. XIX ff., Untersuchungen angestellt, deren Ergebnis hier kurz mitgeteilt werden soll. Die Bußen des Rechts für Hapsal haben ungefähr dieselbe Höhe beibehalten wie diejenigen des ältesten rigaischen Rechts. Dieser Schluß ergibt sich aus einem Vergleich der wichtigsten in beiden Statuten vorkommenden Verbrechen, nach denen die Geldbeträge des Rechts für Hapsal, soweit sie in Mark Silbers genannt sind, in das Geld des ältesten Rechts (Mark Pfennige) umgerechnet werden.

b) Die Geldstrafe als Zahlung an die Obrigkeit (Brüche, broke)[1]. Die Geldzahlungen an die Obrigkeit dienen hauptsächlich als Strafen. Es gibt aber auch Brüchen, welche der Lösung des Täters aus der Verfestung dienen. Dabei handelt es sich um die Fälle, in welchen der Kläger das Sühneerbieten des Angeklagten nicht annimmt und er Rat die Summe empfängt (vgl. oben S. 14/15). Nach den ersten Artikeln des ältesten rigaischen Rechts ist die Brüche an die Stadt (urbi oder civitati) zu zahlen. Nap., Einl. XXI, erklärt das daraus, daß der erste Teil der Statuten schon vorhanden gewesen sei, ehe der Rat eingesetzt worden ist. Die späteren Artikel weisen nunmehr die Geldstrafe den Ratsmitgliedern, consules, zu. Nach dem Recht für Hapsal erhält die Stadt alle Brüchen. Anders nach dem hamburgisch-rigaischen Recht und entsprechend nach den umgearbeiteten Statuten; hier fällt die Geldbrüche nicht nur der Stadt, sondern auch den verschiedensten Stadtorganen zu (Rat, Vogt). Für die Brüchezahlung findet sich jetzt häufig der Satz: „he sal wedden"[2]. Wenn der Ausdruck „to der stat kore"[3]) gebraucht wird, so fällt die Brüche immer an die Stadt. Bei vielen Verbrechen[4]) findet sich neben der Buße, welche an den Kläger zu zahlen ist, eine Brücheleistung gleichzeitig an Stadt und Vogt. In allen diesen Fällen ist die an die Stadt zu zahlende Brüche größer als diejenige, welche die anderen Organe erhalten. An zahlreichen Verbrechen ist aber der Vogt als Brücheempfänger nicht beteiligt. Da bei Fälschungsverbrechen immer nur die Stadt verletzt ist, empfängt sie allein die Geldstrafe[5]). Die Zahlungen an den Rat werden aus-

---

1) Rig. Burspr. V, 64, Napiersky 220; Umg. rig. Stat. II, 8, Napiersky 154. Das Recht f. Hapsal gebraucht broke für Bußen im weiteren Sinn in Art. 12, Napiersky 20. Ueberhaupt verwenden die rigaischen Quellen in den meisten Fällen die die Geldstrafen kennzeichnenden Ausdrücken satisfacere, emendare, beteren, broke und bote in der Bedeutung von Bußen im weiteren Sinne. Siehe v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 299 und oben S. 31. Das Wort broke kommt sogar als Bezeichnung für das Verbrechen selbst vor. Vgl. z. B. Umgearb. rig. Stat. II, 21, Napiersky 158; siehe hierzu auch v. Bunge a. a. O., S. 323, Anm. 8.

2) Hamb.-rig. Recht VII, 8, Napiersky 105. Ebenso die Skra der Goldschmiede (v. Bunge, Urkundenbuch Nr. 969.)

3) Ebenda IX, 1, Napiersky 117.

4) Z. B. umgearb. rig. Stat. IX, 15, Napiersky 189.

5) Ebenda VIII, Napiersky 184 ff.

drücklich angeordnet bei Verbrechen, welche in dessen Tätigkeitsgebiet einschlagen. So muß z. B. derjenige, welcher sich gewaltsam vom Rate entfernt, 1 Mark Silbers an den Rat zahlen. — Vergleicht man die gleichzeitig zu zahlende Buße mit den Brüchebeträgen, so ergibt es sich, daß die Brüche dann höher als die Buße ist, wenn das Verbrechen sich besonders gegen die Obrigkeit richtet. Brüchen sind ihrem Betrage nach ebenso wie die Bußen in den meisten Fällen von den Statuten genau geregelt. Nur soweit willkürliche Strafgewalt besteht, wird die Höhe der Brüchen vom Gericht festgesetzt (vgl. oben S. 32). Die Brüchen sind verschieden hoch je nach der Schwere des Verbrechens. Das Recht für Hapsal straft die schweren Verbrechen (Totschlag, Mord, Raub, Schläge und Wunden, Hausfriedensbruch mit Totschlag) mit 3 Mark Silbers Brüche. In den späteren Statuten sind die Brüchebeträge ziffernmäßig bedeutend höher z. B. 20 Mark Silbers, vgl. umgearb. Stat. IX, 18, Nap. 190). In allen Fällen, in welchen auch auf Buße erkannt wird, sind im Gegensatz zu den späteren Statuten im ältesten rigaischen Recht und im Recht für Hapsal die Bußen bedeutend höher als die Brüchen. Nach v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 330, Anm. 94 ist die Brüche immer zu zahlen, selbst wenn das Statut nur die Buße meint.

Die Strafe der Einziehung des den Gegenstand des Verbrechens bildenden Gutes findet sich an vielen Stellen der Statuten, insbesondere der Burspraken.

So wird bei Zuwiderhandlungen gegen Ausfuhrverbote das betreffende Gut eingezogen [1]), ferner kann verbotener Borghandel zur Einziehung führen [2]), desgleichen erfolgt meist die Einziehung von Gütern, welche gesetzwidrig eingeführt worden sind. Nach Vorschriften der umgearbeiteten Statuten werden Waffen durch den Vogt eingezogen, wenn jemand sie gegen einen andern gezückt hat [3]).

1) Rig. Burspraken V, 40, Napiersky 218.
2) Ebenda VII, 94, Napiersky 238.
3) Umgearb. rig. Stat. IX, 21, Napiersky 191.

3. Abschnitt.

Die Verbrechen.

I. Gegen den einzelnen Menschen.

§ 17.

1. Vermögensverbrechen.

a) Diebstahl (furtum, latrocinium, deiff, def = Dieb). Der Begriff des Diebstahls wird von den rigaischen Statuten wie von den meisten anderen [1]) mittelalterlichen Stadtrechten nicht besonders bestimmt. Die Stadtrechtsherausgeber hielten eine Formulierung wegen der Häufigkeit des Vorkommens und der allgemeinen Kenntnis des Diebstahlsbegriffs nicht für notwendig [2]). Jedoch lassen sich aus einzelnen Bestimmungen der Statuten Schlüsse ziehen.

Der Diebstahl richtet sich gegen bewegliche Sachen, z. B. „ligna, fenum, fruges, gense, honre, oveth, col“ [3]).

Erforderlich ist, daß die Sachen in fremdem Eigentum stehen: „equus alterius“ [4]).

Schließlich gehört zum objektiven Tatbestand die Wegnahme aus fremdem Gewahrsam: quicunque abstulerit [5]).

Die Wegnahme muß in Zueignungsabsicht geschehen sein. Es fallen somit namentlich nicht der Gebrauchsdiebstahl und die Sachverheimlichung darunter. Dies ist daraus zu schließen, daß die Statuten sich der Ausdrucksweise bedienen, die beiden Delikte seien als Diebstahl zu behandeln, ohne begrifflich selbst Diebstahl zu sein: fur habeatur [6]).

Zu prüfen bleibt, ob zum Begriff des Diebstahls wie sonst im mittelalterlichen Recht [7]) auch die Heimlichkeit der Ausführung gehört. Die rigaischen Burspraken [8]) bezeichnen den als Holzdieb, der das Holz eines anderen wegnimmt, ohne es diesem oder dem Vogt kundzutun. Desgleichen ist in der Strafnorm des Gebrauchsdiebstahls die Heimlichkeit hervorgehoben. Hiernach und auf Grund der

1) Cropp leitet daher den Begriff des Diebstahls auch für die freien Städte aus dem Sachsenspiegel ab (a. a. O. S. 7 ff.).
2) Vergl. oben S. 10.
3) Aelt. rig. Recht, Art. 42, Napiersky 11; Umgearb. rig. Stat. X, 3, Napiersky 193.
4) Aelt. rig. Recht, Art. 46, Napiersky 12.
5) Ebenda Art. 42, Napiersky 11.
6) Aelt. rig. Recht, Art. 46, Napiersky 12.
7) Vgl. His, Geschichte, S. 154; Cropp a. a. O., S. 10 ff.
8) Rig. Burspraken I, 8, Napiersky 203.

Regelung in den übrigen Stadtrechten des Mittelalters ist anzunehmen, daß auch in Riga die Heimlichkeit Tatbestandsmerkmal des Diebstahls ist.

Subjektiv ist Aneignungsabsicht notwendig. Diese wird vielfach vermutet. So gilt z. B. derjenige als Dieb, der ein Pferd aus der gemeinen Mark herausgeführt hat [1]); sonst liegt bloßer Gebrauchsdiebstahl vor.

Das Fehlen der Aneignungsabsicht ist dann anzunehmen, wenn der Täter irrtümlicherweise eine fremde Sache mitgenommen hat, weil er sie für seine eigene gehalten hat [2]).

Der Diebstahl wird sorgfältig geschieden von der Unterschlagung, d. h. von dem Verheimlichen fremder Sachen. Letzteres Verbrechen wird von den Statuten besonders behandelt (vgl. unten S. 49 ff.).

Die Bestrafung wegen Diebstahls ist nicht mehr möglich, wenn der Täter die Sache bereits seit Jahr und Tag in seiner Gewere hat, denn von nun an besteht das Verbot, für das Eigentum eines Dritten Beweis anzutreten [3]).

Die Diebstahlsstrafen sind in den einzelnen Stadtrechtsausgaben Rigas verschieden. Die Entwicklung führte von milderen zu strengeren Strafen [4]).

Die Strafe ist verschieden groß (einfacher oder schwerer Diebstahl):

- je nachdem, ob Ergreifung auf handhafter Tat stattfand oder nicht,
- bei erstmaligem oder Rückfallsdiebstahl,
- mitunter nach dem Wert des Gutes (anders beim Raub),
- je nach dem Ort oder dem Gegenstand der Diebstahlshandlung.

Die Strafe ist entweder Todesstrafe oder Geldbuße und Brüche. Auch treffen wir Verstümmelungsstrafen an. Es handelt sich beim Diebstahl um verhältnismäßig schwere Bestrafungen, denn der Dieb, der Gut im Werte von 1 verdinc oder darüber gestohlen hat, wird gehängt. Hat er nur solches von geringerem Wert (½ verdinc oder darüber) gestohlen, so trifft ihn die Strafe der Brandmarkung und des Ohrverlustes. Dazu kommt die Stadtverweisung. Ist der Wert noch geringer, so findet Stadtverweisung nach vorangegangener Stäupung statt [5]). In dieser Unterscheidung von großem und kleinem Diebstahl weicht das rigaische Stadtrecht beträchtlich von den meisten Rechten der mittelalterlichen Städte ab, welche in jedem Falle die Strafe des Hängens haben [6]).

---

1) Vgl. unten S. 48.
2) Vgl. oben S. 23 (Lehre vom Irrtum).
3) Recht f. Hapsal, Art. 44, Napiersky 34.
4) Paucker, Diebstahl, S. 263.
5) Umgearb. rig Stat. X, 2, Napiersky 192.
6) Vgl. His, Geschichte, S. 158. Für das Recht der freien Städte vgl. Cropp, Diebstahl, S. 326 ff. und v. Bunge, Sachsenspiegel, S. 60.

Ueber die Behandlung des gestohlenen Gutes treffen die Statuten eingehende Bestimmungen. So muß derjenige, welcher dem Dieb die Beute abjagt, dem Rat und Vogt hiervon Mitteilung machen [1]). Das Gut ist dem Bestohlenen zurückzugeben [2]), und der Wiederbringer erhält einen Lohn [3]). Sondervorschriften bestehen, wenn der Eigentümer nicht zu ermitteln ist.

An Einzeltatbeständen des Diebstahls enthalten die Statuten folgende:

α) Kirchenbruch (de kerken brekere = Kirchenbrecher) bedeutet die Begehung eines Diebstahls oder Raubes auf dem geweihten Boden der Kirche. Den Kirchenbrecher trifft die Strafe des Räderns, wobei es nahezu gleichgültig ist, wieviel Wert das geraubte Gut hat [4]), denn schon der Diebstahl von Gut, das nur 1 Lot wert ist, genügt. Nötig ist auch hier Ergreifung auf handhafter Tat.

β) Diebstahl in der öffentlichen Badestube [5]). Die Strafe ist die Todesstrafe, falls der gestohlene Gegenstand einen Wert von mindestens 1 Lot hat.

γ) Rückfallsdiebstahl. Das älteste rigaische Recht enthält die Bestimmung, daß derjenige, welcher einen Diebstahl durch Zahlung der Geldstrafe gesühnt hat, das Bürgerrecht verlieren soll, wenn ihm abermals ein Diebstahl nachgewiesen werden kann [6]). Der Verlust des Bürgerechts enthält gleichzeitig die Stadtverweisung. Anders ist die Regelung der umgearbeiteten Statuten. Hat jemand Gut im Werte von unter 1 verdinc gestohlen, so wird er, wenn er entkommen ist, in das schwarze Buch eingetragen. Stielt er nochmals, so wird er gehängt [7]). Das schwarze Buch ist somit eine Art Strafregister.

δ) Diebstahl von Holz, Heu, Früchten, Saatkorn, Federvieh und sonstigem Wirtschaftsinventar. In diesen Fällen straft das älteste rigaische Recht [8]) verschieden hoch „secundum quantitatem culpe". Die umgearbeiteten Statuten [9]) bestimmen, daß der Täter auf den kak gesetzt wird. Diese Strafe ist durch eine Geldzahlung an die Stadt und an den Vogt ablösbar. Die Burspraken [10]) endlich bestrafen den heimlichen Holzdiebstahl wie den gewöhnlichen Diebstahl.

---

1) Hamb.-rig. Recht X, 6, Napiersky 120; vgl. über die entsprechende Regelung des Sachsenspiegels und das Recht von Hamburg, Bremen und Lübeck, Cropp, Diebstahl, S. 56 ff.
2) Umgearb. rig. Stat. X, 9, Napiersky 194.
3) Vgl. Anm. 1 oben.
4) Hamb.-rig. Recht X, 7, Napiersky 121; umgearb. rig. Stat. X, 1, Napiersky 192.
5) Umgearb. rig. Stat. X, 10, Napiersky 194.
6) Aelt. rig. Recht, Art. 13, Napiersky 5; vgl. Paucker, Diebstahl, S. 246.
7) Umgearb. rig. Stat. X, 3, Napiersky 193.
8) Aelt. rig. Recht, Art. 42, Napiersky 11.
9) Umgearb. rig. Stat. X, 4, Napiersky 193.
10) Rig. Burspraken I, 8, Napiersky 203; IV, 7, Napiersky 213;

b) Diebstahlsähnliche Handlungen. Die Statuten kennen verschiedene Straftaten, welche wie der Diebstahl behandelt werden.

α) So wird dem Diebstahl gleichgeachtet das Behalten fremden Strandgutes und die Unterlassung der Anzeige oder gehöriger Bekanntmachung[1]).

β) Knechtung Unfreier[2]). Wer einen Heiden, der in die Stadt geflohen ist und dadurch die Freiheit erlangt hat — Stadtluft macht frei —, zu seinem Leibeigenen oder Gefangenen macht, wird als Menschendieb behandelt (fur civium erit) und entsprechend bestraft.

γ) Wegnahme fremden Viehes[3]). Wer von gemeinsamer Weide oder sonst umherirrendes Vieh unbefugt wegbringt, braucht zwar nicht ohne weiteres ein Dieb zu sein, wird aber auf jeden Fall als Dieb behandelt. Das Recht für Hapsal stellt das Delikt besonders als Unterlassungsverbrechen hin, als Zuwiderhandeln gegen die Pflicht, das gefundene Vieh bekannt zu machen (z. B. in der Kirche[4])). Dasselbe gilt von anderen Sachen. Der Täter soll von nun an als unehrlicher Mensch[5]) betrachtet werden. Die umgearbeiteten Statuten verlangen Anzeige an den Vogt.

δ) Gebrauchsdiebstahl[6]). Die Wegnahme eines Pferdes von gemeiner Mark zum Gebrauch (Wagen, Pflug, Reiten) führt bei Ergriffenwerden innerhalb der Mark zu einer Buße von 3 Mark und nach dem Recht für Hapsal außerdem zu einer Brüche von 1 Mark; bei Festnahme außerhalb gilt der Täter als Dieb (he sal wesen eyn deff).

c) Raub (latrocinium, rove, van eneme rovere)[7]). Der Tatbestand des Raubes wird von den Statuten nicht näher umschrieben. Jedoch ist darunter im Gegensatz zum Diebstahl die offene Wegnahme beweglicher Sachen zu verstehen. So in den übrigen mittelalterlichen Rechten. Die Bestrafung des Räubers ist verschieden, je nachdem er auf handhafter Tat — also auch mit der Beute[8]) — ergriffen wird oder nicht.

Das älteste rigaische Recht straft den auf handhafter Tat ertappten Raubmörder mit dem Tode unter Anwendung des Räderns.

---

1) Umgearb. rig. Stat. XI, 13, § 4, Napiersky 198; V, 7, Napiersky 217. Vgl. Paucker, Diebstahl, S. 258.

2) Aelt. rig. Recht, Art. 21, Napiersky 7.

3) Aelt. rig. Recht, Art. 22, Napiersky 7; Recht für Hapsal, Art. 50, Napiersky 36; umgearb. rig. Stat. II, 25, Napiersky 159.

4) Vgl. auch Cropp, Diebstahl, S. 51.

5) Nach v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 298 u. 317 ist damit die Rechtlosigkeit gemeint.

6) Aelt. rig. Recht, Art. 46, Napiersky 12; Recht f. Hapsal, Art. 59, Napiersky 40.

7) Aelt. rig. Recht, Art. 2, Napiersky 3; hamb.-rig. Recht X, Napiersky 118; X, 7, Napiersky 121; umgearb. rig. Stat. X, 6, Napiersky 193.

8) Vgl. oben S. 3, Nr. 3.

Anders, wenn er entkommen ist. Dann hat er den Eltern des Getöteten die doppelte Buße und der Stadt die doppelte Brüche zu zahlen. Nach hamburgisch-rigaischem Recht wird der Räuber, der mit der Beute ergriffen, gefangen und gebunden vor den Richter geführt wird, mit dem Tode bestraft. Insbesondere soll ihm sogar schon das Haupt abgeschlagen werden, wenn der Raub nur 3 Pfennige wert ist. Entsprechend schreiben die umgearbeiteten rigaischen Statuten vor, daß bei einem Raub von sehr geringem Umfang dem Täter das Haupt abgeschlagen wird. Vgl. auch His, Geschichte, S. 518.

Hat der Räuber das Gut seit Jahr und Tag in seiner Gewere, so kann ebenso wie beim Diebesgut kein Beweis über die Wegnahme mehr angetreten werden [1]).

Ueber See- und Strandraub sind Bestimmungen zwar nicht unmittelbar in den Stadtstatuten vorhanden, jedoch gelten gewisse Erlasse der Bischöfe und Hansestädte auch für die Bürger.

So werden Strandräuber, Hehler und deren ungerechte Richter in den Bann getan [2]). Eine Geldstrafe von 20 Mark Silbers trifft den Räuber nach dem Beschlusse vom 24. Juni 1284 der Gotländischen Kaufleute [3]). Ueber die Bestrafung der Hehler siehe auch die rigaische Bursprake V, 64, Nap. 220.

d) Unterschlagung. Unter Unterschlagung verstehen die Statuten das heimliche Zurückbehalten fremder anvertrauter Sachen [4]). Demnach hat derjenige, welcher die Güter seines Mitbürgers innerhalb oder außerhalb der Stadt zurückbehält, ohne daß eine Klage oder Verurteilung erfolgt ist, an die Stadt 3 Mark Pfennige zu zahlen [5]). Im Jahre 1423 wurde, wie Mettig, Geschichte der Stadt Riga, S. 95 ff. mitteilt, ein Kaufmann, welcher das für den Orden gekaufte Salz unterschlagen hatte, enthauptet.

e) Hehlerei. Der Hehler ist der Helfer des Diebes oder Räubers nach Begehung der Tat. Der Tatbestand der Hehlerei erfordert daher

α) geraubtes oder gestohlenes Gut — duve ofte rof [6]),
β) Behandeln des gestohlenen Gutes wie eigene Sachen — in sinen beholderen weren [7]) — des anderen got besettet [8]) —,
γ) trotz Erkenntnis der Tat.

---

1) Aelt. rig. Recht, Art. 15, Napiersky 6; Recht f. Hapsal, Art. 44, Napiersky 34.
2) Siehe Urkundenbuch Nr. 251, 291, 392, 440; v. Bunge, Das Herzogtum Estland, S. 326; v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 319.
3) Urkundenbuch Nr. 518.
4) Das Behalten von nicht anvertrauten Sachen (Fundunterschlagung) wird von den Statuten besonders behandelt. Vgl. oben S. 48 b,
5) Aelt. rig. Recht, Art. 33, Napiersky 9.
6) Hamb.-rig. Recht VI, 8, Napiersky 96.
7) Vgl. Anm. 1.
8) Hamb.-rig. Recht VII, 10, Napiersky 106.

Daß Kenntnis erforderlich ist, geht vor allem aus den Vorschriften hervor, welche jedem, der gutgläubig erworben hat, Straffreiheit gewähren. Kauft nämlich jemand eine Sache, die von einem anderen als eine gestohlene angesprochen wird, so kann der Käufer seinen rechtmäßigen Erwerb durch Benennung des Vormannes nachweisen, wozu ihm 6 Wochen Zeit gegeben werden. Kann er ihn nicht benennen, so muß er die Sache herausgeben und bleibt straflos, wenn er unbescholten ist; ist er aber „beruchteth“, so wird er nach Stadtrecht bestraft[1]).

Ueber den Tatbestand der Hehlerei in den übrigen deutschen Stadtrechten siehe John, Strafrecht in Norddeutschland, S. 247 ff.

Ferner wird derjenige, welcher das Gut in seinem Hause hat, den Schlüssel dazu bei sich trägt und es ableugnet, wenn man ihn danach fragt, als Dieb oder Räuber behandelt[2]). Es wird somit vermutet, daß er die Sache wissentlich vom Diebe gekauft oder sogar gestohlen hat[3]).

Der Hehler wird also ebenso hoch bestraft wie der Dieb. Der Hehler ist so gut wie der Stehler[4]). Der unredliche Käufer gestohlenen Gutes wird daher an den Galgen gehängt.

Straflos ist der Ankauf gestohlenen oder geraubten Gutes auf dem Markt[5]), wenn er durch eidliches Zeugnis nachgewiesen werden kann. Den bezahlten Kaufpreis erhält er zurück.

Ein Sonderfall von Hehlerei findet sich in der Bursprake V, 64, Nap. 220. Hiernach trifft denjenigen die Strafe von Leib und Gut, welcher geraubtes Handesgut ankauft.

Ueber die Strafe der Hehlerei vgl. Paucker, Diebstahl, S. 257.

Hinsichtlich eines Hehlereiprivilegs der Juden enthalten die Statuten selbst keine Bestimmungen[6]).

Schließlich ist noch eine Vorschrift der Bursprake[7]) zu nennen, welche durch Uebereinkommen in allen Hansestädten galt. Hiernach soll niemand Gut kaufen, das dem Kaufmann geraubt worden ist, bei Strafe des Lebens und Einziehung des Gutes.

f) Betrug. Ein allgemeiner Betrugsbegriff ist in den mittelalterlichen Stadtrechten kaum entwickelt worden. Auch den

---

1) Recht für Hapsal, Art. 45, Napiersky 34. Vgl. über die entsprechende Regelung des Sachsenspiegels Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 252.

2) Hamb.-rig. Recht X, 4, Napiersky 119; umgearb rig. Stat. IX, 17 Napiersky 190; siehe auch John, Strafr. in Norddeutschland I, S. 254 und Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 92.

3) Ungenau Friese a. a. O., welcher bei Ableugnen des Besitzes nur die Vermutung des Diebstahls nennt. Es kann vielmehr gerade auch ein Fall der Hehlerei vorliegen.

4) Vgl. John a. a. O., S. 255, II.

5) Hamb.-rig. Recht X, 5, Napiersky 119; ebenso Sachsenspiegel II, 36, § 1, 4 und Lübisches Recht III, 397.

6) Ueber die judenfeindlichen Strömungen in Riga, vgl. Mettig, Geschichte, S. 219.

7) Rig. Bursprakern V, 64, Napiersky 220.

rigaischen Stadtstatuten ist ein solcher fremd. Wohl aber sind einzelne Betrugsfälle, insbesondere in den Burspraken, geregelt.

Alles Gut, welches von Riga ausgeführt wird, muß aufrichtig und ohne Falsch befunden werden. Sonst verfällt der Täter in eine ernste Strafe seitens des Rates [1]).

Der Kornverkäufer, welcher betrügerischerweise nur für die oberste Schicht im Behältnis gutes Korn nimmt, während unten schlechtes liegt, wird mit dem Verlust der Kaufpreisforderung für das schlechte Korn bestraft [2]).

Ferner darf kein Hanf ungewrackt und ungewogen ausgeführt oder als andere Hanfsorte verkauft werden [3]).

Schlechthin jede Täuschung über die Beschaffenheit eines Gutes wird nach den umgearbeiteten rigaischen Statuten mit 1 Mark Silbers bestraft, wenn das Gut unter ½ verdinc wert ist. Hat das gefälschte Gut einen Wert über ½ verdinc, so trifft den Betrüger die Strafe des Handverlustes. Er kann sich aber davon durch Zahlung von 5 Mark Silbers lösen. Beträgt der Wert der Ware einen verdinc oder darüber, so hat der Täter sein Leben verwirkt [4]).

Wird ein Hohlmaß nicht voll gefüllt, so liegt ebenfalls Betrug vor [5]).

g) Ueber Schuldnerflucht (Vorflucht) vgl. Rig. Burspraken I, 6, Nap. 203; IV, 5, Nap. 213 und V, 66, Nap. 220.

§ 18.

2. Verbrechen gegen Leib und Leben.

Wie in den anderen mittelalterlichen Stadtrechten überhaupt, so nehmen auch im rigaischen Recht die Bestimmungen für die Verbrechen am Körper des Menschen einen ungewöhnlich breiten Raum ein. Der Grund ist darin zu suchen, daß sich aus dem Fehlen einer starken Polizeigewalt das besondere Bedürfnis ergab, durch die mittels härtester Strafdrohungen erzielte Regelung dieses Tatbestandes einen die Polizei ersetzenden Rechtsschutz durch Abschreckung zu schaffen. Hierzu kam, daß die Rechtsgüter Leben und Gesundheit im Mittelalter noch nicht so hoch bewertet wurden wie in heutiger Zeit. Der Satz der christlichen Religion: „Du sollst nicht töten", war in einer Zeit unentwickelten Rechtsschutzes und noch ziemlich

---

1) Rig. Burspraken IX, 40, Napiersky 245.
2) Ebenda IX, 41, Napiersky 245.
3) Ebenda IX, 42, Napiersky 245.
4) Umgearb. rig. Stat. VIII, 5, Napiersky 185. Wie notwendig infolge der außerordentlich häufig im Kolonialgebiet vorkommenden Warenfälschungen gesetzliche Regelungen waren, geht z. B. aus folgenden Urkunden hervor: v. Bunges Urkundenbuch, Bd. 4, Nr. 1656, S. 471 ff., 1803, S. 673, 1908, S. 802.
5) Umgearb. rig. Stat. VIII, 6, Napiersky 185.

vorherrschender Selbsthilfe dem Bürger noch nicht zu vollem Bewußtsein gekommen. Durch den Mangel einer überall wirkenden Reichsgewalt war die Ahndung von Verbrechen sehr erschwert. Die Stadt Riga als kolonisatorische Neugründung hatte vor allem durch den Zustrom zahlreicher unzuverlässiger Fremden — z. B. das gegen die heidnische Bevölkerung ziehende Kriegsvolk — ein besonders ausgebildetes Strafrecht hinsichtlich der Verbrechen gegen Leib und Leben nötig. So erklärt es sich auch, daß schon in dem ältesten rigaischen Recht verhältnismäßig eingehende und strenge Normen vorhanden sind.

a) Die Tötungsverbrechen. Die Tötungsverbrechen werden von dem rigaischen Stadtrecht an die Spitze gestellt. Ueber diese Ansätze zu einer Systematik vgl. oben S. 3. Das rigaische Stadtrecht enthält neben den allgemeinen Tatbeständen des Mordes und des Totschlags [1]) Sonderfälle, nämlich den Raubmord [2]), Totschlag beim Hausfriedensbruch [3]), Totschlag in einer Herberge [4]), Totschlag eines Knechtes außerhalb der Stadt und Totschlag nach angekündigter Fehde [5]).

Strafrechtlich verfolgt wird nicht nur die Begehung eines Tötungsverbrechens an freien rigaischen Bürgern, sondern auch diejenige am Gesinde, denn das Züchtigungsrecht des Herrn umfaßt zwar gewisse Schläge, jedoch nicht die Tötung [6]). Da das rigaische Stadtrecht für das Erschlagen eines Knechtes keine mildere Strafe androht, ergibt es sich, daß in Riga die Unfreien hinsichtlich der Tötungsverbrechen denselben strafrechtlichen Schutz wie die Freien genießen. Ueber die Tötung von Knechten außerhalb der Stadt vgl. Hamb.-rig. Recht, Art. 4, Nap. 129. Abweichend ist jedoch die Regelung in den Handelsverträgen mit den Fürsten von Smolensk [7]), welche für die Tötung von Unfreien anstelle der vollen Mannbuße eine mildere Strafe (1 Mark Silbers) androhen [8]).

Verboten ist in Riga insbesondere auch die Tötung der Ehefrau durch den Ehemann. So betont das Stadtrecht [9]) ausdrücklich, daß

---

1) So schon im ältesten germanischen Recht (Siehe His, Geschichte, S. 121). Ebenso im Sachsenspiegel. (Vgl. Friese, Sachsenspiegelrecht, S 221.)

2) Vgl. oben S. 48.

3) Siehe unten S. 63.

4) Siehe unten S. 63.

5) Siehe oben S. 13.

6) Hamb.-rig. Recht, Anhang, Art. 6, Napiersky 130 und Umgearb. rig. Stat. VI, 11, Napiersky 179. Ueber denselben strafrechtlichen Schutz des Gesindes gegenüber Tötungen im Sachsenspiegel vgl. Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 57.

7) Vgl. v. Bunges, Urkundenbuch Nr. 101,1 u. Nr. 3114. Siehe hierüber auch v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 333, Anm. 142.

8) Umgekehrt wird hier die Tötung von Gesandten und Geistlichen mit der doppelten Mannbuße bestraft.

9) Hamb.-rig. Recht VII, 29, Napiersky 113.

der Ehemann die Frau zwar unter Anwendung von Schlägen im Falle ihrer Schuld züchtigen darf, jedoch niemals töten (mer sleit he se dot, he sal et beteren mit sineme live).

Der einfache Totschlag (dodtschlag sunder vorsate) [1]. Schon im Jahre 1211 ist das Totschlagsverbrechen durch Verordnung des Bischofs Albert von Riga [2]) geregelt worden. Hiernach hat der Totschläger die einfache Mannbuße von 40 Mark Pfennigen zu zahlen. Das älteste rigaische Recht regelt infolgedessen nur noch den Sonderfall der „sine insidiis" begangenen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang [3]). Dagegen findet sich wieder eine eingehende Regelung in dem Hapsalschen Statut. Während die entsprechenden Bestimmungen des rigaischen Rechts für Hapsal nicht mehr erhalten sind, liegen diejenigen des Hapsalschen Rechts noch vor. In ihnen wird zwischen Tötung ohne vorsate (Art. 4), Tötung mit vorsate (Art. 5) und Mord (Art. 6) unterschieden. Wer einen einfachen Totschlag ohne vorsate begeht, wird entweder mit dem Tode durch Enthauptung bestraft, wenn er auf handhafter Tat ergriffen wird, oder wie in der Verordnung des Bischofs Albert mit der Geldstrafe der einfachen Mannbuße (10 Mark Silbers = 40 Mark Pfennige) und einer Brüche von 3 Mark Silbers an die Stadt, wenn er entkommen ist. Im Gegensatz zu der Verordnung von 1211 erlaubt das Hapsalsche Recht den Bußeempfängern noch die Erhebung eines Zuschlags zur einfachen Mannbuße, deren Höhe nach dem Gutdünken ehrbarer Männer festgesetzt wird [4]). Wird im Weichbilde der Stadt ein Mann totgeschlagen, so straft das hamburgisch-rigaische Recht alle, de dar mede sin und denen die Zufügung tödlicher Wunden nachgewiesen werden kann, mit dem Tode. Die Todesart wird auch in diesem Fall die Enthauptung [5]) gewesen sein. Entsprechend ist der Totschlag auch in den umgearbeiteten Statuten geregelt. Hiernach wird der ergriffene Täter mit dem Tode durch Enthauptung bestraft. Besonders geregelt ist der Fall, daß der Täter entkommen ist. Dann tritt Friedlosigkeit ein, jedoch kann er sich durch Zahlung der Mannbuße von 10 Mark Silbers und einer Brüche von 3 Mark Silbers aus der Verfestung lösen. Desgleichen billigen die umgearbeiteten Statuten den Freunden des Getöteten eine Ergänzungsbuße (festsetzbar durch den Rat) zu [6]).

---

1) Hapsal Stat., Art. 4, Napiersky 16 u. 17; Aelt. rig. Recht, Art. 4, Napiersky 4.
2) v. Bunge, Urkundenbuch Nr. 20.
3) Siehe unten S. 59.
4) Haps. Stat., Art. 9, Napiersky 18 u. 19 (so sollen des doden frundt also dane ehre nemen, alse erlich ist und bedarven luden duncket redelich wesen). Vgl. noch oben S. 42.
5) Vgl. oben S. 36.
6) Umgearb. rig. Stat. IX, 4, § 2, Napiersky 186. (unde de rad sal darenboven voghen also danige betringe, de he do, de den vrunden erlic si).

Tötung mit vorsate. Von dem einfachen Totschlag unterscheiden die Statuten die Tötung mit vorsate, d. h. mit Ueberlegung. Der Tatbestand wird in den Hapsalschen Statuten (Art. 5) sowie in den umgearbeiteten rigaischen Statuten erwähnt. Dieses Verbrechen nimmt eine Mittelstellung zwischen der unüberlegten Tötung ohne vorsate und der heimlichen Tötung (Mord) ein. Nach v. Bunge (Die Stadt Riga, S. 333, Anm. 146) meinen die Statuten auch bei der Tötung mit vorsate nur den Mord. Möglich wäre auch die Ansicht, daß der Mord jede Tötung aus schlechter Gesinnung umfaßt, wobei die heimliche Tötung und die Tötung mit vorsate nur Beispiele darstellen (vgl. His, Geschichte, S. 125). Aus den folgenden Ausführungen ergibt sich jedoch, daß diese Ansicht für das rigaische Stadtrecht nicht zutrifft. Die Dreiteilung der Tötungsverbrechen besteht nach v. Bunge in den Hapsalschen Statuten nur zum Teil. Der Artikel 6, welcher den Mord behandelt, habe seinen Ursprung im Art. 2 des ältesten rigaischen Rechts, weil bei dessen sonst nahezu wörtlicher Wiedergabe das Wort „latro" mit „morder" übersetzt worden sei. Da hiernach der Art. 6 der Hapsalschen Statuten sich auf Raubmord beziehe, da ferner die Dreiteilung auch sonst nicht in dem Stadtrecht vorkomme, sei die Tötung mit vorsate in dem Art. 5 mit Mord gleichzusetzen.

Es ist anzuerkennen, daß der Art. 6 der Hapsalschen Statuten in seiner Fassung große Aehnlichkeit mit Art. 2 des ältesten rigaischen Rechts hat. Trotzdem ist der Schluß, welchen v. Bunge macht, nicht richtig. Dreierlei spricht dagegen:

1. Der Wortlaut. Der Artikel behandelt deutlich den Mord, nicht den Raubmord. Eine Uebersetzung des gebräuchlichen Wortes latro mit Mörder ist unwahrscheinlich.

2. Es ist nicht richtig, daß an anderen Stellen der Statuten eine Unterscheidung von Mord und Tötung mit vorsate nicht vorhanden ist. Vielmehr unterscheiden die umgearbeiteten rigaischen Statuten[2]) deutlich: dotslagh de mortlike geschen is o f t e mit vorsate. Beide Tatbestände werden somit nicht gleichgesetzt, sondern nur gleich behandelt. Das hamburgisch-rigaische Recht hebt tatsächlich den Unterschied nicht besonders hervor.

3. Im übrigen wird auch sonst in den mittelalterlichen Rechten zwischen einfachem Totschlag, Totschlag mit Vorbedacht (vorsate) und Mord unterschieden. Vgl. His, Geschichte, S. 124.

Die Strafe des Totschlags mit vorsate ist in den Hapsalschen Statuten die Todesstrafe, wahrscheinlich durch Rädern. Die umgearbeiteten rigaischen Statuten[3]) setzen auch nicht ausdrücklich fest, daß die Todesart die Enthauptung ist (anders beim Mord, wo den

---

1) Umgearb. rig. Stat. IX, 4, N a p i e r s k y 186.
2) Umgearb. rig. Stat. IX, 4, § 3, N a p i e r s k y 186.
3) Umgearb. rig. Stat. IX, 3, § 1, N a p i e r s k y 186.

Täter die Strafe des Räubers trifft [1]). Da der Totschlag mit vorsate und der Mord gleich behandelt [2]) werden, so dürfte auch im Falle des Totschlages mit vorsate die Strafe des Räderns Anwendung finden.

Das Ergebnis unserer Ausführungen ist, daß Tötung mit vorsate und Mord zwar gleich bestraft, jedoch begrifflich voneinander geschieden werden.

Mord [3]) (iset oc dat de dotslag hemlike thokumt und mortlike gheschen is). Der Mord ist in Riga wie in den übrigen mittelalterlichen Städten die heimliche Tötung. Vgl. His, Geschichte, S. 123 und Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 221. Die Folge ist, daß die Strafe eine besonders schwere ist. So wird die Hinterlist der Ausführung mit der Todesstrafe durch Rädern bestraft, wenn der Täter auf handhafter Tat ergriffen wird [4]). Ist der Täter entkommen und damit friedlos geworden, so hat er den Angehörigen des Toten 20 Mark Silbers Buße und der Stadt 3 Mark Silbers Brüche zu zahlen. Nach den umgearbeiteten Statuten beträgt die Brüche 6 Mark Silbers. Es handelt sich also um die Strafe der doppelten Mannbuße. Nehmen die Angehörigen die Buße nicht an, so empfängt sie der Rat. Dieser bannt dem Mörder Frieden. Wird dieser nunmehr von den Angehörigen geschlagen oder getötet, so werden diese ebenfalls mit der doppelten Mannbuße bestraft.

Gehilfen des Mörders zahlen 3 Mark Silbers Buße und 3 Mark Silbers Brüche [5]).

Wer einen Mörder beschirmt, wird gleichfalls mit dem Tode bestraft. Die Strafe ist durch Geld ablösbar [6]).

Ein Vergehen, durch welches das Leben möglicherweise nur gefährdet wird, ist die Wassertauche [7]).

Bei Ertränken wird die Tat mit dem Tode bestraft (dat is lif umme lif). Rettet sich der Mann, so trifft den Täter die Strafe der halben Mannbuße. Hilft ihm der Täter selbst wieder heraus, so hat dieser nur die Buße für Blau und Blut zu zahlen.

Besonders wird auch der Selbstmord [8]) als strafbare Handlung in den Statuten erwähnt. Es handelt sich also um den bereits oben angeführten Fall der Bestrafung von Toten [9]). Die Strafe besteht darin, daß der Tote auf das Feld gefahren und gepfählt wird. Die Erben erhalten den Nachlaß. Man kann diese Strafe auch mit „un-

---

1) Ebenda IX, 3, § 2; Haps. Stat., Art. 6, Napiersky 17.
2) Siehe die Bestimmung über Friedloslegung; vgl. Anm. 1.
3) Hapj. Stat., Art. 6, Napiersky 17; umgearb. rig. Stat. IX, 3, § 2, Napiersky 186.
4) Vgl. Anm. 2.
5) Umgearb. rig. Stat. IX, 7, Napiersky 187.
6) Ebenda IX, 6, Napiersky 187.
7) Vgl. oben S. 24 und v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 309.
8) Umgearb. rig. Stat. X, 8, Napiersky 193.
9) Vgl. noch His, Geschichte, S. 73.

ehrliches Begräbnis“ bezeichnen [1]). Im Gegensatz zu der Regelung in Riga kennt der Sachsenspiegel keine Bestrafung der Selbstmörder, wohl aber findet sich auch hier eine Betonung der vermögensrechtlichen Folge des Ueberganges des Gutes an die Erben. Vgl. Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 223.

b) Die Körperverletzungen [2]) (laesio, seringe). Im rigaischen Stadtrecht findet sich ebenfalls die schon aus dem germanischen Recht stammende und von den mittelalterlichen Stadtrechten übernommene Dreiteilung in Lähmungen, Verwundungen und Schläge.

α) Unter Lähmungen [3]) sind allgemein alle Verstümmelungen zu verstehen. Sehr wichtig ist aber auch die Lähmung im engeren Sinne (qui manum vel pedem alterius debilitaverit). Das älteste rigaische Recht (Art. 7, Nap. 5) enthält für die Verstümmelung von Hand und Fuß den Grundsatz der Talion: reddet manum pro manu, pedem pro pede. Das Ausstechen eines Auges wird dagegen mit 20 Mark Pfennigen (= halbes Wergeld) gebüßt [4]).

Im Recht für Hapsal besteht für das Verstümmeln von Gliedmaßen eine Buße von 5 Mark Silbers und einer Brüche von 1 Mark Silbers, letztere an die Stadt zahlbar [5]).

Der Sonderfall des Abhauens von Nase oder Ohr sowie das Ausschlagen eines Auges wird nochmals besonders erwähnt, obwohl hier dieselben Strafen angedroht werden (Art. 20, Nap. 23).

Wichtig ist ferner die Regelung dieses Tatbestandes im Falle der Ausführung myt homode, d. h. mit Hochmut (Art. 21, Nap. 23), wobei die gemeine Gesinnung nicht — wie im älteren germanischen Recht — durch typische Tatbestandsmerkmale, sondern allgemein durch die Formel „mit Hochmut“ zum Ausdruck kommt. Darin liegt ein Fortschritt in der Strafrechtsentwicklung. Auch hier zeigt sich ein deutliches Abrücken von der Erfolgshaftung [6]). Die Strafe ist jetzt mehr als verdoppelt, nämlich eine Buße von 10 Mark Silbers und eine Brüche von 3 Mark Silbers.

Eine mildere Bestrafung erfährt dagegen das Abhauen oder Abschneiden eines Daumes. Die Strafe beträgt in diesem Fall 3 Mark Silbers Buße und 1 Mark Silbers Brüche. Das Abschlagen jedes weiteren Fingers ist strafbar mit einer Buße von 1 Mark Silbers und einer Brüche von 3 Mark Pfennigen (Art. 22, Nap. 24). Also bildet das Abschlagen eines jeden Fingers ein besonderes Delikt.

---

1) So v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 310.
2) Ueber die Körperverletzungen im Recht der livländischen Städte, insbes. in Riga, vgl. His: Savigny-Zeitschr., Germ. Abt. 41, S. 91 ff.
3) Vgl. His, Geschichte, S. 126.
4) His a. a. O., S. 91, Anm. 5; Siehe auch die Handelsverträge mit den Fürsten von Smolensk (v. Bunges Urkundenbuch Nr 101, 2 u. Nr. 3014).
5) His, a. a. O., S. 91, Anm. 7.
6) Vgl. oben S. 15/16.

Straferschwerend wirkt andererseits die Verstümmelung von Gliedmaßen gelegentlich eines Hausfriedensbruches. Hier wird ebenso hoch bestraft wie bei der Verstümmelung myt homode [1]).

Schließlich enthalten noch die umgearbeiteten rigaischen Statuten eine auf das Recht von Hapsal zurückführbare Bestimmung des Inhalts, daß das Abschneiden von Nase und Ohr sowie das Ausstechen von Augen, falls es mit overmoth, d. h. Uebermut, geschehen ist, mit 10 Mark Silbers zu büßen ist. Neben der Stadt (3 Mark) bekommt auch der Vogt eine Summe (16 Oer.). Der Kläger erhält 6 Mark 32 Oer. [2]).

β) Verwundungen [3]) (vulnerare, laesio). Hierüber sind die Bestimmungen ebenfalls sehr eingehend. Im Gegensatz zu den Schlägen (unten g) muß diese Körperverletzung eine blutige Wunde zur Folge haben.

Eine Sonderart der Verwundung bildet die Blutruns [4]), welche von den Quellen zusammen mit den blauen Schlägen behandelt wird in der Formel: Blau und Blut [5]). Deshalb sollen die blauen Schläge in diesem Abschnitt mitbehandelt werden. Es gilt hier der schon oben angeführte Satz: soviel Wunden, soviel Täter.

Die Statuten strafen die Verwundung verschieden, je nachdem es sich um einfache Wunden handelt, oder ob die Verwundung mit Ueberlegung oder sogar mit Tötungsvorsatz ausgeführt worden ist, ferner je nachdem die Wunden offen oder hinterhältig, von bestimmten Personen, mit einem bestimmten Werkzeug, an einem bestimmten Ort ausgeführt worden sind, oder nach dem eingetretenen Erfolg (Todeserfolg oder Verstümmelung).

Die einzelnen Tatbestände.

Höher gebüßt wird die Verwundung, wenn sie mit Vorbedacht (mit vorsate) geschehen ist. Der Täter hat nach Hapsalschem Recht 5 Mark Silbers an den Verletzten und 6 Mark Pfennige an die Stadt zu zahlen, während er bei der ohne Vorbedacht ausgeführten Tat nur mit 6 Mark Pfennigen bestraft worden wäre. Die Gehilfen kommen mit einer geringeren Strafe davon [6]). Das hamburgisch-rigaische Recht straft die Körperverletzungen mit Blau und Blut im Falle der vorbedachten Begehung mit der Naturalbuße von einem

---

1) Recht f. Hapsal, Art. 26, Napiersky 26.

2) Umgearb. rig. Stat. IX, 15, Napiersky 189. Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 311.

3) Aelt. rig. Recht, Art. 3 u. 4, Napiersky 4; Recht für Hapsal, Art. 11, Napiersky 19; Art. 12, Napiersky 20; Art. 14 u. 15, Napiersky 21.

4) Vgl. His, Geschichte, S. 130/31.

5) Ueber den Begriff vgl. das Protokoll über die Wette zu Reval in v. Bunges Urkundenbuch Nr. 924, 39. Siehe auch v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 337, Anm. 212.

6) Recht f. Hapsal, Art. 11, Napiersky 19; vgl. His, Savigny-Zeitschr., Germ. Abt. 41, S. 91, Anm. 1.

Fuder Weines und einer Geldstrafe von 10 Mark Silbers Buße und 3 Pfund Brüche, welche an den Vogt, Rat und Kläger zu zahlen sind[1]).

Hat jemand mit Tötungsvorsatz und Ueberlegung (per propositas insidias) einen anderen nur verwundet, jedoch nicht getötet, so greift eine Sondervorschrift des ältesten rigaischen Rechts[2]) Platz. Die Strafe beträgt in diesem Fall 20 Mark Buße (= halbes Wergeld) und 3 Mark Brüche. Zwar werden auch die Helfer bestraft, jedoch milder.

Die Strafe für mit Vorbedacht ausgeführte Schläge mit Blau und Blut kann verschieden sein, je nachdem ob der Täter ein ehrbarer Mann oder ein Raufbold (slegere unde ein vechtere) ist. Letzterer hat die volle Buße (vulle bote) zu zahlen. Für die Fälle der vorbedachten Schläge von Blau und Blut tritt schließlich bei Nichtzahlung der Geldstrafe eine Gefängnisstrafe ein[3]).

Schwere Verwundung liegt ferner vor, wenn die Wunde durch ein besonderes Werkzeug zugefügt worden ist. So führt die Verwundung mit einem Messer im ältesten rigaischen Recht zur doppelten Geldstrafe[4]) (12 Mark Pfennige Buße, 6 Mark Pfennige Brüche). Das Recht für Hapsal straft ebenso mit 12 Mark Pfennigen Buße und 6 Mark Pfennigen Brüche, bemerkt aber ausdrücklich, daß es sich um keine Todwunde oder Lähmung handeln darf. Wird der Täter mit dem Messer in der Hand ergriffen, so wird ihm zur Strafe die Hand mit dem Messer durchstoßen; es bleibt ihm aber die Möglichkeit der Geldlösung[5]) (12 Mark Pfennige).

Allgemein von scharfen Waffen spricht das hamburgisch-rigaische Recht[6]). Es straft grundsätzlich mit Handabschlagen ohne Erwähnung der Handlösung. Anders die umgearbeiteten Statuten, welche bei übereinstimmendem Willen des Rates und Klägers eine Handlösung durch Zahlung von 5 Mark Silbers ermöglichen[7]). Im Gegensatz hierzu steht die Bestrafung von Blutruns und blauen Schlägen ohne scharfe Waffen[8]). In diesem Falle beträgt die Buße nur 1 Mark Silbers und die Brüche 1 Mark Silbers (an die Stadt) und 4 Oer (an den Vogt). Im Falle der Nichtzahlung tritt Gefängnisstrafe von 3 Wochen an die Stelle der Geldstrafe.

Stockschläge mit Blau und Blut sind mit 3 Pfund (zahlbar an den Vogt, Rat und Kläger) strafbar. Kann der Täter die 3 Pfund

---

1) Hamb.-rig. Recht IX, 2, Napiersky 117.
2) Aelt. rig. Recht, Art. 3, Napiersky 4.
3) Hamb.-rig. Recht IX, 2, Napiersky 107; Umgearb. rig. Stat. IX, 16, Napiersky 189; vgl. His, Strafrecht I, S. 560.
4) Aelt. rig. Recht, Art. 4, Napiersky 4; siehe His, Savigny-Zeitschrift, Germ. Abt. 41, S. 91, Anm. 4.
5) Recht f. Hapsal, Art. 15, Napiersky 21.
6) Hamb.-rig. Recht VII, 2, Napiersky 102.
7) Umgearb. rig. Stat. IX, 14, Napiersky 189; siehe His a. a. O., S. 91, Anm. 2.
8) Ebenda IX, 16, Napiersky 189.

nicht zahlen, so erhält er eine Gefängnisstrafe von vier Wochen bei Wasser und Brot [1]).

Verwundungen, welche jemandem an Orten zugefügt werden, die einen Sonderfrieden genießen, bilden ebenfalls besonders geregelte Verbrechenstatbestände. Nach dem Recht für Hapsal verdoppelt sich die Geldstrafe (broke), wenn die Tat auf dem gemeinen Markt, Brotmarkt, in der Badstube oder auf dem Kirchhof usw. vollführt worden ist [2]). Eine entsprechende Regelung treffen die umgearbeiteten Statuten [3]).

Nach dem hamburgisch-rigaischen Recht ist im Falle der Verwundung mit „blot ofte blau" vor Gericht an den Rat eine Geldbrüche von 10 Mark Silbers und an den Richter sowie an den Kläger eine Geldstrafe von 3 Pfund verwirkt. Alle Mitbeteiligten haben dieselben Summen zu zahlen [4]).

Eine schwere Form der Körperverletzung liegt auch vor, wenn der Erfolg der Tat ein besonders schwerer ist. Der wichtigste Fall ist hierbei die Verwundung mit Todeserfolg (si mortuus fuerit). Hierbei trifft den Täter bei handhafter Tat nach ältestem rigaischen Recht die Todesstrafe des Räderns (rota confringetur). Der Tatbestand wird somit als Totschlag behandelt [5]). Auch die Gehilfen (adiutores) werden bestraft, jedoch nur mit einer Geldstrafe [6]). Anders die Regelung im hamburgisch-rigaischen Recht [7]). Dieses Statut bestimmt, daß diejenigen, welche einen Mann so geschlagen haben, daß er bettlägerig geworden ist, danach aber wieder aufstehen konnte (sodaß er von guten Bürgern auf dem Markt oder in der Kirche gesehen worden ist), nur die Strafe für Wunden und Schläge erhalten, wenn nunmehr der Mann stirbt. Es liegt also kein Mord vor. Ebenso ist die Regelung in den umgearbeiteten rigaischen Statuten, nur ist hier als Zeit des Aufstehens die Frist von 14 Tagen genannt [8]). Aehnliche Fristen sind in den meisten mittelalterlichen Quellen nachweisbar [9]).

Ueber Verwundungen mit Verletzung des Hausfriedens vgl. unten S. 63.

Ein Sondertatbestand der Verwundung wird angenommen, wenn diese das Gesicht verunstaltet. Die Strafe ist schon deswegen höher,

---

1) Hamb.-rig. Recht, VII, 2, Napiersky 103.
2) Recht f. Hapsal, Art. 12, Napiersky 20.
3) Umgearb. rig. Stat. IX, 18, Napiersky 190.
4) Hamb.-rig. Recht VII, 1, Napiersky 102.
5) Ebenso im Sachsenspiegel. (Vgl. Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 225) und auch sonst im deutschen Recht; vgl. His, Geschichte, S. 121.
6) Aelt. rig. Recht, Art. 3, Napiersky 4.
7) Hamb.-rig. Recht X, 9, Napiersky 121. Ebenso schon in einigen nordgermanischen Rechten. Siehe His a. a. O.
8) Umgearb rig. Stat. IX, 12, Napiersky 189.
9) Siehe His a. a. O.

weil neben der Verunstaltung auch der Gesichtspunkt berücksichtigt wird, daß Stiche und Stockschläge in das Gesicht besonders entehrend und roh sind. Das Recht für Hapsal straft daher Verwundungen, die dem andern in dessen Gesicht zugefügt werden, mit 12 Mark Pfennigen Buße und 6 Mark Pfennigen Brüche [1]).

Dagegen wird besonders milde die fahrlässige Verwundung bestraft. Nach dem Recht für Hapsal vermindert sich die Buße auf ein Viertel, während die umgearbeiteten rigaischen Statuten auf die Hälfte der Buße erkennen, wenn der Verletzte es verlangt (vgl. oben S. 21). Als fahrlässige Verwundung wird auch diejenige durch Tiere oder Sachen behandelt [2]).

Ueber die Verwundung von Knechten außerhalb der Stadt vgl. hamburgisch-rigaisches Recht, Anhang, Art. 4 und 6, Nap. 129 und 130. Der im Dienst stehende Knecht darf nicht mit scharfer Waffe verwundet werden.

Eine Sonderbestimmung für Körperverletzungen ist auch in der Vorschrift vorhanden, daß der Täter nur dann als auf handhafter Tat ertappt gilt, wenn er mit der scharfen Waffe auf der Flucht angetroffen worden ist [3]).

γ) Schläge (laesio sine cavo vulnere) bedeuten körperliche Züchtigung ohne Zufügung offener Wunden. Die Statuten behandeln diese Missetaten meist zusammen mit den Verwundungen; ferner werden nach denselben Gesichtspunkten wie bei den Verwundungen erschwerte Formen der Schläge behandelt.

Die einzelnen Tatbestände: Einfache Schläge ohne Blau und Blut führen zu einer Buße von einem verdinc und zu einer Brüche von 8 Oer (zahlbar an die Stadt) sowie 4 Oer (zahlbar an den Vogt). Im Falle der Nichtzahlung tritt die spiegelnde Strafe der Stäupung ein [4]).

Sind die Stockschläge mit Vorbedacht geschehen, so straft das Recht für Hapsal den Täter statt mit 6 Mark Pfennigen mit 5 Mark Silbers [5]). Auch das hamburgisch-rigaische Recht betont die „mit beradenen mode ofte mit beladeden vrunden" begangenen Schläge bei einem Hausfriedensbruch und straft den Täter mit dem Tode, wenn er im Hause festgehalten worden ist. Ist er entkommen, so hat er die volle Buße (ein ganz vorsat) zu zahlen. Der Hausfriedensbruch selbst wird besonders bestraft [6]).

---

1) Recht f. Hapsal, Art. 14, Napiersky 21.
2) Recht f. Hapsal, Art. 30, Napiersky 28.
3) Umgearb. rig. Stat. IX, 17, Napiersky 190.
4) Umgearb. rig. Stat. IX, 19, Napiersky 190.
5) Recht f. Hapsal, Art. 11, Napiersky 19; vgl. Art. 12, Napiersky 20.
6) Hamb.-rig. Recht IX, 1, Napiersky 116.

Ferner gilt als besonderer Tatbestand das hinterlistige Schlagen. Wer den anderen hinterlistigerweise schlägt(ungewarnet anlopet), soll „ein ganz vorsat“ bezahlen [1]).

Einen weiteren Tatbestand bilden die besonders gefährlichen und entehrenden Schläge unter Zuhilfenahme gewisser Gegenstände. Schläge mit einem Stock straft das Recht für Hapsal mit 5 Mark Silbers Buße und 6 Mark Pfennigen Brüche. Die Gehilfen werden geringer bestraft (2 Mark Silbers und 3 Mark Pfennige) [2]). Stockschläge ohne Blau und Blut werden vom hamburgisch-rigaischen Recht mit 12 Mark Pfennigen an Richter und Kläger gesühnt [3]). Ueber die Begehung mit beradenen mode, mit Vorbedacht, vgl. oben S. 18. Eine schwere Form des Verbrechens der Schläge liegt ebenso wie bei der Verwundung auch dann vor, wenn die Schläge an befriedeten Orten vorgekommen sind.

Das älteste rigaische Recht straft die Verletzung einer Person, welche zwar ohne offene Wunde, ohne Vorbedacht, ohne Eisen, Stock oder ein sonstiges besonderes Werkzeugs, jedoch auf offener Straße zugefügt worden ist, mit einer Geldbuße von 6 Mark und einer Brüche von 3 Mark [4]).

Nach dem Recht für Hapsal führen die Schläge auf den Märkten, Kirchhöfen, Badstuben usw. zu einer Verdoppelung der Strafe [5]).

Auch bei den Schlägen fügt das hamburgisch-rigaische Recht den Tatbestand der Missetat vor Gericht hinzu. Schlägt jemand den andern vor Gericht um die Ohren, so trifft den Täter die Strafe von 3 Mark Silbers Brüche (zahlbar durch den Rat an die Stadt) und 3 Pfund (zahlbar an Vogt, Rat und Kläger), wenn die Missetat auf dem Markt verübt worden ist [6]). Auch die älteren Rechte erwähnen Schläge vor Gericht [7]).

Eine Zusammenfassung aller befriedeten Orte bringen die umgearbeiteten Statuten in der Vorschrift IX, 18, Nap. 190. Hiernach ist in jedem Fall die doppelte Geldstrafe verwirkt.

Ueber den Sonderfall der Schläge anläßlich eines Hausfriedensbruchs vgl. unten S. 63.

In mehreren Fällen ergibt sich aus dem Abhängigkeitsverhältnis einer Person zu einer andern, daß Schläge und andere Körperverletzungen geduldet werden müssen. Vgl. über das Züchtigungsrecht des Ehemannes und Hausherrn oben S. 13/14.

---

1) Hamb.-rig. Recht IX, 3, Napiersky 117.
2) Recht f. Hapsal, Art. 11, Napiersky 19; vgl. Hapf. Stat., Art. 10 ebenda.
3) Hamb.-rig-Recht VII, 2, Napiersky 102.
4) Aelt. rig. Recht, Art. 4, Napiersky 4.
5) Recht f. Hapsal, Art. 12, Napiersky 20.
6) Hamb.-rig. Recht VII, 1, Napiersky 102.
7) Aelt. rig. Recht, Art. 31, Napiersky 9. Recht f. Hapsal, Art. 52, Napiersky 37; Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 320.

Ebenso wie für Verwundungen gilt für die Schläge, daß die fahrlässige Tat nach dem Recht für Hapsal mit einem Viertel, nach dem Recht der umgearbeiteten Statuten mit der Hälfte der sonst verwirkten Buße zu bestrafen ist. (Vgl. oben S. 21 ff.)

§ 19.

3. Friedens- und Freiheitsverbrechen.

a) Hausfriedenbruch[1]) (qui querit alium in domo propria, qui solvit ianuam alterius, we den anderen myth gewalt to hus socht, der husvredebrekere). Der Schutz der verschiedenen Friedensbereiche spielte schon im älteren germanischen Recht eine bedeutende Rolle. Entsprechend finden sich auch später in den deutschen Stadtrechten eingehende Regelungen der Verletzung des häuslichen Friedens. In Riga genießt z. B. der Hausfrieden insoweit einen außerordentlichen Schutz, als der Eindringling ohne weiteres getötet oder bußlos verletzt werden darf.

Hausfriedensbruch bedeutet die Störung des häuslichen Friedens durch unberechtigtes Eindringen in ein fremdes Haus. Das Tatstandsmerkmal der Unbefugtheit kennzeichnet das rigaische Recht durch Worte wie querit, violenter, to hus socht, myth gewalt, mit gewälde.

Das Stadtrecht enthält Strafdrohungen bei dem bloßen Hausfriedensbruch, es verschärft ferner die Strafe erheblich, wenn es zu gewissen strafbaren Handlungen dabei kommt. Hierbei werden meist der Hausfriedensbruch und die strafbare Handlung zu einem Delikt zusammengefaßt. Es ist aber nicht der Fall in dem hamburgisch-rigaischen Recht, welches Körperverletzung und Hausfriedensbruch als zwei Verbrechen auffaßt, indem es jeden Tatbestand besonders straft (unde vor den husfrede 10 mark silveres)[2]).

Es ergeben sich somit folgende Abstufungen:

Der einfache Hausfriedensbruch, d. h. das bloße unbewaffnete gewaltsame Eindringen in ein fremdes Haus, ohne weiteren Schaden anzurichten. Er wird nach ältestem rigaischen Recht (Art. 8) — in den späteren Rechten wird nur der schwere Hausfriedensbruch erwähnt — mit einer Buße von 6 Mark und einer Brüche von

---

1) Aelt. rig. Recht, Art. 8, Napiersky 5; Art. 41, Napiersky 11; Recht f. Hapsal, Art. 24 u. 25, Napiersky 25; Art. 26 u. 27, Napiersky 26; Art. 28, Napiersky 27; Hamb.-rig. Recht IX, 1, Napiersky 116; Umgearb. rig. Stat. IX, 9—11, Napiersky 188. Es ist nicht der Ausdruck Heimsuche, sondern die Bezeichnung Hausfriedensbruch benutzt, weil die Quellen die Bezeichnung der Missetat als Bruch des husvrede verwenden. (Vgl. auch v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 334/35, Anm. 162.

2) Hamb.-rig. Recht IX, 1, Napiersky 116. Siehe His, Geschichte, S. 179/80.

3 Mark bestraft. Nach ältestem rigaischen Recht ist schon das heimliche und unerlaubte Oeffnen einer fremden Tür Hausfriedensbruch.

Eine Abstufung der Strafe tritt wegen der Gefahr des Diebstahl ein, je nachdem die Tür verschlossen oder unverschlossen war [1]. (6 oder 3 Oer Strafe.)

Der schwere Hausfriedensbruch. Wird gelegentlich des Hausfriedensbruches Schaden angerichtet und jemand mißhandelt, so hat der Täter nach ältestem rigaischen Recht 12 Mark Buße und 3 Mark Brüche zu zahlen. Das Recht für Hapsal unterscheidet hier, ob durch die Mißhandlung Wunden zugefügt werden oder nicht. Je nachdem erhöht oder vermindert sich die Strafe. Als besonders schwer gilt die Schädigung der Gesundheit durch Verursachung einer Lähmung.

Die Strafe ist:

ohne Wunde 40 Mark Pfg. Buße und 6 Mark Pfg. Brüche,
mit Wunde 80 Mark Pfg. Buße und 12 Mark Pfg. Brüche,
1 Mark Silbers, wenn das Haus aufgebrochen worden ist,
mit Lähmung 10 Mark Silbers Buße und 3 Mark Silbers Brüche.

Das hamburgisch-rigaische Recht und die umgearbeiteten Statuten, welche besonders reichhaltige Vorschriften enthalten, bestrafen den Hausfriedensbrecher, der den Wohnungsinhaber schlägt [2], sogar mit dem Tode, wenn er in der Wohnung festgehalten worden ist. Sonst hat er eine ganze vorsate und eine Brüche von 10 Mark Silbers zu zahlen.

Jeder Bandenteilnehmer hat eine Buße von 3 Mark Silbers verwirkt.

Betont wird jetzt auch, daß der Hausfriedensbruch mit Ueberlegung (mit beradenen mode) begangen sein muß.

Geschieht bei dem bewaffnet begangenen Hausfriedensbruch eine Tötung, so hat der Täter nach ältestem rigaischen Recht und dem Recht für Hapsal sein Leben verwirkt, wenn er dabei ergriffen worden ist; sonst hat er die doppelte Buße und eine Brüche von 6 Mark an die Stadt zu zahlen. (Recht für Hapsal 20 Mark Buße, 3 Mark Brüche).

Kein Hausfriedensbruch liegt vor, wenn in einer Taverne dem Wirt ein Schaden zugefügt wird [3], denn der Wirt muß mit allerlei Störungen rechnen. Dagegen liegt Hausfriedensbruch vor, wenn in einer Herberge ein Totschlag oder sonstiges Ungerichte geschieht. Der Täter ist dann ein vredebrechere [4]. Bei gewaltsamem Ent-

---

1) Aelt. rig. Recht, Art. 41, Napiersky 11; vgl. auch Paucker, Diebstahl, S. 262 und v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 312.

2) Wie von Bunge a. a. O., S. 313 vermutet, ist hier vielleicht ein Schreibfehler (statt schlägt „er“schlägt) vorhanden.

3) Umgearb. rig. Stat. IX, 9, Napiersky 188.

4) Ebenda IX, 11, Napiersky 188.

dringen in ein Haus ist ausnahmsweise schon seit dem ältesten rigaischen Recht Bestrafung auf der Stelle zugelassen. Jeder Schaden, der dem Friedensbrecher erwächst, bleibt ohne strafrechtliche Verfolgung (vgl. oben S. 13).

b) Bedrohung. Die Statuten kennen nicht die Bedrohung mit irgend einem Verbrechen schlechthin, so wie es im heutigen Recht geregelt ist, sondern nur Einzelfälle der Bedrohung mit einer Körperverletzung.

So straft bereits das Recht für Hapsal [1]) denjenigen, der sein Messer oder eine andere Waffe auf jemanden zückt, mit einer Brüche von einer Mark Silbers. Ist es „mit anlagende" geschehen, so verdoppelt sich die Strafe. Während der Sachsenspiegel (I, 62) nur das Zücken eines Schwertes nennt, hat das rigaische Stadtrecht den Rechtssatz bereits verallgemeinert und fortschrittlicherweise auch die Bedrohung mit anderen Waffen hinzugefügt. Ebenso weicht das gleichfalls aus dem Sachsenspiegel geschöpfte livländische Ritterrecht insoweit von dem Sachsenspiegel ab [2]).

Entsprechend dem Recht für Hapsal sind die Bestimmungen der umgearbeiteten Statuten, wonach es strafbar ist, wenn ein Mann ein Schwert, Messer oder andere scharfe Waffe gegen einen andern richtet, um ihn zu stechen oder zu verwunden. Die Strafe beträgt 1 Mark Silbers an die Stadt und Einziehung der Waffe durch den Vogt. Die Straferhöhung der Handlung mit anlagende haben die umgearbeiteten Statuten nicht übernommen. Sie kennen nur die Brüche von 1 Mark Silbers [3]).

c) Freiheitsberaubung. Die Freiheitsentziehung ist ausdrücklich erlaubt, wenn die Ehefrau häusliche Streitigkeiten verschuldet. In diesem Falle darf der Mann die Frau solange in ihrer Kammer einsperren, bis sie ihr Unrecht eingesehen hat [4]). Diese Einsperrung kann der Ehemann beliebig lange ausdehnen, wenn die Frau Ehebruch getrieben hat. Straflos ist auch die Festnahme eines Verfesteten.

Strafbar sind dagegen folgende Fälle der Freiheitsberaubung:

Wer Flüchtlinge vom Lande, welche durch ihren Aufenthalt in der Stadt freigeworden sind — Stadtluft macht frei — ihrer vollen Freiheit beraubt, wird als Bürgerdieb (fur civium) bestraft [5]).

Nach dem Recht für Hapsal wird derjenige, der freie Bürger als unfrei behandelt, z. B. sie verkauft, mit 10 Mark Silbers oder

---

1) Recht f. Hapsal, Art. 19, Napiersky 22/23.
2) Vgl. v. Bunge, Sachsenspiegel, S. 65 u. 66; Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 72.
3) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 314.
4) Hamb.-rig. Recht II, 13, Napiersky 73 u. 74.
5) Umgearb. rig. Stat. VI, 4, § 3, Napiersky 177.
5) Vgl. oben S. 48; v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 320.

mit dem Tode bestraft [1]). Diese Bestimmung ist von den umgearbeiteten Statuten übernommen worden [2]). Es handelt sich hier um eine Rechtsnorm, welche schon in den alten Volksrechten vorhanden war [3]), und die von den mittelalterlichen Rechten überhaupt nicht mehr benutzt wird. Wie His, Geschichte, S. 139 feststellt, nennt als einzige Quelle noch der Schwabenspiegel diesen Verbrechenstatbestand. Die Stelle stammt aber aus römischen Vorbildern und ist nicht praktisch angewendet worden. Tatsache ist somit, daß sowohl im Recht für Hapsal als auch in den umgearbeiteten Statuten dieser alte Verbrechenstatbestand vorhanden und sicher auch angewendet worden ist. Damit stellt sich die Regelung in Riga in Gegensatz zu derjenigen in sonstigen mittelalterlichen Rechten.

§ 20.

4. Religionsverbrechen.

An Verbrechen, welche sich gegen das religiöse Empfinden der Menschen richten, begegnen uns im rigaischen Stadtrecht der Unglaube, die Zauberei, Vergiftung und die Eidesverbrechen. Dagegen findet sich keine weltliche Regelung der Gotteslästerung.

Alle diese Religionsverbrechen sind ausschließliche Angriffe auf das christliche Religionsgefühl, keines von ihnen ist in seiner Entstehung auf die Zeit des Heidentums zurückführbar. Die Germanen faßten vielmehr Tatbestände wie Grenzverrückung oder Grabschändung als religiöse Verbrechen auf, die im Mittelalter nur noch weltliche Delikte darstellen [4]).

a) Unglaube [5]) (unghelove, de ungelouich is). Eine weltliche Bestrafung des an sich rein kirchlichen Delikts finden wir erst im hamburgisch-rigaischen Recht und den umgearbeiteten rigaischen Statuten angedroht. Hiernach soll man ungläubige Christen — es sei Mann oder Frau — auf den Scheiterhaufen binden und verbrennen. Diese Strafe ist die im Mittelalter übliche Ketzerstrafe, insbesondere seit den Reichsgesetzen von 1232 und 1238 [6]). Die in den meisten Stadtrechten gemachte Unterscheidung zwischen einfacher und hartnäckiger Ketzerei ist im rigaischen Stadtrecht nicht auffindbar [7]), vor allem haben es die umgearbeiteten Statuten bei der bisherigen Bestimmung belassen. Im 16. Jahrhundert findet sich dagegen für Unglauben die Todesstrafe der Enthauptung [8]).

1) Recht f. Hapsal, Art. 48, Napiersky 36.
2) Umgearb. rig. Stat. VI, 10, Napiersky 179.
3) Vgl. His, Geschichte, S. 139.
4) Vgl. His, Geschichte, S. 106.
5) Hamb.-rig. Recht X, 8, Napiersky 121; umgearb. rig. Stat. X, 7, Napiersky 193 (fast wörtlich mit dem Sachsenspiegel übereinstimmend; vgl. Friese a. a. O., S. 287).
6) Vgl. His a. a. O., S. 109.
7) Siehe auch His, Geschichte, S. 109.
8) Reckmannsche Chronik (v. Bunges Arch., Bd. 4, 286)

b) Zauberei und Vergiftung[1][2] (toverie, vergifnisse, vorgiftnisse). Der Begriff der Zauberei ist in den Statuten von Riga nicht näher erläutert worden. Es wird der im Mittelalter übliche gewesen sein. Zauberei bedeutet im Mittelalter die Anwendung ungewöhnlicher Kräfte zu einem bestimmten Zweck. Dieses Benutzen ungewöhnlicher und übernatürlicher Mittel führt die Kirche zu dem Schluß, daß der Handelnde mit dem Teufel im Bunde stehe und infolgedessen zu bestrafen sei. Die Statuten strafen auch hier mit dem Feuertod.

Auch die Vergiftung ist in Riga ein Religionsverbrechen, da sie ausdrücklich im Zusammenhang mit Unglauben und Zauberei behandelt wird. Andere Stadtrechte fassen im 15. Jahrhundert die Vergiftung schon als Mord auf[3]. Die Strafe ist wie beim Unglauglauben und der Zauberei der Feuertod. Die Bestrafung tritt bei allen Religionsdelikten nur ein, wenn der Täter bei der Tat ergriffen wird.

Im 16. Jahrhundert sind in Riga viele Hexenprozesse nachweisbar. Es wurde dabei die Wasserprobe gemacht: blieben die Angeklagten oben, so waren sie überführt und wurden mit dem Feuertode bestraft[4].

c) Eidesverbrechen[5] (we afferwunen werth an meneden). Wer einen Meineid schwört, verliert zur Strafe die Eidesfähigkeit. Niemand soll ihm mehr glauben, er wird zur Eidesleistung nicht mehr zugelassen. Wenn das Stadtrecht von Riga nur diese dürftige Bestimmung über Meineid enthält, so ist der Grund wohl darin zu erblicken, daß die Bestrafung des Meineids der Kirche überlassen wurde. Ebenso ist es in den meisten deutschen Stadtrechten, wo Bestimmungen über den Meineid großenteils ganz fehlen. Auch der Sachsenspiegel enthält keine Regelung[6].

Nach v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 298, ist in jedem Falle, in welchem die Statuten davon sprechen, das jemand für einen unrechten Mann gehalten werden soll und die Zeugnis- und Eidesfähigkeit verliert, die weitergehende Rechtlosigkeit gemeint. Die Zeugnisunfähigkeit ist hiernach nur als Beispiel für die Folge der Rechtlosigkeit, welche auch noch den Verlust der Fähigkeit, Richter, Vorsprecher oder Rechtsfinder zu sein, oder sich vor Gericht durch einen Vorsprecher vertreten zu lassen, umfaßt, angeführt.

---

1) Vgl. vorige Seite Anm. 5.
2) Ganz entsprechend auch hier die Regelung im Sachsenspiegel. Siehe Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 287 ff.
3) Vgl. His a. a. O., S. 112.
4) Vgl. Mettig, Geschichte, S. 215 ff.
5) Recht f. Hapsal, Art. 63, Napiersky 41.
6) Siehe His, Geschichte, S. 113.

§ 21.

5. Vergehen gegen die geschlechtliche Freiheit und das sittliche Empfinden.

a) Notzucht. Der Tatbestand der Notzucht findet sich in allen vier Stadtrechtsquellen[1][2]). Die ziemlich ausführliche Behandlung des Deliktes weist darauf hin, daß man der Bekämpfung der Notzucht besondere Aufmerksamkeit widmete. Während in vielen Stadtrechten wichtige Verbrechen nicht normiert sind, finden sich immer Bestimmungen über die Notzucht.

Die Notzucht (oppressio, we gewalth doyth unde se krencketh, wifnot, so welic man noththoget) gehört zu den schweren Verbrechen und wird mit dem Tode bestraft. Vollzogen wird die Todesstrafe durch Enthauptung. Hierin stimmt das Stadtrecht Rigas mit den meisten deutschen Stadtrechten überein. Vgl. auch Sachsenspiegel II, 13[3]). Nach dem ältesten rigaischen Recht ist die Notzucht sühnbar durch Zahlung der Mannbuße von 40 Mark Pfg. Im Gegensatz zu dieser Bestimmung sprechen die drei jüngeren Quellen ausschließlich von der Todesstrafe (de hefft synen hals vorlaren, dat sal he beteren mit sines selves halse, deme sal men sin hovet afhowen). Da aber im Stadtrecht die Sühne nur zulässig ist, wo sie ausdrücklich erwähnt wird, hat sich somit das Delikt der Notzucht in Riga zu den unsühnbaren Sachen entwickelt. Auch diese strafschärfende Entwicklung gehört zu den normalen Erscheinungen des Mittelalters[4]).

Der Tatbestand der Notzucht beschränkt sich nicht auf den Fall der handfesten Tat, vielmehr wird auch der entkommene Täter bestraft vorbehaltlich des üblichen Reinigungsbeweises.

Sehr bemerkenswert ist es, in welcher Weise das Stadtrecht das wichtigste Tatbestandsmerkmal der fehlenden Einwilligung der Frau klar zum Ausdruck bringt: die Frau ruft um Hilfe (unde schrygeht se, unde ropt se). Hier findet sich wieder der für die mittelalterlichen Stadtrechte typische Zug, daß der innere Wille einer Person durch Handlungen in der Außenwelt gekennzeichnet wird[5]).

b) Ehebruch (adulterium, unkuscheit, we begrepen werth myth eynes anderen mans wyffe, overspel)[6]) Auch der Ehebruch wird als schweres Verbrechen mit dem Tode bestraft. Im ältesten

---

1) Aelt. rig. Recht, Art. 35, Napiersky 10; Recht f. Hapsal, Art. 54, Napiersky 38; Hamb.-rig. Recht VIII, 3, Napiersky 114; Umgearb. rig. Stat. VI, 3, Napiersky 176.

2) Siehe auch die Handelsverträge mit den Fürsten von Smolensk. (v. Bunges Urkundenbuch Nr. 101, 12, 3014.)

3) Vgl. hierüber Friese, Sachsenspiegel, S. 270.

4) Vgl. His, Strafrecht I, S. 479.

5) Vgl. oben § 7.

6) Aelt. rig. Recht, Art. 36, Napiersky 10. Recht f. Hapsal, Art. 55, Napiersky 38; Art. 56 u. 57, Napiersky 39; Hamb.-rig Recht VIII, 5, Napiersky 114; umgearb. rig. Stat. VI, 4 u. 5, Napiersky 177; VI, 12, Napiersky 179.

rigaischen Stadtrecht wird der Ehebruch mit adulterium bezeichnet. Ob damit auch der Ehebruch des Ehemannes gemeint ist, ist zweifelhaft. Gemeint ist hier überhaupt nur die strafbare Handlung des Dritten, der mit der Ehefrau den Ehebruch vornimmt, denn durch die Gnade des betroffenen Ehemannes (in gratia mariti) kann nach dessen Gutdünken eine Geldbuße mit dem Dritten vereinbart werden [1]). Dagegen enthält das rigaische Recht für Hapsal bereits die ausdrückliche Bestimmung, daß auch der ehebrechende Ehemann zu bestrafen ist. Für Riga wird damit eine Strafnorm bereits im 13. Jahrhundert bezeugt, welche im übrigen Deutschland erst über hundert Jahre später nachweisbar ist. His meint, daß diese Strafnorm vielleicht auf schwedischen Einfluß zurückgehe [2]).

Das rigaische Recht für Hapsal regelt eingehend in mehreren Artikeln verschiedene Tatbestände des Ehebruchs. Ebenso wie im ältesten rigaischen Recht wird derjenige Mann mit dem Tode bestraft, der mit einer verheirateten Frau den Beischlaf ausübt, wobei durch die Gnade des Ehemannes an die Stelle der Todesstrafe eine Geldstrafe gesetzt werden kann [3]). Das hamburgisch-rigaische Recht kennt nur die Todesstrafe, während die umgearbeiteten rigaischen Statuten außer der Geldbuße an den Ehemann noch eine Geldzahlung an die Stadt verlangen. Die Ehefrau schließlich wird in der Weise bestraft, daß sie den Schandmantel tragen muß (schanthoycken). Auf Grund der umgearbeiteten rigaischen Statuten kann der Ehemann die Frau, solange es ihm beliebt, bei Wasser und Brot in ihrer Kammer einsperren. Wie schon oben erwähnt, finden wir im Recht für Hapsal zuerst eine Bestrafung des Ehemannes, welcher mit einer anderen Frau angetroffen wird. Ist diese eine Ehefrau aus einer fremden Ehe, so liegt der Tatbestand des doppelten Ehebruchs vor. Dann werden die beiden unter die Gewalt des Ehemanns der ehebrechenden Frau gestellt. Dieser darf mit ihnen nach Belieben verfahren, jede Verletzung oder Tötung bleibt straflos. Wird die Tat vor den Richter gebracht, so soll die Frau den Ehebrecher nackt durch die Straßen treiben. Im Ermessen des Rates steht eine etwaige Ablösung dieser Ehrenstrafe durch Geld. Ist die Frau unverheiratet, so trifft den Mann nach dem Recht für Hapsal wie nach den umgearbeiteten Statuten dieselbe Ehrenstrafe; sie ist ebenfalls durch eine Geldbuße ablösbar.

Die Todesstrafen werden durch Enthauptung vollzogen. Ebenso wie im Sachsenspiegel [4]) finden Bestrafungen beim Ehebruch nur statt, wenn der Täter auf handhafter Tat ertappt worden ist.

---

1) Ueber die in den Handelsverträgen mit den Fürsten von Smolensk (v. Bunges Urkundenbuch Nr. 101, 11 u. 3014) enthaltene Ehebrecherstrafe [Mannbuße] vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 337, Anm. 215.

2) His, Geschichte, S. 150.

3) Nach den umgearb. rig. Stat. VI, 4, § 1, Napiersky 177 kann der Täter verletzt oder erschlagen werden, wobei diese Handlung straffrei bleibt.

4) His, Geschichte, 150.

Aus den obigen Sätzen, wonach durch die Gnade des betroffenen Ehemannes eine mildere Strafe möglich ist, ergibt sich, daß das Delikt des Ehebruchs sich gegen diesen Ehegatten richtet.

c) Unzucht[1][2]) (qui cum filia alterius deprehenditur). Nicht nur der ehebrecherische Verkehr ist strafbar, sondern es bilden auch viele Fälle sonstigen außerehelichen Beischlafs Verbrechenstatbestände der rigaischen Statuten[3]).

Wer beim Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen angetroffen wird, muß es bei Einwilligung der Eltern heiraten oder eine Summe Geldes zahlen, deren Höhe die Eltern nach Belieben festsetzen können (nach dem ältesten rigaischen Recht), während nach dem Recht für Hapsal und den umgearbeiteten Statuten eine bestimmte Summe (10 Mark Silbers) zu zahlen ist. Im hamburgisch-rigaischen Recht trifft den Täter sogar die Strafe der Enthauptung.

Für Schäden, die der Verführer im Hause des Mädchens erleidet, kann er keine Buße verlangen, d. h. seine Tötung oder Verletzung ist straflos[4]). Diese Bestrafung des außerehelichen Verkehrs mit einer unbescholtenen Jungfrau für den Fall der Nichtheirat findet sich auch in Stadtrechten des oberdeutschen Rechtsgebiets[5]). Vgl. über Entführung auch hamb.-rig. Recht VIII, 4, Nap. 114.

Die Verletzten sind die Verwandten, in deren Haus sich das Mädchen befindet, denn ihnen liegt es ob, in die Ehe zu willigen oder die Höhe der Strafe zu bestimmen (parentes, olderen, vrynde). Bestrafung tritt auch hier wieder nur ein, wenn der Mann auf handhafter Tat ergriffen worden ist.

Eine Bestrafung des Mädchens wird in den Stadtrechten nicht erwähnt. Es findet nur eine Beeinträchtigung des Erbrechtes statt[6]).

Ein besonderer Tatbestand ist nach den umgearbeiteten rigaischen Statuten der Verkehr mit einer fremden Magd, wobei zur Strafe eine Geldsumme an den Herrn zu zahlen ist. Diese Geldsumme ist geringer als bei einer Freien[7]).

Strafbar war nur der Verkehr mit einem unbescholtenen Mädchen, nicht dagegen der mit losen Weibern. Für diese bestand nur der Zwang, nicht zusammen zu wohnen. Sie wohnten großenteils in Ellernbrok. Stätte der Unzucht waren besonders die öffentlichen

---

1) Aelt. rig. Recht, Art. 37, Napiersky 10; Recht f. Hapsal, Art. 34, Napiersky 29; Hamb.-rig. Recht VIII, 5, Napiersky 114; umgearb. rig. Stat. VI, 2, Napiersky 176.

2) Der Sachsenspiegel enthält keine besondere Regelung. Siehe Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 267.

3) Ganz anders der Sachsenspiegel. Vgl. Friese a. a. O., S. 267/68.

4) Siehe oben S. 13.

5) His, Geschichte, S. 142.

6) Vgl. His, Strafrecht I, S. 429.

7) Umgearb. rig. Stat VI, 6, Napiersky 177; Vgl. v. Bunge Die Stadt Riga, S. 96/97.

Badstuben. Daher wurden die Vorsteher der Badestuben von den ordentlichen Bürgern nicht geachtet (vgl. C. Mettig, Geschichte, S. 121).

d) Doppelehe[1]) (ofte de ehemann twe echte wif hevet). Im Gegensatz zum Sachsenspiegel enthält das rigaische Stadtrecht eine Regelung der Bigamie. Hier ist also nicht wie dort die Bestrafung der Kirche anheimgegeben. Nach ältestem rigaischen Recht hat der Täter 10 Mark Silbers an die Stadt zu zahlen oder es trifft ihn die Strafe des scuppestol[2]). Das hamburgisch-rigaische Recht setzt schlechthin die Todesstrafe fest, desgleichen die umgearbeiteten rigaischen Statuten.

Die Verbrechen bezüglich der Ehe werden deshalb hoch bestraft, weil die Formlosigkeit der Eheschließung die Eheverbrechen leicht ermöglicht.

e) Eheschließung ohne Einwilligung des Muntwalts oder der nächsten Angehörigen[3]). Nach einer Vorschrift in den umgearbeiteten Statuten verliert die Frau, welche ohne Einwilligung ihrer nächsten Angehörigen heiratet, ihr gesamtes Hab und Gut mit Ausnahme ihrer Kleider an diese Angehörigen. Hinzu tritt der Verlust des Erbrechts. Von einer Bestrafung des Mannes ist dagegen nicht die Rede. Bei der Bestrafung der Frau wird im Gegensatz zu vielen anderen Stadtrechten zwischen Minderjährigen und Volljährigen nicht geschieden[4]).

Die Burspraken strafen schon das Verlöbnis ohne Einwilligung. Eine Bursprake aus dem 16. Jahrhundert straft die heimliche Ehe sogar mit dem Tode[5]).

f) Blutschande. Strafnormen über Blutschande finden sich nicht in dem Stadtrechte Rigas. Aber auch die übrigen mittelalterlichen Stadtrechte kennen noch keine weltliche Regelung (vgl. His, Geschichte, S. 147). Erst in den rigaischen Burspraken aus der Mitte des 16. Jahrhunderts[6]) sind auf Eheschließung unter Verletzung des Ehehindernisses der Blutverwandtschaft weltliche Strafen, insbesondere Stadtverweisung, angedroht.

g) Schließlich ist als Polizeiübertretung die Verletzung der Vorschrift zu erwähnen, daß lose Weiber allein wohnen sollen, widrigenfalls ihnen vom Vogt die Wohnung zugewiesen wird[7]).

---

1) Aelt. rig. Recht, Art. 29, Napiersky 9; Hamb.-rig. Recht VIII, 6, Napiersky 115; Umgearb. rig. Stat. V, 20, Napiersky 175.

2) Vgl. oben S. 40.

3) Umgearb. rig. Stat. VI, 1, Napiersky 176.

4) Vgl. His, Geschichte, S. 146.

5) Rig. Bursprаken III, 44, Napiersky 212; IV, 36, Napiersky 216. Ueber die Todesstrafe vgl. Rig. Bursprаken VII, 40, Napiersky 231.

6) Rig. Bursprаken VIII, 93, Napiersky 240; IX, 67, Napiersky 248.

7) Rig. Bursprаken V, 78, Napiersky 221. Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 132.

§ 22.

6. Verbrechen gegen die Ehre (de eme an sine ere gat)[1].

Entsprechend der germanischen Hochschätzung der Ehre finden sich im rigaischen Stadtrecht Vorschriften, welche in besonders weitgehendem Maße die Ehrenkränkung bestrafen. Die Verletzung der Ehre geschieht entweder durch Worte oder Taten.

a) Beleidigung.

Bei der Regelung des Tatbestandes der Beleidigung zeigt sich wohl am deutlichsten die Eigenart noch nicht voll entwickelter Rechte, kasuistische Verbrechenstatbestände aufzustellen und zusammenfassende Bezeichnungen zu vermeiden[1a]. So werden die verschiedensten Scheltworte einzeln aufgeführt, deren Gebrauch unter Umständen verschieden hoch bestraft wird.

Wer den andern einen Schmarotzer (leccator), Hund (canis), Ungenossen oder dergl. schilt, hat, wenn er dessen überführt wird, 3 Mark Pfennige bezw. ½ Mark Silbers Buße zu zahlen[2].

Das Recht für Hapsal[3]) nennt als beschimpfende Ausdrücke, Luder, Hund, „Du bist nicht so gut wie ich". Die Strafe beträgt 3 Mark Pfg.

Allgemeiner drückt sich das hamburgisch-rigaische Recht[4]) aus, welches sagt: „ofte vorachtet he ene mit bosen worden". Die Strafe beträgt 12 Mark Pfennige, zahlbar an Vogt und Kläger.

Nach dem Recht der umgearbeiteten Statuten[5]) wird derjenige, der den andern einen Dieb, Mörder, Räuber oder Hurensohn nennt, mit 1 Mark Silbers Buße und 1 Mark Silbers Brüche (an die Stadt) sowie 4 Oer Brüche (an den Vogt) bestraft. Im Falle der Nichtzahlung tritt Gefängnisstrafe von 3 Wochen ein. Nennt einer den andern Lügner, Hurensohn oder dergleichen mit erneſtaften mode, so beträgt die Strafe 1 verdinc (zahlbar an den Verletzten) und 8 Oer Brüche (an die Stadt) sowie 4 Oer Brüche (an den Vogt). Im Falle der Nichtzahlung tritt Prügelstrafe ein[6]).

Neben den einfachen wörtlichen Beleidigungen stehen solche, die an bestimmten Orten vorgenommen werden. Wer den andern an gewissen befriedeten Orten — in cimiterio, in foro, in stupa, in privata — beleidigt, hat doppelt zu büßen[7]).

Ueber die tätliche Beleidigung vor Gericht vgl. oben S. 61. Die umgearbeiteten Statuten ordnen die doppelte Buße (twibothe) ganz allgemein an, wenn Schläge oder Beleidigungen (quade worde) an den oben genannten befriedeten Orten vorgenommen worden sind[8]).

1) Umgearb. rig. Stat. IX, 16, Napiersky 189.
1a) Vgl. W. Merk, Veräußerlichung und Durchschnittlichkeit im Recht (Beiträge zum Wirtschaftsrecht, Bd. 1).
2) Aelt. rig. Recht, Art. 11, Napiersky 5; Art. 32, Napiersky 9.
3) Recht f. Hapsal, Art. 41, Napiersky 33.
4) Hamb.-rig. Recht VII, 2, Napiersky 102.
5) Umgearb. rig. Stat. IX, 16, Napiersky 189.
6) Ebenda IX, 19, Napiersky 190.
7) Aelt. rig. Recht, Art. 9, Napiersky 5.
8) Umgearb. rig. Stat. IX, 18, Napiersky 190; vgl. auch oben S. 61.

Besonders schwer ist die Bestrafung, wenn die Ehrenkränkung durch den Vorwurf der Begehung schwerer Verbrechen begangen worden ist [1]). Die ältesten Statuten enthalten noch keine allgemeine Bestimmung, wonach jede Verdächtigung mit irgend einem Verbrechen strafbar ist, sondern erwähnen ähnlich den meisten Stadtrechten nur vereinzelt die Anschuldigung der Begehung eines bestimmten Verbrechens, z. B. Diebstahl. Das hamburgisch-rigaische Recht [2]) dagegen kennt schon eine allgemeine Bestimmung über die Bezichtigung mit schweren Verbrechen schlechthin.

Nach ältestem rigaischen Recht [3]) hat derjenige, welcher einen andern des Diebstahls beschuldigt (qui alii inponit furtum), eine Buße von 12 Mark zu zahlen, während bei gewöhnlicher Beleidigung nur 3 Mark Buße vom ältesten Statut angedroht wird.

Das Recht von Hapsal [4]) verbietet ausdrücklich die grundlose Bezichtigung eines Mannes mit Mord oder Totschlag. Wer den anderen einen Dieb oder Räuber mit schmählichen Worten schilt, muß dies mit 6 Mark Pfennigen büßen [5]).

Das hamburgisch-rigaische Recht sagt allgemein, daß jeder, der den anderen des Diebstahls, Raubes oder Mordes oder eines sonstigen todeswürdigen oder mit Leibesstrafe bedrohten Verbrechens bezichtigt, mit einer Strafe von 3 Pfund bestraft wird [6]).

Diese milde Bestimmung haben die umgearbeiteten Statuten [7]) nicht aufgenommen, sondern sie bringen eine dem Hapsalschen Recht entsprechende Vorschrift, wonach der, der einen andern einen Dieb, Räuber oder Mörder nennt und behauptet, es dem andern beweisen zu können, dieselbe Strafe, mit welcher das nachgesagte Verbrechen bedroht ist, erleidet.

Alle Statuten betonen, daß eine Bestrafung nur eintritt, wenn der Beleidiger seine Verdächtigung nicht beweisen kann (et si probare non potest, is dat he des (Beweis) nicht en dan en kan). Es liegt somit ein besonderer Rechtfertigungsgrund vor. Vgl. darüber oben S. 15, Nr. 5.

Die Beleidigungen sind, wie schon oben erwähnt, auch möglich durch Taten (Realinjurien) an Stelle durch Worte. Es handelt sich hier um besonders schimpfliche Körperverletzungen. Da die Statuten teilweise auch die Körperverletzungen zusammen mit wörtlichen Beleidigungen behandeln, ergibt es sich, daß sie diese nicht nur als Verletzungen des Körpers, sondern auch der Ehre betrachten. Vgl. darüber S. 56 ff.

---

1) Vgl. His, Geschichte, S. 135.
2) Vgl. unten Anm. 6.
3) Aelt. rig. Recht, Art. 10, Napiersky 5.
4) Haps. Stat., Art. 7, Napiersky 18; Vgl. Recht f. Hapsal, Art. 8, Napiersky 18.
5) Recht f. Hapsal, Art. 42, Napiersky 33.
6) Hamb.-rig. Recht X, 10, Napiersky 121/22.
7) Umgearb. rig. Stat. IX, 26, Napiersky 192.

Verleumdung (ehrenrührige Bemerkungen über jemanden hinter seinem Rücken). Die Reichhaltigkeit der Rechtsnormen der rigaischen Statuten tritt auch besonders bei der Betrachtung des Tatbestands der Verleumdung hervor. In den meisten mittelalterlichen Rechten wird die Verleumdung verhältnismäßig selten erwähnt [1]). Wenn sie genannt wird, so ist die Strafe außerordentlich milde. In Riga finden sich Bestimmungen über Verleumdung im hamburgisch-rigaischen Recht und in den Burspraken.

Nach hamburgisch-rigaischem Recht ist es verboten, ehrenrührige Worte über einen andern hinter dessen Rücken (spreke eyn man den anderen quat achter sineme rughe) zu sprechen (üble Nachrede). Der Täter wird jedoch nicht bestraft, wenn er es vor den Augen des Gekränkten wieder ableugnet (unde vorsoke he des vor sinen ovghen [2]). Damit hat der Gekränkte volle Genugtuung erhalten. Vgl. insbesondere hierzu auch His, Geschichte, S. 136. Bekennt er jedoch die Tat, so wird er nach Stadtrecht bestraft.

Die Burspraken regeln den Tatbestand in der Weise, daß sie bestimmte Personen als Verletzte nennen: „es gebietet der Rat, daß jeder einen höfischen (hoveschen) Mund haben soll auf Herrn und Fürsten, Frauen und Jungfrauen, Räte und Städte, und keine Ehrenkränkungen ausspreche, die er mit seinem Leibe und Gut nach Stadtrecht zu büßen habe [3])“.

b) In diesen Zusammenhang gehört als Angriff auf Ehre und öffentliche Ordnung auch die fälschliche Ansprache um die Ehe. Das hamburgisch-rigaische Recht straft solche fälschliche Behauptung der Eheschließung mit dem Tode [4]). Grund dieser schweren Bestrafung ist die wegen der mangelnden Oeffentlichkeit der mittelalterlichen „Eheschließungsform“ leicht mögliche Unsicherheit über das Bestehen von Ehen . Vgl. His, Geschichte, S. 136.

Ueber die fälschliche Ansprache aus einem Verlöbnis vgl. Rig. Burspraken III, 44; IV, 36 und v. Bunge, Die Stadt Riga S. 316 u. 336, Anm. 185.

II. Straftaten gegen die Gesellschaft.

§ 23.

1. Fälschungsverbrechen.

Schon in den mittelalterlichen Stadtrechten werden die Fälschungsverbrechen nicht als Angriff auf das Vermögen der einzelnen Bürger aufgefaßt, sondern als verletzt gilt die menschliche Gesellschaft in ihrem guten Glauben an die Echtheit der in ihr umlaufen-

1) Vgl. His, Geschichte, S. 136.
2) Hamb.-rig. Recht VII, 16, Napiersky 108.
3) Rig. Burspraken II, 57, Napiersky 210; V, 1, Napiersky 217; VII, 1, Napiersky 227; IX, 1, Napiersky 241.
4) Hamb.-rig. Recht VIII, 6, Napiersky 115.

den Papiere oder Zahlungsmittel [1]). Das rigaische Stadtrecht enthält ebenfalls diesen Grundsatz, da es als Strafen keine Buße (Verletzung des Geschädigten), sondern nur Brüchen (Verletzung der Allgemeinheit) androht.

a) Falsche Maße und Gewichte. In den Statuten werden die verschiedensten Arten der Längenmaße, Hohlmaße und Gewichte genannt: Ellenmaß, Tonne, Decher, Lof, Pfund, Scheffel usw. (Vgl. hierüber v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 156 ff.)

Wer mit falschem Maß oder Gewicht ergriffen wird [2]) hat eine Brüche von 3 Mark Silbers an die Stadt zu zahlen. Hervorgehoben wird dieses Vergehen besonders für die Brauer und deren Gehilfen [3]). Sie trifft dieselbe Strafe. Eine Sondervorschrift besteht jedoch für falsche Pfundgewichte: ist ein solches Gewicht um ein halbes livisches Pfund leichter oder schwerer, so wird derjenige, bei welchem es gefunden wird, nicht bestraft, wenn er gutgläubig ist. Er muß jedoch das Gewicht richtigstellen. Die Schuld wird unwiderlegbar vermutet, wenn er ein zweites Mal mit dem falschen Gewicht angetroffen wird [4]).

Nach dem Recht für Hapsal wird jeder, der falsche Gewichte gebraucht, welche um ein livisches Pfund abweichen, ebenfalls mit 3 Mark bestraft [5]). Die Entschuldigung durch Unkenntnis wird jedoch nicht mehr erwähnt. Hinsichtlich falscher Maße bestimmen die Hapsalschen Statuten [6]), daß der Rat die Höhe der Strafe festsetzen soll.

Das hamburgisch-rigaische Recht hebt als Fälschung von Hohlmaßen diejenige eines Scheffels und eines Viertelmaßes hervor. Werden diese Hohlmaße zu klein befunden, so hat der Täter eine Brüche von 3 Mark Silbers an die Stadt verwirkt. Wird ferner ein Mann mit zwei Scheffeln ergriffen, von dem einer zu klein und einer zu groß ist, und benutzt er sie so, daß er mit dem großen beim Einkauf für sich einmißt und mit dem kleinen beim Verkauf an andere ausmißt, so wird er als Dieb betrachtet [7]).

Besonders ausführlich sind die Vorschriften der umgearbeiteten rigaischen Statuten, welche in einem besonderen Abschnitt (van der valschet) aufgeführt werden.

Bestraft wird derjenige, der mit einem falschen Pfundgewicht angetroffen wird, mit welchem er abzuwägen pflegt, und welches um ein livisches Pfund schwerer oder leichter ist, mit einer Brüche von 1 Mark Silbers an die Stadt [8]). Dieselben Vorschriften gelten für

1) Aelt. rig. Recht, Art. 12, Napiersky 5; vgl. auch His, Geschichte, S. 166 (publica fides).
2) Aelt. rig. Recht, Art. 12, Napiersky 5.
3) Ebenda Art. 45, Napiersky 12.
4) Aelt. rig. Recht, Art. 14, Napiersky 16.
5) Recht f. Hapsal, Art. 60, Napiersky 40.
6) Haps. Stat., Art. 39, Napiersky 41.
7) Hamb.-rig. Recht 22, Napiersky 110/11; ebenso der Sachsenspiegel, vgl. His, Geschichte, S. 170.
8) Ueber diese Vorschrift vgl. insbes. Tropp, Diebstahl, S. 40/41.

die Benutzung einer Schnellwage (besemer), die um ein Markpfund zu leicht oder zu schwer ist [1]). Aehnlich der Regelung im hamburgisch-rigaischen Recht ist auch die Vorschrift über den Tatbestand, daß jemand zweierlei Pfundgewicht hat, wovon eines zu schwer und eines zu leicht ist. Der Täter wird allerdings nicht als Dieb, sondern als Fälscher behandelt [2]). Das ist eine erhebliche Abweichung vom Sachsenspiegelrecht. Besonders geregelt ist der Gebrauch einer falschen Elle. Nach einer Vorschrift der umgearbeiteten rigaischen Statuten wird der Täter, welcher eine Elle, die um eine halbe Fingerbreite zu kurz ist, benutzt, mit Handabschlagen bestraft [3]) Sogar die Todesstrafe ist angedroht für den Fall, daß die Elle um die Breite eines ganzen Fingers zu kurz ist. Beide Strafen sind jedoch ablösbar mit 5 bezw. 10 Mark Silbers Brüche (vgl. His, Geschichte, S. 170/71 . Auch für Maße besteht die Vorschrift, daß bei Benutzung von zweierlei Maß mit verschiedener Größe bei Einkauf und Verkauf die Fälscherstrafe verwirkt ist [4]).

b) Ueber Warenfälschung und nicht vollständig gefüllte Maße vgl. oben S. 50/51 (Betrug).

c) Münzfälschung [5]).

Die Grundlage des Geldwesens in Riga ist die Mark Silbers. Sie wird nicht geprägt, sondern ist bloße Rechnungsmünze.

1 Mark Silbers = 4 Verdinge = 16 L = 32 Satin. Geprägt wurden nur Pfennige . Ueber das Verhältnis von Mark Pfennigen zu Mark Silbers vgl. oben S. 41/42. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts war 1 Mark Silbers = 24 Artige = 36 lübische Schillinge = 48 Oere = 192 Pfennige [6]).

α) Gebrauch falscher oder schlechter Münze. In diesem Falle besteht eine Vermutung für die Vornahme der Fälschung. Nach ältestem rigaischen Recht wird jeder, der mit zwei falschen Oeren getroffen wird, mit Abschlagen der Hand bestraft [7]).

Dieser Tatbestand ist von den umgearbeiteten rigaischen Statuten [8]) übernommen worden, jedoch ist an die Stelle des Handabschlagens eine Brüche von 1 Mark Silbers, zahlbar an die Stadt, getreten. Hat das falsche Geldstück einen Wert von mehr als ½ Verdinc, so tritt die Strafe des Handverlustes ein, jedoch ist sie durch eine Brüche von 5 Mark Silbers ablösbar. Die Strafe des Siedens endlich trifft den Täter, wenn der Münzwert 1 Verdinc oder mehr beträgt.

---

1) Umgearb. rig. Stat. VIII, 3, §1, Napiersky 184.
2) Ebenda VIII, 5, §2, Napiersky 184/85.
3) Ebenda VIII, 4, Napiersky 185.
4) Ebenda VIII, 7, Napiersky 185.
5) Ueber das inhaltsähnliche Recht des Sachsenspiegels, siehe Friese Sachsenspiegel, S. 70.
6) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 154 ff.
7) Aelt. rig. Recht, Art. 28, Napiersky 9.
8) Umgearb. rig. Stat. VIII, 1, Napiersky 184.

In den rigaischen Burspraken [1]) findet sich eine Strafdrohung für den Gebrauch schlechter Münzen. Danach wird jeder, der nicht probehaltige Münzen einbringt, mit Strafe an Leib und Gut bedroht.

β) Münzfälschung. Wer falsche Pfennigmünzen herstellt, wird nach hamburgisch-rigaischem Recht mit der spiegelnden Strafe des Siedens bestraft [2]). Ueber die Vermutung der Fälschung beim Inverkehrbringen der Münzen vgl. oben a).

γ) Münzverschlechterung. Die Herstellung nicht vollgeltiger Münzen durch die städtischen Münzbeamten [3]) wird von den umgearbeiteten Statuten [4]) als besonderer Tatbestand angeführt. Hiernach muß die Mark mit einem Gehalt von 15 Lot Silbers gegossen werden. Wird sie jedoch um zwei Pfennige schlechter hergestellt, so ist eine Brüche von 3 Mark Silbers verwirkt. Bei einer Mark, welche schlechter als ein Satin ist, tritt Handverlust ein, welcher jedoch durch 5 Mark Brüche abgelöst werden kann. Ist die Abweichung ein Lot groß, so wird der Täter mit dem Tode bestraft.

Auf dem Landtage zu Wenden vom 27. August 1422 wurde auch mit Geltung für die Stadt Riga beschlossen, daß diejenigen, welche Münzen „udwippen, besniden, weder vorbernen ofte in genigerlei wise krenken", als Fälscher bestraft werden [5]).

§ 24.

2. Gemeingefährliche Verbrechen.

a) Die wichtigste mit gemeiner Gefahr verbundene Straftat ist die Brandstiftung [6]) und Feuerverwahrlosung [7]). Der im Mittelalter sehr verbreitete Ausdruck Mordbrand [8]) ist nur dem hamburgisch-rigaischen Recht bekannt (morbrant). Der Mordbrand wird von dem Stadtrecht zu den schwersten Verbrechen gerechnet. Auf ihm steht die Strafe der Friedloslegung ebenso wie in den anderen Fällen von Ungerichten. Deshalb muß auch die Todesstrafe [9]) Anwendung finden.

1) Rig. Burspraken I, 28, Napiersky 205. Vgl. auch den Beschluß des Landtages zu Dorpat vom 30. Juni 1374, v. Bunges Urkundenbuch III, S. 287, (Nr. 1096).

2) Hamb.-rig Recht X, 7, Napiersky 121.

3) Vgl. His, Geschichte, S. 166.

4) Umgearb. rig. Stat. VIII, 2, Napiersky 184; vgl. v. Bunge Die Stadt Riga, S. 335, Anm. 178.

5) Siehe v. Bunges Urkundenbuch, Bd. V, S. 867 (Nr. 2632) und v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 335, Anm. 177.

6) Aelt. rig. Recht, Art. 24, Napiersky 8. Siehe auch v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 324, Anm. 21.

7) Umgearb. rig. Stat. IV, 12, Napiersky 168.

8) Vgl. His, Geschichte, S. 176.

9) Nach dem Sachsenspiegel besteht sie im Rädern. Vgl. darüber Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 262.

Vorhanden sind ferner Vorschriften hinsichtlich der Verursachung von Bränden, ohne daß auf die Frage des Verschuldens eingegangen wird. So bestimmt das älteste rigaische Recht, daß derjenige, welcher ein Haus bewohnt, dem Eigentümer und der Stadt gegenüber zu büßen hat, wenn das Feuer durch den Bewohner selbst verursacht worden ist. Die Höhe der Strafe wird nicht genannt. Auf jeden Fall hat der Hauseigentümer der Stadt 3 Mark zu zahlen, wenn dadurch der Stadt ein Schaden entstanden ist[1]). Diese Strafe gründet sich also auf die Gemeingefährlichkeit der Brandverursachung. Daraus erklären sich auch die zahlreichen Vorschriften über die sorgfältige Behandlung der Feuerquellen in den Häusern und die Strafandrohung für die Unterlassung sofortiger Weiterübermittlung der Nachricht von dem Ausbruch des Brandes. Vgl. darüber unten Seite 89.

b) Gemeingefährlich ist das Bauen entgegen den allgemeinen anerkannten Bauregeln, da hierdurch Einsturzgefahr und insbesondere Gefahr für andere Personen entsteht. Es bestehen eingehende Vorschriften der Bauordnung des Rates und der Stadtstatuten. Vgl. auch unten S. 90.

III. Verbrechen gegen die Stadt.

§ 25.

1. Landesverrat, Hochverrat, Militärverbrechen.

a) Die Statuten kennen den Landesverrat unter der Bezeichnung des Verräters als „verredere“[2]). Da die Statuten nur von Verrat schlechthin sprechen, so ist das Wort sehr weit auszulegen. Verrat bedeutet die Ueberlieferung jemandes, dem man Treue schuldet, an den Feind. Da der Bürger auch der Stadt Treue schuldet, so begeht er, wenn er diese dem Feinde ausliefert, Landesverrat. Vgl. His, Strafrecht I, S. 145. Daß Verrat somit auch Landesverrat bedeutet, beweisen auch die Chronisten zahlreicher mittelalterlicher Städte[3]).

Den Landesverräter trifft ebenso wie den Zauberer und Vergifter die Strafe des Verbrennens. Warum gerade diese Verbrechen vom hamburgisch-rigaischen Recht in einem Artikel (X, 8, Nap. 21) zusammengestellt worden sind, ist nicht ersichtlich. Die umgearbeiteten rigaischen Statuten haben jedenfalls bei der Regelung der Zauberei und Vergiftung einen auf den Verrat bezugnehmenden Zusatz weggelassen (X, 7, Nap. 193).

1) Vgl. Anm. 6 voriger Seite.
2) Hamb. rig. Recht X, 8, Napiersky 121.
3) Vgl. His, Geschichte, S. 115.

Erwähnt werden mag in diesem Zusammenhang auch die Störung der Beziehungen der Stadt Riga zu befreundeten Staaten. Kommt ein Bürger in ein fremdes Land, mit welchem die Stadt Riga in Frieden lebt und erregt dort Zwietracht, so daß der Frieden gestört wird, so wird der Bürger von der Stadt aufgefordert, den Streit gütlich zu erledigen. Will er das aber nicht, so verliert er zur Strafe mit Weib und Kind das Bürgerrecht [1]).

Ein Vergehen gegen die äußere Stellung der Stadt Riga liegt auch vor, wenn ein Bürger das von ihm geführte Schiff nicht mit der Flagge der Stadt versieht; in diesem Falle hat er eine Brüche von 1 Mark Silbers (3 Mark Silbers) zu zahlen. Nicht rechtswidrig ist die Unterlassung der Führung der Flagge wegen drohender Angriffe von Seeräubern oder Feinden [2]). (Die Schiffsflagge besteht aus einer schwarzen Fahne mit weißem Kreuz).

b) Hochverrat und andere Angriffe auf den inneren Bestand des Stadtstaates.

α) Hochverrat. In den mittelalterlichen Städten erscheint der Hochverrat entweder in Form der Verschwörung oder des Aufruhrs [3]). Die rigaischen Statuten behandeln als Angriff auf die Stadtordnung nur den Aufruhr.

Wenn jemand zum Zwecke der Erzeugung von Aufruhr eine Fahne ohne Wissen und Willen der Bürger aufpflanzt, so wird er schon nach ältestem rigaischen Recht mit 40 Mark Pfennigen Brüche (= volles Wergeld) bestraft [4]).

Entsprechend strafen die umgearbeiteten rigaischen Statuten denjenigen, welcher ein Banner anbindet, die Glocke schlägt, oder sonst Zusammenrottungen verursacht, ohne das Vollwort des Rates dazu zu haben. Als Strafe wird nunmehr nicht das Wergeld, sondern die Todesstrafe angedroht [5]).

In der Stadt Riga ist es oft zum Aufruhr gekommen. Vgl. insbesondere den Aufruhr anläßlich der Einführung des neuen Kalenders im Jahre 1585 [6]).

β) Der innere Bestand des rigaischen Gemeinwesens wird auch gefährdet, wenn der städtische Grundbesitz in die Hände von Ausländern übergeht. Voraussetzung für ein geordnetes städtisches Leben ist, daß die Bürger Eigentümer der Stadtgrundstücke sind, so daß sie Wohnungen haben und im Falle eines Angriffs auf die

1) Umgearb. rig. Stat. I, 8, Napiersky 145; vgl. v. Bulmerincq, Verfassung, S. 54 und v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 305.

2) Hamb.rig. Recht XI, 11, Napiersky 126; Umgearb rig. Stat. XI, 14, Napiersky 198. Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 307.

3) Vgl. His, Geschichte, S. 117.

4) Aelt. rig. Recht, Art. 39, Napiersky 10.

5) Umgearb. rig. Stat. I, 24, Napiersky 150; vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 305.

6) Vgl. die Chronik von Franz Nyenstede (Monumenta Livoniae Antiquae II, S. 137 ff.

Stadt ihr Eigentum und nicht fremde Wohnstätten zu verteidigen haben. Infolgedessen hat die Stadt Riga eine lebhafte Tätigkeit gegen die Ueberfremdung des Grundbesitzes entfaltet. So besteht die Vorschrift, daß kein städtisches Grundstück an Nichtbürger veräußert werden darf [1]). Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des Rates, welchem vorher das Grundstück angeboten sein muß, zulässig [2]). Im Falle der Verletzung dieser Vorschriften beträgt die Strafe 10 Mark Silbers. Außer den genannten Bestimmungen der Stadtstatuten werden in zahlreichen einzelnen Kaufurkunden nochmals besonders die Verpflichtungen aufgeführt, daß die Eigentümer des Grundstücks dieses an niemanden veräußern dürfen, der nicht in Riga wohnt und des rigaischen Rechts teilhaftig ist. Vgl. z. B. die Urkunden in v. Bunges Urkundenbuch Bd. V, S. 63 u. 806.

Der Hauptgrund [3]) für diese Behandlung der Grundstücksangelegenheiten liegt besonders in der Anwendung der Vorschriften gegenüber dem Orden. Wie wir oben, Einleitung, S. 2, gesehen haben, bedrohte der Orden oft genug die Selbständigkeit der Stadt Riga, ja es gelang ihm zeitweise, die Oberherrschaft an sich zu reißen. Somit war es für die Stadt geradezu eine Lebensfrage, dem Orden durch Verbot des Grundstückserwerbs innerhalb der Stadt Einflußmöglichkeiten nicht zu gewähren. Im Verhältnis zum Orden betrachtet, bildet daher der unerlaubte Verkauf von Grundstücken durch Bürger nicht nur eine Gefährdung des inneren, sondern auch des äußeren Bestandes des Stadtstaates.

Daß sich das Verbot der Veräußerung städtischer Grundstücke an Nichtbürger auch auf die geistlichen Orden bezog, war der Kirche ein Hindernis. Daher hatte die Stadt Riga zahlreiche Angriffe aus kirchlichen Kreisen zu erwarten. Schon im Jahre 1237 betonte der päpstliche Legat Bischof Wilhelm von Modena, daß die Strafnorm ungültig sei, da durch ein Gesetz Kaiser Friedrichs II., welches vom Papst auch zum Kirchengesetz erhoben worden ist, das Gegenteil bestimmt sei. Die Stadtorgane setzten sich somit nicht nur dem weltlichen, sondern auch dem kirchlichen Bann aus [4]). Bischof Nikolaus bestätigte jedoch die Maßnahmen der Stadt im Jahre 1243, wogegen sich der Papst Innozenz I. im Jahre 1251 wandte [5]). Seine Schritte hatten jedoch keinen Erfolg, denn auch Erzbischof Albert II. ließ die Vorschriften unangetastet. Ebensowenig war das Vorgehen Kaiser Karls IV. im Jahre 1366 von Erfolg begleitet.

---

1) Umgearb. rig. Stat. IV, Art. 14 u. 17, Napiersky 169; siehe auch v. Bunge, Urkundenbuch, Bd. V, S. 63.

2) Umgarb. rig. Stat. IV, 17, Napiersky 169; Vgl. Planitz Savigny-Zeitschr., Germ. Abt., 39, S. 264, Anm. 1.

3) Dieser Grund tritt zu den allgemeinen Gründen für die in den meisten deutschen Städten geltenden Verbote. (Vgl. Schultze: Gästerecht und Gastgerichte, Hist. Zeitschr. 101, Bd., S. 487 ff.)

4) Vgl. v. Bunges Urkundenbuch, Bd. I, S. 190 (Nr. 148).

5) Siehe Bunge, Die Stadt Riga, S. 215.

Zu erwähnen bleibt schließlich noch, daß die Kirche trotzdem mit Einwilligung des Rates viel Grundbesitz erwarb [1]). Dasselbe gilt für den Orden. Vgl. zu allen diesen Tatsachen v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 214 ff. u. S. 307.

c) Militärverbrechen. Das Mittelalter hat in großem Umfange an die Stelle des allgemeinen Kriegsdienstes die Lehnsdienstpflicht gesetzt [2]). In den mittelalterlichen Städten hat sich die allgemeine Wehrpflicht der Bürger erhalten. Insbesondere in Riga ist es eine der Hauptpflichten der Bürger, persönlich die Stadt zu bewachen und zu verteidigen [3]). Hieraus erklärt sich die Bestimmung des ältesten rigaischen Rechts [4]), daß alle Bürger der Stadt gegenüber verpflichtet sind, in bestimmter Reihenfolge nacheinander an der Stadtmauer und den Stadttoren Wache zu halten (quicunque habuerit familiam et proprium panem, in ordine suo vigilabit). Neben den Bürgern ist auch jeder in Riga wohnende sonstige Hauseigentümer zum Wachedienst verpflichtet, es sei denn, daß ihm diese Dienstpflicht ausdrücklich erlassen worden ist [5]).

Neben der Pflicht zum Wachedienst haben die Bürger auch an Verteidigungskriegen, jedoch nicht an Angriffskriegen teilzunehmen [6]).

Das älteste rigaische Recht kennt zwei Straftatbestände der Verletzung der Wachdienstpflicht: Wird eine der Wachen des nachts schlafend auf der Mauer aufgefunden, so hat sie eine Geldbrüche verwirkt. Wer seiner Wachdienstpflicht nicht nachkommt, hat eine Geldstrafe von 3 Oer an den Rat zu zahlen [7]).

Nach den Burspraken wird jeder Bürger bestraft, welcher nicht einen vollständigen Harnisch bereithält. Die Strafe beträgt 3 Mark Rigisch [8]).

§ 26.

2. Amtsverbrechen.

a) Der Ratsmitglieder:

Das Ratsmitglied, welches im Amte (binnen den vere wenden des rathuses) die Ehre eines anderen Ratsmitgliedes kränkt, wird mit 3 Mark Silbers bestraft. Bei besonders schwerer Kränkung be-

---

1) So z. B. die Schenkungsurkunde in v. Bunges Urkundenbuch III, S. 610, (Nr. 1297).

2) Siehe His, Geschichte, S. 117.

3) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 98 u. 88.

4) Aelt. rig. Recht, Art. 43 u. 44, Napiersky 11.

5) Siehe v. Bunges Urkundenbuch III, S. 179 (Nr. 1003a): — „Wacht to holdende". — Vgl. ferner v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 176, Anm. 6 u. 7.

6) v. Bunge a. a. O., S. 98.

7) Vgl. Anm. 4.

8) Rig. Burspraken III, 40, Napiersky 212; IV, 41, Napiersky 216; VII, 45, Napiersky 231; IX, 69, Napiersky 248.

stimmt der Rat die Höhe der Strafe [1]). Ehe die Sache nicht „verglichen und geebnet“ ist, darf der Täter das Haus nicht verlassen.

Strafbar ist das Nichterscheinen der Ratsmitglieder im Rate, sofern sie so gesund sind, daß sie zur Kirche gehen können. Die Strafe erhöht sich bei Nichterscheinen trotz nochmaliger Ladung um 1 Mark Silbers. Kommen sie zum dritten Male nicht, so dürfen sie nicht mehr in den Rat kommen, es sei denn, daß man ihnen Boten sendet [2]).

Die Ratsmitglieder dürfen sich nicht gewaltsam von der Sitzung entfernen, andernfalls verwirken sie an den Rat eine Strafe von 1 Mark Silbers. Auch in diesem Falle erhöht sich die Strafe wie oben bei wiederholtem Nichtzurückkommen trotz Ladung [3]).

Die Ratsmitglieder müssen besondere Aufträge z. B. Botschaften und sonstige Aemter: Bürgermeisteramt (Prokonsul), Amt des Vogtes (advocatus), Kämmereramt (Camerarius) [4]) übernehmen, sonst trifft sie eine Strafe von 3 Mark Silbers [5]).

b) Ueber die Amtsvergehen der städtischen Münzmeister vgl. oben S. 76.

§ 27.

3. Sonstige Verbrechen gegen die Stadt.

a) Gegen die Rechtspflege.

1. Die Angehung fremder Gerichte an Stelle der städtischen Gerichte führt zu einer Strafe von 40 Mark Pfennigen, welche an die Stadt zu zahlen ist [6]).

Unzulässig und strafbar ist ferner die Anrufung stadtfremder Leute zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Mitbürgern, wodurch der ein Teil in der Rechtsverfolgung gehindert wird [7]). Strafbar ist auch die Anrufung des Landesherrn zur Schlichtung eines Streites. Die Strafe beträgt 40 Mark Pfennige Brüche [8]).

Ueber die Klage vor geistlichen Gerichten vgl. hamburgisch-rigaisches Recht VII, 15, Nap. 108 und umgearbeitete rigaische Statuten I, 12, Nap. 146.

2. Ungerechtfertigte Urteilsschelte. Niemand darf dem Rate, der in zweiter Instanz geurteilt hat, widersprechen, sonst tritt eine

---

1) Umgearb. rig. Stat. I, 27, Napiersky 151.
2) Eebenda I, 28, Napiersky 151.
3) Ebenda I, 13, Napiersky 147.
4) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 83.
5) Umgearb. rig. Stat. I, 26, Napiersky 151.
6) Recht f. Hapsal, Art. 51, Napiersky 37.
7) Aelt. rig. Recht, Art. 30, Napiersky 9; Recht f. Hapsal, Anhang, Art. 51, Napiersky 47.
8) Aelt. rig. Recht, Art. 30, Napiersky 9.

Strafe von 1 Mark Silbers ein [1]). Ueber den Rat als Berufungsinstanz vgl. auch umgearb. rig. Stat. I, 3, Nap .143. Wer ein richtiges Urteil gescholten hat, — d. h. die Oberinstanz hat das alte Urteil bestätigt —, wird wegen Vergehens gegen die Rechtspflege [2]) bestraft. Auch der andere Teil muß eine Brüche bezahlen, wenn er unterliegt [3]).

3. Werden in einer an den Rat gezogenen Streitsache Verwandte oder Verschwägerte der Parteien aufgefordert, sich zu entfernen, und bleiben dennoch sitzen, so verfallen sie in eine Strafe von 1 Verdinc [4]).

4. Baut jemand sein Haus zu nahe an das des Nachbarn heran, erscheint er nicht vor Gericht, obwohl er vom beeinträchtigten Nachbar geladen ist, und baut er weiter, so verwirkt er eine Strafe von 3 Pfund. Die Strafe wiederholt sich, wenn er zum nächsten Dingtag abermals nicht erscheint und weiterbaut [5]).

5. Wird in der Stadt das Gerüfte erhoben, so haben die Nachbarn hinzueilen. Wer dies unterläßt, obwohl er das Gerüfte gehört hat, muß an die Stadt eine Brüche von 1 Mark Silbers zahlen [6]) Zur Erhebung des Gerüftes verpflichtet ist der Herbergswirt bei gewissen Straftaten in der Herberge [7]) (Umgearb. Stat. IX, 11, Nap. 188).

6. Der Bruch eines durch ein Ratsmitglied gebotenen Friedens wird mit der Strafe derjenigen Tat belegt, wegen welcher der Frieden geboten worden ist [8]).

7. Als Verbrechen gegen das Vollstreckungswesen ist die Gefangenenbefreiung zu nennen. Ist jemand um ein Ungericht verklagt worden, worauf Lebens- oder Gesundheitsstrafe steht, so hat derjenige, welcher ihn mit Gewalt dem Gerichte entführt, die gleiche Strafe zu erleiden, welche sonst der Missetäter empfangen hätte. Desgleichen wird er in dem Falle, daß auch ihm selbst die Flucht gelungen ist, ebenso wie der Täter friedlos gelegt [9]).

Nach ältestem rigaischen Recht wird derjenige, der einen Straßenräuber, Mörder oder Dieb schützt und so die Vollstreckung

---

1) Recht f. Hapsal, Art. 43, Napiersky 33.

2) Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 278 ff. erblickt darin mehr eine Ehrenkränkung des ersten Richters.

3) Umgearb. rig. Stat. I, 3 u. 4, Napiersky 143/44. Es kann jedoch das Urteil des Rates „an das buch gescholten“ werden, d. h. die Partei kann sich noch auf die Stadtstatuten selbst berufen. Wird sie aber vom Rat nochmals verurteilt, so beträgt die Strafe 1 Mark Silbers. Bestraft wird schließlich auch derjenige, der sich dem Spruch des Schiedsrichters in Grenzstreitigkeiten nicht unterwirft. Vgl. v. Bunge, De Stadt Riga, S. 362.

4) Umgearb rig. Stat. I, 6, Napiersky 144. Vgl. oben S. 23.

5) Hamb.-rig. Recht I, 12, Napiersky 64.

6) Umgearb. rig. Stat. I, 22, Napiersky 150.

7) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 364.

8) Umgearb. rig. Stat. I, 23, Napiersky 150.

9) Hamb.-rig. Recht VIII, 1, Napiersky 113; vgl. Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 33.

verhindert, mit der Strafe des Missetäters belegt oder er zahlt das doppelte Wergeld (80 Mark Pfennige)[1]).

Desgleichen straft das Recht für Hapsal den Beschirmer eines Mörders oder Räubers mit derselben Strafe wie diesen Missetäter, oder mit 10 Mark Silbers Buße und 1 Mark Silbers Brüche (doppeltes Wergeld)[2]). Nach diesen Strafsätzen (höhere Buße, niedrigere Brüche) scheint die Beschirmung des Missertäters mehr als Angriff auf den Verletzten oder dessen Angehörige als auf die Rechtspflege aufgefaßt zu werden .

Wer einen „misdedigen“ mit Gewalt entführt und seine Verfolgung hindert, hat auch auf Grund der umgearbeiteten rigaischen Statuten[3]) das Leben verwirkt oder 10 Mark Silbers zu zahlen. Die Bestimmung des Rechts für Hapsal ist damit fast wörtlich übernommen worden.

Als Angriff gegen die Rechtspflege kommt die Beschirmung der Missetäter klar in den Burspraken zum Ausdruck: niemand soll den andern beschirmen, um ihn dem Richterspruch zu entziehen. Sonst hat er sein Leben verwirkt[4]). Ferner findet sich die Bestimmung, daß jede Tätigkeit, die dem Rechte zum „Versange“ dient, bei Strafe von 3 Mark Silbers verboten ist. Mit v. Bunge (Die Stadt Riga, S. 307) ist anzunehmen, daß damit jede das gerichtliche Verfahren hemmende Begünstigung kleinerer Verbrechen gemeint ist.

Ueber die Beherbergung von Verfesteten vgl. oben S. 14.

Ueber Hehlerei siehe oben S. 49 ff.

8. Ein eigentümliches Verbrechen gegen die Rechtspflege ist die Aufforderung zum gerichtlichen Zweikampf. Während sich im Sachsenspiegel[5]) eingehende Vorschriften über den gerichtlichen Zweikampf als Beweismittel finden, ist in Riga nicht nur der Zweikampf selbst, sondern sogar die bloße Aufforderung dazu strafbar. Wie unbeliebt in Livland der gerichtliche Zweikampf war, geht auch daraus hervor, daß selbst in dem zu einem großen Teil mit dem Sachsenspiegel inhaltlich übereinstimmenden livländischen Ritterrecht gerade die Stellen über den gerichtlichen Zweikampf weggelassen worden sind. Vgl. über das livländische Ritterrecht und das rigaische Recht zu diesem Punkte v. Bunge, Der Sachsenspiegel, S. 73 u. 74/75, Anm. 11; Geschichte des Gerichtswesens in Liv-, Est- und Curland, S. 72 ff.

Diese Regelung der Beweismittel im rigaischen Stadtrecht erklärt sich durch die Stellung Rigas als Kolonialstadt. Die Unterwerfung unter den Ausgang des Zweikampfes als Beweismittel im

1) Aelt. rig. Recht, Art. 5, Napiersky 4.
2) Recht f. Hapsal, Art. 16, Napiersky 22.
3) Umgearb. rig. Stat. IX, 6, Napiersky 187.
4) Rig. Burspraken I, 2, Napiersky 203; IV, 2, Napiersky 213; VIII, 3, Napiersky 227.
5) Vgl. v. Bunge, Gerichtswesen, S. 73.

Prozeß stellt sich ebenso wie die Probe vom glühenden Eisen als eine schwere Last für die Bürger dar. Um aber Bürger für die Kolonialgründung anzulocken, wurde den Bürgern das Verbot des Zweikampfes und glühenden Eisens als besonders Privileg zugesichert [1]. Die Aufforderung zum Zweikampf stellt sich daher als ein Verbrechen gegen die liberale Rechtspflegeauffassung der Stadt Riga dar [2]. Im einzelnen ist in den Statuten folgende Regelung getroffen:

Das älteste rigaische Recht straft denjenigen, welcher einen andern zum Zweikampf zu Felde lädt, mit 12 Mark Geldstrafe [3].

Das Recht für Hapsal [4] hat eine Buße von 2 Mark Silbers und eine Brüche von 3 Mark Pfennigen.

9. Verletzung der Dingpflicht. Wer mit Gewalt das Gericht verläßt, wird gewaltsam wieder zurückgebracht . Zur Strafe hat er 3 Mark Silbers zu zahlen [5]. Ist er außerhalb der Stadt, aber innerhalb der Feldmark ergriffen worden, so beträgt die Strafe 3 Mark Pfennige [6].

Nach hamburgisch-rigaischem Recht und den umgearbeiteten Statuten wird der um Ungerichte verklagte Mann verfestet, wenn er gewaltsam vom Rat geht [7]. Milder wird die Dingflüchtigkeit bei Anklage wegen kleinerer Verbrechen oder in Zivilsachen bestraft, nämlich mit 12 Solidi oder einem Verdinc Brüche. Gleichzeitig gilt der Täter als der Schuld überführt [8].

Sonstige Verletzungen der Dingpflicht: Erscheint der zu einem Prozeß vorgeladene Gegner zu dem angesetzten Termin nicht, so hat er an den Vogt eine Brüche von 1 Oer verwirkt. Kommt der Vorgeladene auch auf die dritte Mahnung hin nicht, so gehen der Vogt und die Beisitzer in seine Wohnung und pfänden dort in Höhe der nunmehr verwirkten Brüche von 4 Oer. Außerdem gilt die Klage als zugestanden [9]. Ganz anders sind die Folgen im ältesten rigaischen Recht geregelt [10]: Kommt der von der Partei durch den Fronboten geladene Gegner nicht, so hat der Kläger das Recht, ihn gewaltsam vor Gericht zu bringen. Diese Form der Selbsthilfe ist

1) Vgl. Höhlbaum, S. 57.

2) Anders heute, wo der Zweikampf nunmehr ein Vergehen gegen die innere Sicherheit des Staates ist.

3) Aelt. rig. Recht, Art. 6, Napiersky 4.

4) Recht f. Hapsal, Art. 17, Napiersky 22.

5) Ebenda Art. 39, Napiersky 32.

6) Ebenda Art. 40, Napiersky 32.

7) Hamb.-rig. Recht VII, 4, Napiersky 103; Umgearb. rig. Stat. II, 14, Napiersky 156.

8) Umgearb. rig. Stat. II, 14, § 1, Napiersky 156; vgl. v. Bunge Die Stadt Riga, S. 348/49.

9) Umgearb rig. Stat. II, 15, Napiersky 156; vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 346 u. 375, Anm. 58.

10) Aelt. rig. Recht, Art. 26, Napiersky 8; vgl. Urkundenbuch v. Bunge, (Nr. 932) (Willkür des Revaler Rats) und v. Bunge, Gerichtswesen, S. 93.

von den späteren fortschrittlicheren Statuten nicht aufgenommen worden. Erscheint umgekehrt der Kläger nicht, so wird er ebenfalls mit einer Brüche von 1 Oer bestraft [1]). Die Strafen fallen weg bei echter Not oder fehlender Ladung [2]).

Vergleich im Zivil- oder Strafprozeß ohne Genehmigung des Gerichts. Ist der Rechtsstreit einmal anhängig geworden, so haben damit die Parteien die Entscheidung ein für allemal in die Hände des Richters gelegt. Infolgedessen haben sie sich jeder materiellen Einwirkung auf den Prozeßstoff zu enthalten. Insbesondere ist ein Vergleich ohne Vollwort (wulborde) des Vogtes unzulässig bei einer sonst verwirkten Brüche von 2 Mark Silbers (zahlbar an die Stadt) und von 4 Oer (zahlbar an den Vogt) [3]).

b) Strafbare Handlungen mit Bezug auf das Polizeiwesen.

Unter diesen Abschnitt fallen die meisten Bestimmungen der rigaischen Burspraken [4]) (vgl. oben S. 5). Jedoch enthalten auch die Statuten Vorschriften polizeilichen Inhalts. Es sind folgende Polizeizweige zu scheiden:

1. Ordnungs- und Sicherheitspolizei [5]). Es kommen mehrere strafbare Tatbestände in Frage.

Erregung ruhestörenden Lärms. Daß hinsichtlich dieser strafbaren Handlungen ziemlich eingehende Regelungen mit verhältnismäßig hohen Strafen bestehen, hat seinen Grund darin, daß infolge der mittelalterlichen Bauweise die Häuser eng nebeneinander in schmalen Gassen stehen, wodurch bei jedem Lärm auf der Gasse gleichzeitig sehr viele Bürger der Störung ausgesetzt sind. Daher gebietet der Rat [6]), daß, wer des abends auf die Gasse gehen will, kein „ungestüm" treiben, sondern ohne Geschrei und Rufen (neen gheschrey noch krischen) gehen soll, bei ernster Strafe [7]).

Grober Unfug. Verboten ist insbesondere das Herumlaufen auf der Gasse während der Fastnacht oder zu anderer Zeit

---

1) Umgearb. rig. Stat. II, 15, § 2, Napiersky 156.

2) Vgl. zu diesem Ladungsungehorsamsverfahren mit Pfändungsfolge (Fortschritt gegenüber dem älteren Ladungsungehorsamverf. mit Achtfolge); Planitz, Vermögensvollstreckung im deutschen mittelalterlichen Recht I, S. 89, 412 ff.

3) Ebenda II, 20, Napiersky 158.

4) Die einzelnen Bursprakensammlungen enthalten meist die schon in den ihnen vorausgehenden Burspraken geregelten Fälle.

5) Vgl. auch v. Bulmerincq, Verfassung, S. 115.

6) Rig. Burspraken I, 37, Napiersky 206; II, 32, Napiersky 207; III, 30, Napiersky 211; IV, 30, Napiersky 215; VII, 29, Napiersky 230.

7) In den Burspraken treffen wir viel häufiger willkürliche Strafen als in den anderen Statuten. Vgl. oben S. 32.

mit verdecktem Gesicht (met vordecken antlate), fremden Kleidern oder mit Waffen, bei einer Strafe von 3 (später 10 oder 20) Mark [1]).

Hinderung des Verkehrs. Niemand soll auf der Gasse mit Pferden rennen und Schaden anrichten, sonst wird er nach den älteren Burspraken mit dem Tode (!), nach jüngeren willkürlich (oder Er soll es büßen) bestraft [2]).

Neben diesen strafbaren Handlungen durch positives Tun gibt es auch Sicherheitspolizeiübertretungen, welche durch Unterlassen begangen werden. Mit Rücksicht auf seine Wehrpflicht, insbesondere im Kriege, ist jeder Bürger verpflichtet, einen Harnisch zu haben. Sonst trifft ihn eine Geldstrafe von 3 Mark [3]). Vgl. oben S. 80.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung dient der gebotene Friede. Das Friedensgebot ergeht bei Gefahr durch Ratsmitglieder [4]). Der Bruch gebotenen Friedens wird ebenso hoch bestraft wie das Verbrechen, wegen dessen Friede geboten wurde. Dem Friedensgebot unterliegen Bürger wie Fremde. Vgl. oben S. 82. Strafbar ist schließlich noch die Uebertretung folgender verkehrs- und gesundheitspolizeilicher Vorschriften: Verboten ist das Abladen von Müll und Schlamm an der Stadtmauer [5]). Grus, Schnee oder Mist darf nicht in die Düna oder auf die Hölner, sondern nur auf den Sandberg geschüttet werden [6]). Schweine dürfen nicht in kleinen Ställen (Kabusen) vor den Toren der Stadt gehalten bzw. geführt werden [7]). Auf der Righe darf Holz nur auf Schiffe verladen, nicht aber geflößt werden [8]). Auch darf Schiffsballast nicht auf den Strand oder das Bollwerk geworfen werden [9]).

2. Gewerbe- und Handelspolizei. Vorschriften dieses Polizeizweiges finden sich überaus zahlreich in den Burspraken. Die Gewerbe- und Handelspolizei regelt die Frage, wo, wann, von wem und womit Gewerbe und Handel getrieben werden dürfen.

Waren vom Lande [10]) dürfen in der Stadt nur auf dem Markt

---

1) Rig. Burspraken II, 26, Napiersky 207; V, 81, Napiersky 221; VI, 97, Napiersky 226; VIII, 74, Napiersky 239. In den jüngsten Burspraken ist die Strafe willkürlich festzusetzen. Vgl. IX, 12, Napiersky 242.

2) Rig. Burspraken V, 34, Napiersky 218; VII, 30, Napiersky 230; IX, 11, Napiersky 242.

3) Ebenda III, 40, Napiersky 212; IV, 41, Napiersky 216; VII, 45, Napiersky 231; IX, 69, Napiersky 248.

4) Hamb.-rig. Recht VIII, 7, Napiersky 115; Umgearb rig. Stat. I, 23, Napiersky 150. Ueber die Frage ob 1 oder 2 Ratsmitglieder den Frieden gebieten, vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 332, Anm. 124 und Napiersky 150, Anm. 1.

5) Rig. Burspraken III, 42.

6) Rig. Burspraken III, 41.

7) Rig. Burspraken II, 56.

8) Rig. Burspraken II, 56; III, 36.

9) Vgl. oben Anm. 5.

10) Rig. Burspraken I, 27, Napiersky 205; I, 31, Napiersky 205.

verkauft werden. Eine Ausnahme gilt für Landleute [1]). Diese dürfen ihre Erzeugnisse auf der Straße verkaufen und in bestimmte Häuser oder Herbergen schaffen, ohne hierzu aufgefordert oder mit Gewalt veranlaßt zu sein. Die Strafe der Uebertretung des Verbots beträgt 1 Mark Brüche. Insbesondere ist der sog. Vorkauf (vor den Toren der Stadt) bei einer Strafe von ½ Mark verboten [2]). Vom Schiffe aus darf andererseits direkt verkauft werden, jedoch erst, wenn das Schiff angelegt hat [3]). Verboten ist Holz- und Heringshandel auf dem Markt [4]).

Der Handel auf den Dünaschiffen darf nicht „vor werkklocken" begonnen werden. [5]). Vergl. auch dazu die Einkaufszeit der „Knochenhauer" in den rig. Burspr. I, 12, Nap. 204.

Die gewerblichen Personen: In der ersten Zeit des Bestehens der Stadt durften Fremde und Gäste ebenso wie die Bürger selbst Handel und Gewerbe betreiben [6]). Jedoch bestimmt schon die Verordnung für Pilger und Gäste (Nap. S. 142), daß die unumschränkte Gleichstellung mit den Bürgern nur für das erste Jahr des Aufenthalts gelten soll. Später ist der Erwerb des Bürgerrechts zum Handels- und Gewerbebetrieb innerhalb der Stadt erforderlich (sog. bürgerliche Nahrungszweige). Anders ist die Regelung der Bursprakun. Sie sehen zwar keine Beschränkung in zeitlicher Hinsicht (erstes Jahr) vor, wohl aber hinsichtlich des Gegenstandes des Handels- und Gewerbebetriebs; jeglicher Kleinhandel ist Nicht-Bürgern untersagt. Jeder Gast, der Gut kauft und weiterverkauft, wird mit 3 Mark Brüche bestraft [7]). Neben dieser Vorschrift über den Handel steht ebenfalls eine solche über den Gewerbebetrieb. Kein Gast soll bei einer Strafe von 3 Mark Gewand oder Leinewand mit der Elle ausmessen, Salz oder Heringe verkaufen [8]). Verboten ist den Nichtdeutschen insbesondere auch das Backen, Brauen und Bierzapfen [9]). Vergleicht man diese Vorschriften mit dem Gästerecht in anderen deutschen Städten [10]), so findet man keine grundsätzlichen Abweichungen. Auch in Riga ist in den älteren Statuten [11]) eine Gleichstellung der Bürger und Fremden vorhanden, welche später aus wirtschaftspolitischen Gründen (Zurückdrängung des fremden

---

1) Ebenda II, 9, Napiersky 207.
2) Ebenda I, 10, Napiersky 203.
3) Ebenda I, 10, Napiersky 203; II, 9, Napiersky 207 III, 10, Napiersky 210.
4) Ebenda II, 50, Napiersky 209.
5) Ebenda I, 10, Napiersky 203.
6) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 181, Anm. 89; siehe hierzu v. Below, Wirtschaftsgeschichte, S. 239, Anm. 2.
7) Rig. Bursprakun I, 19, Napiersky 204.
8) Ebenda I, 21, Napiersky 204/5.
9) Ebenda V, 68, Napiersky 220/21.
10) Siehe A. Schultze, Ueber Gästerecht und Gastgericht in den deutschen Städten des Mittelalters (Hist. Zeitschr. 101. Bd., S. 473 ff.).
11) Siehe oben S. 12.

Wettbewerbs) beträchtlich eingeschränkt wurde[1]). Bemerkbar macht sich aber der Charakter Rigas als Kolonialstadt insofern, als nicht nur die übliche Scheidung der Fremden in Stadtfremde und Reichsfremde[2]), sondern auch eine Einteilung der Gäste in Pilger (Kreuzfahrer) und Fremde, die zu anderen Zwecken in die Stadt kamen, (Kaufleute) vorhanden ist.

Alles zünftige Gewerbe konnte nur von Zunftmitgliedern und Bürgern ausgeübt werden[3]).

Die Art des Gewerbebetriebes. Gewisse Gewerbe dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Stadt ausgeübt werden. So ist bei Strafe verboten, Hopfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Kämmerer anzubauen[4]). Das gleiche Verbot gilt für die Anlegung von Honigbäumen[5]). Verboten ist auch das Zapfen überseeischen Biers[6]). Erwähnt sei schließlich, daß nur die rigaischen Bürger selbst Wohnungen in der Stadt haben und mit Gewichten und Maßen umgehen dürfen. Die Uebertretung der Vorschrift wird mit 10 Mark bestraft[7]).

Für den Außenhandel ist bedeutsam die Vorschrift der rigaischen Bursprаken, daß die Ausfuhr gewisser Waren verboten ist. Die Zuwiderhandlung führt zur Einziehung des Gutes[8]). Bei Zuwiderhandlung gegen Einfuhrverbote[9]) ist teils das Gut wieder auszuführen, teils verfällt das Gut der Stadt. Dazu kommt noch eine Strafe von 10 Mark[10]).

3. Sitten- und Luxuspolizei. Eine Eigentümlichkeit des mittelalterlichen Städtelebens liegt in der Hinneigung der Bürger zu Luxus, Lustbarkeiten, Trinkgelagen und Schmausereien. Als eine wesentliche Aufgabe betrachten insbesondere die Genossenschaften und Gilden die Veranstaltung von Festlichkeiten[11]). So erklärt es sich, daß der rigaische Gesetzgeber darauf bedacht sein mußte, damit verbundenen Auswüchsen zu begegnen.

Bei allen Festen gilt das Verbot des Dobelns, d. h. des Würfelns, sowie sonstiger Glücksspiele[12]).

---

1) Siehe oben S. 78.
2) Schultze a. a. O., S. 486/87.
3) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 139.
4) Ratsbeschluß Nr. 2 aus dem Jahre 1348 (Napiersky 300).
5) Ebenda Nr. 3 aus dem Jahre 1354 (Napiersky 300).
6) Rig. Bursprаken II, Art. 55, Napiersky 209.
7) Rig. Bursprаken V, 57, Napiersky 219; V, 68, Napiersky 220/21; Vgl. v. Bulmerincq, Verfassung, S. 116, Nr. 5.
8) Rig. Bursprаken V, 40, Napiersky 218; VI, 43, Napiersky 224.
9) Ebenda Art. 59—61, Napiersky 219.
10) Siehe auch v. Bunge a. a. O. S. 148/49.
11) Siehe Mettig, Geschichte, S. 206 ff. und v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 129 ff.
12) Skra vom Jahre 1354, Art. 21; vgl. v. Bunge a. a. O., S. 131.

Ueber die Strafe für das Herumlaufen auf der Gasse mit Masken und Verkleidungen vgl. oben S. 85/86.

Bei allen Hochzeiten müssen die Vorschriften, welche eine ständig im Rathause ausliegende Hochzeitsordnung enthält, beachtet werden [1]).

Geht eine Frau nach Geburt eines Kindes in die Kirche, um das Kind taufen zu lassen, so soll das Gefolge nicht mehr als sechs Frauen umfassen. Im Anschluß an die Taufe sollen keine Schmausereien stattfinden. Die Uebertretung dieses Verbotes wird mit 3 Mark rigaischer Währung bestraft [2]).

Gegen den Luxus richten sich vor allem die Kleiderordnungen und Vorschriften über das Tragen von Schmucksachen. Der Rat verbietet daher den Frauen und Jungfrauen das Tragen aller Arten von goldenem und silbernem Geschmeide und Borden bei einer Strafe von 10 Mark Silbers. Erlaubt ist nur das Tragen solcher Knöpfe an den Röcken und Armspangen [3]). Für Lohnmägde vgl. die Bestimmungen der Bursprаken VI, 49, Nap. 224 und 95, Nap. 226. Keine Jungfrau unter zehn Jahren darf ferner zu Kirchgängen und Festlichkeiten mitgenommen werden. Wer heiraten will, soll vor dem letzten Monat vor der Hochzeit keine „Versammlung oder besonderen Aufzug“ [4]) bei der Braut machen, ebensowenig die Braut beim Bräutigam. Es darf kein Gelage veranstaltet werden und es ist verboten, mehr als zwei Fackeln vor der Braut einherzutragen. Die Strafe der Uebertretung beträgt 3 rigische Mark [5]).

Eine Bursprake aus dem Jahre 1399 [6]) enthält schließlich eine allgemeine Vorschrift, wonach im Rathaus nicht nur die Heiratsordnung, sondern auch Ordnungen für die übrigen Feste ausliegen und zu beachten sind.

4. Brandpolizei. Wenn es sich zur Feuerbekämpfung als notwendig erweist, das Nachbarhaus des brennenden Grundstücks abzubrechen, hat der Nachbar das Abreißen des Hauses zu dulden. Im Falle der Weigerung wird er mit 3 Mark Silbers bestraft [7]). Bei dem Wiederaufbau zahlt die Stadt eine Entschädigung für die Aufopferung, wenn das Feuer doch nicht über den Platz hinwegging.

Jeder Bürger ist verpflichtet, nach seinem Feuer zu sehen. Für die Unterlassung wird er bestraft [8]). Bei Ausbruch des Feuers ist der Hauseigentümer verpflichtet, das Gerüfte zu erheben. Auf dieses

1) Rig. Bursprаken II, 44, Napiersky 208.
2) Rig. Bursprаken II, 45, Napiersky 208.
3) Ebenda II, 38, Napiersky 208.
4) Siehe v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 132.
5) Ebenda II, 47, Napiersky 209.
6) Ebenda III, 34, Napiersky 211.
7) Umgearb rig. Stat. IV, 11, Napiersy 168.
8) Rig. Bursprаken I, 23, Napiersky 205. Ueber Feuerverwahrlosung vgl. auch His, Strafrecht I, S. 102. Der Sachsenspiegel nennt keine Strafen. Siehe Friese, Sachsenspiegelrecht, S. 266.

Gerüste und das Läuten der Feuerglocke hin hat jedermann mit Wassergefäßen und Aexten zur Löschung des Brandes herbeizueilen [1]).

Eine wichtige Bestimmung ist ferner, daß jeder Bürger feuerwehrpflichtig ist [2]). Die Pflicht besteht in Löschtätigkeit und dem Bereithalten von Bekämpfungsmitteln, z. B. Feuereimern [3]). Ueber den Bau von nicht feuerfesten Häusern vergl. die Bauordnung von 1253 [4]), über den unbebauten Raum zwischen Rathaus und Düna zur Lagerung der von Bränden geretteten Sachen vergl. v. Bunge, Urkundenbuch VI, 12, Nr. 226 a.

5. Bauwesen. Baut jemand sein Haus entgegen dem Bauverbot des Rates, so hat er 1 Mark Silbers zu zahlen. Im Wiederholungsfalle erhöht sich die Strafe. Hierzu kommt noch die Strafe des Abbrechens des Hauses [5]).

Kein Bau darf von dem Käufer vor der Zeit der Auflassung durch den Rat begonnen werden [6]).

Der Rat hat auf Grund der Bauordnung von 1297 und der Vorschriften der Statuten auf die Ordnungsmäßigkeit der Ausführung zu achten und das Recht, jeden Bau zu unterbrechen.

---

1) Vgl. v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 127; umgearb. Stat. IV, 12, Napiersky 168.
2) Vgl. v. Bulmerincq, Verfassung, S. 115.
3) Rig. Burspraken IX, 15, Napiersky 243.
4) v. Bunges Urkundenbuch Nr. 549; siehe auch v. Bunge, Die Stadt Riga, S. 71.
5) Umgearb. rig. Stat. IV, 10, Napiersky 168.
6) Rig. Burspraken VI, 99, Napiersky 227.